

Hochschule Merseburg. Fachbereich Soziale Arbeit. Medien. Kultur
Institut für Sexualpädagogik und Sexualtherapie Uster
Masterstudiengang Sexologie III ISP Uster 2019 – 2022

Masterthesis

Sexualisierte Gewalt gegen Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren

Institutionelle Kontextualisierung und Orientierungshilfe für den Kanton Aargau

Zur Erlangung des Grades Master of Arts

Verfasserin:

Karin Nicole Laowé Bürstl

[REDACTED]

3007 Bern, Schweiz

[REDACTED]

E-Mail-Adresse:

[REDACTED]

1. Gutachter:in: Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voss

2. Gutachterin: Esther Elisabeth Schütz

Abgabedatum: 21. August 2022

An den:die Leser:in

*«Ich war immer der Meinung, dass man so zudenken anfangen müsste,
als wenn niemand zuvor gedacht hätte.*

Und dann beginnen sollte, von den anderen zu lernen.»

(Hanna Arendt, 1906-1975)

Vorwort und Danksagung

Meine berufliche Tätigkeit als Sozialarbeiterin in den Bereichen der Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz einerseits, andererseits als Leiterin der Kindesschutzgruppe Aarau legten den Grundstein für das Thema der vorliegenden Masterthesis. Gerade wenn minderjährige Personen aktiv von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind, scheint es, als gärien auch die involvierten Fachpersonen etwas ins Schleudern. Es stellten sich mir (und einigen meiner Arbeitskolleg:innen) wiederholt die Frage nach dem:

«Was muss ich nun tun?».

Aus Gründen der Transparenz möchte ich hier erwähnen, dass in dieser Masterthesis einige paraphrasierte Textstellen aus meiner nicht veröffentlichten Hausarbeit (*Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen – eine mögliche Abfolge involvierter Institutionen*) übernommen wurden, da sie inhaltlich zu einem wesentlichen Teil die Grundlage der hier vorliegenden Arbeit gelegt hat.

Für die Unterstützung und Motivation bei der Fertigstellung dieser Arbeit danke ich an dieser Stelle von Herzen:

Namentlich meiner Grossmutter, Gertrud Wüthrich und meinem verstorbenen Grossvater, Bruno Häfeli.

Meiner Familie, meinem Partner und meinen engsten Wegbegleitern, die immer an mich geglaubt, mir Zeit eingeräumt und mich angespornt haben nicht aufzugeben.

Meinem Arbeitgeber, dem Kantonsspital Aarau – namentlich KD Dr. med. Philipp Meyer, Chefarzt der Neonatologie in der Klinik für Kinder und Jugendliche, sowie Chefarzt der Kinderschutzgruppe am Kantonsspital Aarau – für die Möglichkeit einen entsprechenden Prozessablauf anhand von archivierten Fällen zu erarbeiten und für das Mitdenken, die Geduld, den Humor und die Zeit.

Den Mitarbeiter:innen der Kindesschutzgruppe Aarau – ohne dieses Team wäre ich nicht in der Lage gewesen, dieses Studium und diese Arbeit während des normal weiterlaufenden Betriebes realisieren zu können.

Lic. iur. Sarah Zanolini, Rechtsanwältin LL.M., leitende Staatsanwältin Muri-Bremgarten (AG), sowie lic. iur. Daniel Aeschbach, Fürsprecher und geschäftsführender Gerichtspräsident des Familiengerichts Lenzburg (AG); Adj. Max Gräni, Dienstchef Kriminalprävention und Gewaltschutz Kantonspolizei Aarau für ihre fachlichen Beiträge, ihr stetiges Mitdenken und all die Diskussionen. Ich gelange zum Schluss, dass die vorliegende Arbeit uns alle etwas hat über den fachlichen Gartenzaun blicken lassen.

Der Zweitgutachterin Ester Elisabeth Schütz, die immer wieder motivierende Worte fand, damit ich weiterdenken konnte. Der:Dem Betreuer:in und Erstgutachter:in Prof. Dr. Heinz-

Jürgen Voss für die hilfreichen und konstruktiven Hinweise im Rahmen der fachlich fundierten Betreuungsgespräche.

Christina Scheidegger für ihre Freundschaft seit über 30 Jahren und die Korrekturen.

Dr. phil. Pascal Rudin für seine PhD Thesis, die «walking meditations» und seine Hilfestellungen jeglicher Art. Danke, dass ihr beide mich beide bereits über mehrere Jahrzehnte auf meinem Lebensweg begleitet.

Daniel Goldberg, M. A. in Sozialer Arbeit, für die spannenden und humorvollen Gespräche auf der Dachterrasse und dem Korrektureinsatz während seiner Ferien.

Judita Arenas, Raffella Kälin-Carrer und Peter Steinmann des Masterstudiengangs III für deren wertvollen Rückmeldungen im Rahmen der Peer-Debriefings.

Kurzfassung

Sobald Menschen von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind, hat dies oftmals zur Folge, dass die verschiedensten Behörden, Ämter, Institutionen und damit die dort angestellten Fachpersonen einen Anspruch darauf erheben, die Situation zu bearbeiten.

Gerade Fachpersonen, die in Fällen von (sexualisierter) Gewalt involviert werden, sollten sich ihrer jeweiligen, zu erfüllenden Aufgabengebiete, ihrer Wirkung und ggf. auch ihrer Macht in Bezug auf die Situation der betroffenen Person(en) stets bewusst sein. Damit wird deutlich, dass es fast unabdingbar erscheint, dass die einzelnen Akteur:innen über fachübergreifende Kenntnisse verfügen oder dass sie im Kern darüber Bescheid wissen, was die Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen ihrer Fachkolleg:innen sind. Ansonsten können sie den Betroffenen das komplexe Ineinandergreifen der verschiedenen Disziplinen nicht erläutern.

Diese Vernetzung kann den involvierten Professionellen jedoch nur dann gelingen, wenn Abläufe so weit wie möglich transparent sind und ersichtlich wird, welches Ziel verfolgt wird. Erschwerend kommt hinzu, dass minderjährige Betroffene von sexualisierten Grenzüberschreitungen und/oder Gewalt ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des vorgefallenen Übergriffes an eine Vertrauensperson, grösstenteils die Entscheidungsmacht darüber abgeben (Machtverlust), welche Akteur:innen ein Mitspracherecht (Machtgewinn) über die weiteren Geschehnisse/Abläufe haben. Es sind etwa die Eltern, die darüber entscheiden, ob eine Strafanzeige erstattet wird oder ob eine Therapie notwendig ist. Auch entscheiden sie darüber, mit wem gesprochen wird und wo das Wissen über den Vorfall deponiert wird. Die minderjährige Person hat kaum die Möglichkeit, über solche Themen gänzlich selbst zu entscheiden.

Ausserdem ist es auch für Fachpersonen oftmals schwierig zu beurteilen, wann welche Instanzen/Institutionen informiert werden müssen bzw. dürfen.

Die vorliegende Arbeit versucht anhand zehn anonymisierter Fälle herauszuarbeiten, welche Institutionen involviert werden, bzw. sind und ob diese in einen logischen Prozessablauf gestellt werden können. Auch soll kurz umrissen werden, wie die verschiedenen Gesetzesartikel aus verschiedenen Gesetzesbüchern und die entsprechenden Aufgabengebiete der verschiedenen Fachdisziplinen rudimentär ineinandergreifen.

Abstract

As soon as people are affected by (sexualized) violence, this often results in the involvement of a wide variety of authorities, offices, institutions and associated professionals.

Especially professionals who are involved in cases of (sexualized) violence should always be aware of their task, the effects of their engagement and of their power in relation to the situation of the person(s) concerned. It seems almost indispensable, that the individual actors have interdisciplinary knowledge or that they know in essence what the tasks, possibilities and limits of their professional colleagues entail. Otherwise, they will not be able to explain the complex intertwining of the various disciplines to the persons affected.

However, the professionals involved can only succeed in this task if the processes are as transparent as possible and if it is made clear, what goal is being pursued. An additional complicating factor is, that minors affected by sexualized violations and/or assault largely relinquish the power to decide (loss of power), which actors will have a say (gain of power) in the further events from the time the incident has been revealed to a trusted person. For example, it is the parents who decide whether criminal charges are filed, or whether therapy is necessary or not. They also decide with whom the knowledge will be shared with. The underage person hardly has the possibility to decide whether a criminal complaint will be filed or who will be informed about the crime as such.

Furthermore, it is often difficult for professionals to judge when and which authorities/institutions must or may be informed.

Based on ten anonymous cases, this paper attempts to work out, which institutions are involved and whether they can be placed in an order. It will also briefly outline, how the articles of law and the corresponding areas of responsibility are rudimentarily intertwined.

Inhaltsverzeichnis

An den Leser.....	
Vorwort und Danksagung.....	
Kurzfassung.....	
Abstract.....	
1 Einleitung.....	1
1.1 Hintergrund der Arbeit.....	1
1.2 Etwas Wortklauberei.....	3
1.3 Gliederung der Thesis.....	4
2 Forschungsstand und Forschungslücke.....	5
2.1 Einleitung	5
2.2 Aktueller Stand.....	5
2.3 Offene Fragen und Forschungsinteresse.....	6
2.4 Zusammenfassung	6
3 Theorie und Methodik.....	7
3.1 Einleitung	7
3.2 Ein allgemeiner Kontext der Begrifflichkeiten.....	8
3.2.1 Sexualisierte Gewalt	8
3.2.2 Psychische Misshandlung.....	10
3.2.3 Physische Misshandlung.....	10
3.2.4 Vernachlässigung.....	11
3.2.5 Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom (fabricated or induced illness)	11
3.2.6 Zusammenfassung.....	11
3.3 Gesetzliche Grundlagen	12
3.3.1 Juristische Grundlagen und Kompetenzenanordnung in der Schweiz.....	12
3.3.2 Istanbul-Konvention und Lanzarote-Konvention	13
3.3.3 Sexualstrafrecht	16
3.3.4 Kindesschutzrecht.....	20
3.3.5 Zusammenfassung.....	24
3.4 Methodik	26
3.4.1 Einleitung	26
3.4.2 Michel Foucault.....	27
3.4.3 Matthias Zaft	32
3.4.4 Zusammenfassung.....	35
3.5 Datensammlung und Auswertungsvorgehen	38
3.5.1 Einleitung	38
3.5.2 Datenanalyse nach Seidl	38
3.5.3 Fragestellungen hinsichtlich der anstehenden Fallanalyse.....	39
3.5.4 Eingrenzung, Auswahl der zu analysierenden Fälle	41
3.5.5 Anonymisierung und Veröffentlichung der Fälle	42
3.5.6 Abschluss und Ziel	45
3.5.7 Zusammenfassung.....	45
3.6 Die Fallanalyse	46
3.6.1 Einleitung	46
3.6.2 Fall 1: Paris Rot.....	47
3.6.3 Fall 2: Bern Türkis.....	49
3.6.4 Fall 3: Oslo Violett.....	51
3.6.5 Fall 4: Venedig Blau	53
3.6.6 Fall 5: Berlin Gelb.....	55
3.6.7 Fall 6: Rom Braun	57
3.6.8 Fall 7: London Grau	59

3.6.9	Fall 8: Amsterdam Beige.....	62
3.6.10	Fall 9: Dublin Grün	64
3.6.11	Fall 10: Athen Weiss	66
3.6.12	Ergebnisse der Fallanalyse.....	67
3.6.13	Zusammenfassung.....	69
4	Ergebnisse über die Fachdisziplinen.....	70
4.1	Einleitung	70
4.2	Die einzelnen Fachdisziplinen.....	70
4.3	Ärzt:innenschaft und angegliederte Kinderschutzgruppe im Spital.....	71
4.4	Polizei und Staatsanwaltschaft	71
4.5	Institut für Rechtsmedizin.....	73
4.6	Die Opferberatungsstelle und das Opferhilfegesetz	73
4.7	Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	73
4.8	Eine mögliche Reihenfolge	74
4.9	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen der Forschungsergebnisse	76
5	Diskurs	78
5.1	Einleitung	78
5.2	Auswertung der Forschungsfragen	78
5.3	Strukturelle Limitierungen	79
5.4	Koordiniertes Chaos	80
5.5	Hilfreiche Fragen.....	82
5.6	Die Selbstbestimmung von Minderjährigen.....	85
5.7	Melderecht- und pflicht der Ärzte im Kanton Aargau	86
5.8	Entscheidungsmacht.....	87
5.9	Perspektivenwechsel	89
	Schlusswort	91
	Literaturverzeichnis.....	93
	Anhangverzeichnis.....	98
	Anhang.....	99

1 Einleitung

Das erste Kapitel soll kurz den Hintergrund dieser Arbeit und deren Struktur darlegen.

1.1 Hintergrund der Arbeit

«In unserer Ausbildung lernen wir tagtäglich viele Wege, wie man gegen den Tod kämpft.

Aber wir lernen nicht, wie man danach weiterlebt.»

(Meredith Grey¹)

Grosse Gefühle, fesselnde Tragödien und Unmengen an verheerenden Schicksalen – so kennen wir die Fernsehserie «*Greys Anatomy*», die seit 2005 über die Bildschirme flimmert. Nebst den wiederkehrenden Dramen, die fast überall in dieser Fernsehserie zu finden sind, versuchen die Produzent:innen auch gesellschaftlich aktuelle Themen in der Serie aufzugreifen. Thematisiert werden unter anderem Diskurse zu Grenzüberschreitungen, Sexualdelikten, Misshandlungsformen jeglicher Art. Die Menge an Drama, Chaos und hitzigen Abhandlungen sind immer etwas unterschiedlich und die Richtigkeit der genannten Diagnosen, Behandlungsformen und Lösungswege sollte stets hinterfragt werden. Die Serie bietet jedoch den einen oder anderen Punkt an, der zum Nachdenken anregen kann. In der dreizehnten Staffel von «*Greys Anatomy*» äussert die Hauptdarsteller:in Meredith Grey das vorangestellte Zitat, dass auf Betroffene sexualisierter Gewalt zuzutreffen vermag.

Betroffene – und hier darf von allen Personen gesprochen werden, die sich in einer Form bedroht fühlen, bzw. direkt oder indirekt von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind – erleben, ab Zeitpunkt der Bekanntmachung an eine öffentliche Stelle, einen Behörden- und Institutionenmarathon.

In persönlichen Gesprächen der Kinderschutzzgruppe Aarau mit der Anlaufstelle häusliche Gewalt Aarau und Bern, verschiedenen (Opfer-)Beratungsstellen, dem Gewaltschutz der Kantonspolizei Aargau, diversen Familiengerichten (AG) und Staatsanwaltschaften (AG) einerseits, andererseits, nach Überprüfung von zehn archivierten Fallakten der Kinderschutzzgruppe Aarau durfte festgestellt werden, dass (aktiv) Betroffene mindestens von ein bis zwei, wenn nicht von mehreren Fachpersonen/Institutionen kontaktiert werden. Dies ist eindrücklich; erstaunlich erscheint jedoch, dass all diese Stellen (vordergründig zumindest) in erster Linie die Tat und Tatbegleitung zur Aufgabe haben und nicht etwa die Sicherung einer weiteren gesunden (sexuellen) Entwicklung der aktiv betroffenen Personen.

Wie im zweiten Teil des Eingangszitates erwähnt, erscheint somit die Frage nach dem «Danach» wichtig. Wie kann gelehrt und gelernt werden, wie man «danach» weiterlebt?

¹ Für jene Zitate, die zu Beginn eines jeweiligen Kapitels festgehalten sind, wird auf das Literaturverzeichnis am Schluss der Masterarbeit verwiesen.

In den zehn Fällen sexualisierter Gewalt an Jugendlichen im Alter zwischen ihrem 15. und bis zu ihrem 18 Lebensjahr, die in dieser Arbeit untersucht wurden, konnte kein Anhaltspunkt dafür gefunden werden, dass Fachpersonen, mit dem expliziten Ziel der gesunden (sexuellen) Weiterentwicklung der betroffenen Personen, involviert waren.

Weiter erscheint das Zusammenspiel der einzelnen Fachpersonen/-disziplinen – zumindest für Aussenstehende – oftmals chaotisch und willkürlich. Um allenfalls (aktiv) betroffenen Personen und deren Umfeld zu ermöglichen, wie mit dem «Danach» weitergelebt werden kann, sollte versucht werden, eine Bestandsaufnahme der verschiedenen Fachdisziplinen/Institutionen/Personen zu tätigen; und diese, wenn möglich, in eine (logische) Ordnung zu bringen. Wenn dies gelingt, können einerseits Fachpersonen eine Orientierung finden, um so den Tanz zwischen den einzelnen Stellen besser zu takten, was wiederum Auswirkungen auf die (aktiv) betroffenen Personen hätte, da sie so weniger den Eindruck erhielten, sie würden willkürlich kontaktiert. Auch könnte den betroffenen Personen aufgezeigt werden, in welchem Stadium sich der Prozess gerade befindet, was Orientierung und ggf. Sicherheit vermitteln könnte.

Zum Schluss könnte man sich darum bemühen, eine Begleitung zu implementieren, die folgende psychologische und/oder sexologische Aufgaben erhält:

- Eine Bestandsaufnahme hinsichtlich ihres aktuellen Befindens (psychisch, körperlich und sexologisch).
- Die Möglichkeiten für eine weitere gesunde psychische und sexuelle Entwicklung zu schaffen in dem eine Begleitung stattfinden kann.

Letzteres wäre jedoch etwas für eine weiterführende Arbeit.

Die vorliegende Thesis orientiert und gestaltet sich, wo immer möglich praxisnah, da sie möglichst viele unterstützende Elemente für jene Personen bieten soll, welche sich zum Beispiel aus beruflichen Gründen, mit dieser Thematik auseinandersetzen müssen. Es soll ein Werk sein, welches im Alltag brauchbar, umsetzbar und einfach zu handhaben ist; nicht eines, dass in einem Bücherregal verstaubt.

1.2 Etwas Wortklauberei

- **Autorin dieser Masterthesis** = Die Autorin dieser Masterthesis sieht sich klar als weiblich und gendert sich daher nicht.
- **Gender** = Die vorliegende Arbeit wurde soweit als möglich genderneutral formuliert.
- **Gesetzesartikel und direkte Zitate** (z. B. in Unterkapitel 3.3) wurden nicht gendert. In der Besprechung der einzelnen Gesetzesartikel weitestgehend auf eine genderneutrale Form verzichtet. Auch in der Fallanalyse (Unterkapitel 3.6) wird auf die genderneutrale Form verzichtet da das biologische Geschlecht je nach Gesetzesartikel relevant ist
- **Gesetzesartikel referenzieren:** z. B. «Artikel 000 Absatz 0 litera a» aus dem «*Schweizerischen Zivilgesetzbuch*» wird im Fliesstext wie folgt abgebildet: «Artikel 000 Abs. 0 lit. a ZGB». Ist der Gesetzesartikel in (Klammer) hinterlegt, erfolgt die Referenzierung wie folgt: «(Art. 000 Abs. 0 lit. a ZGB)».
- **Mehrere Gesetzesartikel in Verbindung miteinander referenzieren** = «Artikel 123 Absatz 4 ZGB in Verbindung mit Artikel 987 Absatz 6 ZGB» wird wie folgt abgebildet: «Artikel 123 Absatz 4 ZGB i. V. m. Art. 987 Abs. 6 ZGB»
- **Aktiv betroffene Minderjährige/aktiv betroffene Person** = es wurde, wo immer möglich versucht, auf den Begriff «**Opfer:**» zu verzichten. Aus Sicht der Autorin können jedoch auch das Umfeld als Betroffene gelten. Der Begriff «Betroffene» sollte somit nicht ausschliesslich dem «Opfer:» gelten. Steht der Begriff «aktiv» in Klammern, so darf das «Opfer:» und dessen Umfeld gedacht werden.
- **Täter:innen** siehe unter Punkt «Direkte Zitate und Gesetzesartikel»
- **Zöglinge** = in Unterkapitel 3.4.3 wurden die Begriffe «Zögling», «Aktenzögling» und «Anstaltszögling» von Matthias Zaft übernommen, da sie in seinem Werk entsprechend verwendet werden.
- **(Sexualisierte/sexuelle) Gewalt** = steht der Begriff «sexualisiert/sexuelle» in Klammern können auch alle anderen Gewaltformen gemeint sein, respektive es kann keine ausschliessliche Einschränkung auf die sexualisierte Gewalt erfolgen
- **Sexualisierte/sexuelle Gewalt** = steht der Begriff «sexualisiert/sexuelle» nicht in Klammern so ist bewusst diese Form der Gewalt gemeint.
- **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde(n) bzw. das Familiengericht (AG)** = Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde(n), kurz KESB genannt, wurden 2013 eingeführt und lösten die Vormundschaftsbehörden ab. In der föderalistisch organisierten Schweiz war es den einzelnen Kantonen überlassen, ob sie die KESB als eigenständige Institution erschaffen oder sie an ein Gericht angliedern bzw. integrieren wollen. Der Kanton Aargau (AG) hat sich für die gerichtliche Lösung entschieden. Zur Vereinfachung

wurde in dieser Arbeit wo immer möglich der Begriff «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» oder «KESB» stellvertretend auch für das Familiengericht (AG) verwendet.

- **Beistand** = dieser Begriff wurde durch die Autorin, wo immer möglich durch «Mandats-träger:in» ersetzt.

1.3 Gliederung der Thesis

Die vorliegende Arbeit kann grob in drei Hauptteile gegliedert werden.

Der erste Teil gibt einen kurzen Überblick über den Hintergrund und die Gliederung dieser Thesis. Zudem wird kurz auf den Forschungsstand und die Forschungslücke eingegangen, um im Anschluss das Forschungsinteresse auszuformulieren und die dazu gehörigen Forschungsfragen zu präsentieren.

Der zweite Teil beherbergt die theoretische Rahmung, die Methodik, in der das Vorgehen betreffend die Fallanalyse dargelegt wird und die Fallanalyse selbst.

Der Dritte Teil dieser Thesis beinhaltet einen Diskurs über das Geleistete und das Schlusswort.

2 Forschungsstand und Forschungslücke

*«Es ist ganz wahr, was die Philosophie sagt,
dass das Leben rückwärts verstanden werden muss.
Aber darüber vergisst man den anderen Satz, dass vorwärts gelebt werden muss.»
(Søren Kierkegaard, 1813-1855)*

2.1 Einleitung

Getreu dem Eingangszitat soll in diesem Kapitel eine Bestandsaufnahme erfolgen, um zu erfahren, welche Fachdisziplinen in Fällen von sexualisierter Gewalt an aktiv betroffenen Minderjährigen involviert werden. Diese Erkenntnisse könnten es in einem weiteren Schritt erlauben, die entsprechenden Fachdisziplinen in einen Prozessablauf einzugliedern. Zuletzt soll noch untersucht werden, ob für die aktiv betroffenen Minderjährigen allfällige Machtverschiebungen (Machterhalt/-verlust) stattfinden und wenn ja, wie sich diese gestalten.

Wenn dies gelingt, kann ein Verständnis für ein System als solches und für die sich darin bewegendenden Akteur:innen gelingen. Gegebenenfalls besteht dann die Gelegenheit, Prozesse zu optimieren, Ängste abzubauen und die bestmögliche Lösung zu erarbeiten, um der/den (aktiv) betroffene(n) Person(en) die bestmögliche Unterstützung zuteilwerden zu lassen; falls sie diese wünschen.

2.2 Aktueller Stand

Bei den Recherchen wurde weder auf nationaler Ebene noch im Kanton Aargau ein Handlungsleitfaden/Prozessablauf gefunden, aus dem hervorgeht, wie die verschiedenen Fachdisziplinen in Fällen von (sexualisierter) Gewalt zusammenspielen. Es wurde keine Auflistung gefunden, in welcher die verschiedenen Fachpersonen mit ihren entsprechenden Aufgaben verzeichnet sind – weder im Internet noch bei den einzelnen Institutionen, mit denen die Kinderschutgruppe Aarau fast täglich im Austausch steht. In der Zusammenarbeit zwischen der Kinderschutgruppe Aarau mit der Opferhilfe Aarau, Solothurn und Bern, der Anlaufstelle häusliche Gewalt Aarau und Bern, dem Gewaltschutz der Kantonspolizei Aargau, der Staatsanwaltschaft Aargau, den Familiengerichten Aargau, der Ärzt:innenschaft des Kantonsspital Aarau und der Kinderschutgruppe Baden konnte beobachtet werden, dass sich in Fällen von (sexualisierter) Gewalt alle Handlungsschritte und –abfolgen später (in der Praxis) zusammenfügen. Es wurde festgestellt, dass bei den meisten der oben genannten Fachdisziplinen, ein eigener interner Prozessablauf vorliegt, der die eigenen Aufgaben und Abläufe strukturiert, der jedoch nicht öffentlich zugänglich ist. Der einzige Prozessablauf, welcher der Autorin öffentlich zur Verfügung stand, war jener aus dem Kantonsspital Aarau.

Sofern beurteilt werden kann, gelingt es allen Fachdisziplinen ihre Aufgaben zu erfüllen. Ob sich diese einzelnen Prozessabläufe für die (aktiv) betroffenen Personen als gewinnbringend gestalten oder nicht, kann kaum beurteilt werden. Auch kann nicht darüber geurteilt werden, ob die Schnittstellen zwischen den einzelnen Fachdisziplinen einer Logik folgen, erscheint es in der Praxis doch häufig als etwas chaotisch. Dies führt zu der Annahme, dass keine verbindlichen, institutionsübergreifenden Prozessabläufe bestehen, die festlegen, wann welche Fachdisziplin in Fällen von (sexualisierter) Gewalt an (minderjährigen) Menschen zum Einsatz kommt.

2.3 Offene Fragen und Forschungsinteresse

Vor dem Hintergrund der vorgängig geführten Diskussion soll in dieser Thesis versucht werden, Antworten auf die unten aufgeführten Fragen zu erhalten:

- Können die involvierten Fachdisziplinen klar eingegrenzt und definiert werden?
- Können die involvierten Fachdisziplinen in einen logischen Prozessablauf eingegliedert werden?
- Können in den untersuchten Fallakten etwaige Machtverschiebungen zu Gunsten oder zu Ungunsten der aktiv betroffenen Minderjährigen festgestellt werden?
- Wenn Machtverschiebungen zu Gunsten oder zu Ungunsten der aktiv betroffenen festgestellt werden konnten, wie zeigen sich diese?

2.4 Zusammenfassung

In diesem Kapitel wurde dargelegt, dass weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene, Prozessabläufe gefunden werden konnten, aus denen sichtbar werden würde, welche Fachdisziplinen in Fällen von (sexualisierter) Gewalt an Minderjährigen zum Einsatz kommen. Auch wurden hinsichtlich aktiv betroffener erwachsener Personen keine Prozessabläufe für eine ähnliche Thematik gefunden. Daraus konnten die vier oben dargelegten Forschungsfragen formuliert werden, die im nächsten Kapitel ihre theoretische Rahmung erhalten.

3 Theorie und Methodik

«Nichts hat einen Sinn ohne seinen Kontext. Die Bedeutung existiert nicht»
(Fritz Persl, 1893-1970)

3.1 Einleitung

Dieses grosse Kapitel ist in verschiedene Teile gegliedert. Im ersten Unterkapitel 3.2 wird der Begriff der sexualisierten Gewalt in einen allgemeinen Kontext gestellt.

Unterkapitel 3.3 ist den gesetzlichen Grundlagen gewidmet, die der Autorin für diese Thematik relevant erscheinen. Damit den Leser:innen ein späteres Nachschlagen einfacher fällt, wurde dieses Unterkapitel nach den einzelnen Gesetzesbüchern aus dem Zivil- und Strafrecht klar getrennt aufgeführt und entsprechend im Inhaltsverzeichnis einsortiert.

In Unterkapitel 3.4 soll die Methodik erarbeitet werden. Hierfür widmet sich die Autorin in Unterkapitel 3.4.2 diversen Ansätzen von Michel Foucault. In Unterkapitel 3.4.3 wird das Thema der Akte und der Aktenführung aufgegriffen. Hierfür widmet sich die Autorin dem Werk *Der erzählte Zögling* (2014) von Matthias Zaft.

Es sollen Stärken und Grenzen der Datenerhebung mittels Fallaktenanalyse erarbeitet werden, damit eine Sensibilisierung für folgende Themen erfolgen kann: Aktenführung und die Macht der Aktenverfasser:in selbst.

In Unterkapitel 3.5 wird die Herangehensweise erläutert, wie die Fallakten eingegrenzt und selektiert wurden. Auch wird beschrieben, unter welchen Gesichtspunkten die Fallakten analysiert werden sollen. In Unterkapitel 3.6 werden die zehn Fallakten nach den entsprechenden Kriterien analysiert und der Leser:innenschaft zugänglich gemacht. Unterkapitel 3.6.12 zeigt die Ergebnisse der durchgeführten Fallanalyse.

3.2 Ein allgemeiner Kontext der Begrifflichkeiten

Dieses Unterkapitel widmet sich der allgemeinen Kontextualisierung der sexualisierten Gewalt. Damit dies gelingt, werden hier auch andere Missbrauchsformen besprochen da sexuelle Gewalt oftmals von anderen Formen der Gewalt begleitet werden.

3.2.1 Sexualisierte Gewalt

Nachdem verschiedene Definitionen zum Thema der sexualisierten Gewalt gesichtet wurden, kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Bedeutung im Kern folgendes ergibt:

Sexualisierte Gewalt bedeutet, dass sich eine Person gegen den Willen einer anderen Person sexuell erregt und/oder befriedigt.

In manchen Definitionen wird ein existierendes Machtgefälle betont, in anderen wird der Fokus auf ein vorherrschendes oder entstehendes Abhängigkeitsverhältnis gerichtet.

Gemäss der Weltgesundheitsorganisation (1999) handelt es sich bei sexuellem Missbrauch an Minderjährigen um die Beteiligung eines Kindes/Jugendliche an sexuellen Handlungen:

- wenn es diese nicht im vollen Umfang versteht.
- wenn es für diese keine informierte Zustimmung geben kann.
- wenn die es aufgrund seiner Entwicklung noch nicht bereit dafür ist und keine Zustimmung geben kann.
- wenn diese gegen Gesetze oder sozialen Tabus der Gesellschaft verstossen.

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen liegt gemäss der Weltgesundheitsorganisation (1999) dann vor, wenn sich eine minderjährige und eine erwachsene Person, oder eine andere minderjährige Person, die sich aufgrund ihres Alters oder ihrer Entwicklung in einem Verantwortungs-, Vertrauens- oder Machtverhältnis befindet, wobei die Handlung der Bedürfnisbefriedigung der anderen Person dient.

Um Formen sexualisierter Gewalt grundsätzlich, jedoch speziell im Bereich für Kinder und Jugendliche für die Schweiz, kontextualisieren zu können, sollte vorgängig dargelegt werden, welche Kategorien in der Statistik der Schweiz unterschieden werden. Falta, Jud, Wopmann, Lips (2020, S. 17) zeigen in ihrem Leitfaden *Kindsmisshandlung – Kindesschutz; Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis* auf, dass die meldenden Stellen an das *Bundesamt für Statistik* (2021) zu einem grossen Teil die Kindesschutzgruppen der Schweiz sind. Auch legen sie die Kategorien dar, welche Formen der Kindsmisshandlung sich in der Schweizer Statistik wiederfinden und sich somit zur Erfassung allfälliger Daten in der (medizinischen) Fachwelt etabliert haben:

- Körperliche Misshandlung

- Sexueller Missbrauch
- Psychische Misshandlung
- Vernachlässigung²
- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom («fabricated or induced illness»)²

Falta et al. (2020) beschreiben sexuellen Missbrauch an Minderjährigen wie folgt:

«Der Begriff des sexuellen Missbrauchs bezeichnet den Einbezug von Kindern oder Jugendlichen in sexuelle Handlungen, zu denen sie kein wesentliches Einverständnis geben können oder die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, oder in sexuelle Handlungen, die soziale Tabus verletzen.» (S.30).

Weiter führen Falta et al. (2020, S. 30) aus, dass sexueller Missbrauch viele verschiedene Aspekte umfassen kann. Von den Ausführungen der genannten Autorenschaft ausgehend, kann bei sexuellem Missbrauch exemplarisch von zwei Missbrauchsebenen ausgegangen werden, welche nachfolgend dargestellt sind. Die unten aufgeführten Punkte dürfen jedoch nicht als abschliessend betrachtet werden.

Aktive Handlungen der missbrauchenden Person an der missbrauchten Person:

- Berührungen im Intimbereich.
- Orale, anale oder vaginale Penetration mittels Finger, Geschlechtsorganen oder Gegenständen.

Einforderung aktiver Handlungen der missbrauchten Person durch die missbrauchende Person: Sexuelle Befriedung der Geschlechtsorgane mit den Händen oder dem Mund. Darüber hinaus besteht ein breites Spektrum sexualisierter Grenzüberschreitungen, die nicht mit der vaginalen, analen oder oralen Penetration gleichgesetzt werden können.

Auch Gysi und Rüegger (2018, S. 13-16) legen dar, dass unabhängig von Alter und Geschlecht, gerade Kindsmisshandlungen und insbesondere Sexualdelikte als solche, eine besondere Herausforderung darstellen. Im Umgang mit diesen Themen bedarf es stets viel Achtsamkeit aller Beteiligten, unabhängig davon, ob es sich um die direkt betroffene Person(en), deren Familie(n) oder um die involvierte(n) Fachperson(en) geht. Bevor wir uns jedoch der sexualisierten Gewalt/sexuellem Missbrauch detaillierter zuwenden, soll der Unterschied zwischen psychischer und physischer Gewalt geklärt werden, da diese meistens mit den verschiedenen Formen der sexualisierten Gewalt einhergehen.

² Die Misshandlungsformen der Vernachlässigung und des Münchhausen-Stellvertreter-Syndroms werden in dieser Arbeit der Vollständigkeit halber aufgeführt. Es wird nur rudimentär auf diese Formen der Kindesmisshandlung eingegangen. Als weiterführende Literatur sei auf den «*Kindsmisshandlung – Kinderschutz; Leitfaden zur Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis*» von Falta, Jud, Lips, Wopmann; 2020 verwiesen, die eine gute Übersicht bieten.

Wie bereits in der unveröffentlichten Hausarbeit von Bürstl (2021) beschrieben, hat jeder Mensch, unabhängig seines Alters, Geschlechts, oder seiner Abstammung ein Anrecht darauf, dass seine psychische und physische Unversehrtheit gewahrt werden. Auch steht jedem Menschen das Recht zu, ohne Gewalt heranzuwachsen. Dies wurde im Rahmen der *UN-Konvention über die Rechte des Kindes* von fast allen Staaten der Welt, inklusive der Schweiz, unterzeichnet (UNICEF Deutschland, 2021). Unabhängig davon werden nach wie vor täglich unzählige Kinder noch immer in ihrer psychischen und physischen Integrität verletzt.

Auch Gysi und Rüegger (2018, S. 97) verstehen unter dem Begriff der «sexualisierten Gewalt» die unterschiedlichsten Handlungen mit geschlechtlichem Bezug, die ohne Einwilligung der Betroffenen erfolgt. Hierzu gehören unter anderem Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung und sexueller Missbrauch von Menschen mit körperlichen und/oder psychischen Behinderungen. Auch die Schändung, Prostitution und der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen sind in der Auflistung nach Gysi und Rüegger (2018, S.97) zu finden³.

Gründe, weshalb jemand sein eigenes Machtbedürfnis auf verletzende Weise an einem anderen Menschen auslebt, reicht von Unwissenheit bis zu Überforderung und Angst. Anders ausgedrückt sind die Auslöser derart unterschiedlich, wie es Situationen gibt, in denen sich jemand befinden kann.

3.2.2 Psychische Misshandlung

Die «psychische Misshandlung» ist oft nur schwer fassbar, da sie optisch nicht sichtbar ist. Ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der aktiv betroffenen Person – unabhängig von Alter und Geschlecht – sind nicht weniger bedeutsam als andere Misshandlungsformen. Gemäss Falta et al. (2020, S. 29) gelten Minderjährige dann als psychisch misshandelt, wenn sie zum Beispiel wiederholt durch ihre (primären) Bezugspersonen abgewertet, oder gar entwürdigt, gedemütigt und/oder bedroht werden³.

Eine Form könne nach Falta et al. (2020, S. 29) auch sein, wenn Minderjährige die andauernden psychischen oder physischen Auseinandersetzungen ihrer Eltern miterleben müssen, selbst wenn sie nicht direkt in das Konfliktgeschehen ihrer (primären) Bezugspersonen involviert sind.

3.2.3 Physische Misshandlung

Wenn die Unversehrtheit des Körpers eines Menschen durch einen oder mehrere andere Menschen absichtlich (Missgeschicke, Zufälle und/oder Unfälle sind hier ausgeschlossen) verletzt wird, wurde dieser Mensch physisch misshandelt (jfs.bs.ch, o. J.). Werden Kinder

³ Diese, obige Aufzählung darf nicht als abschliessend betrachtet werden.

geschlagen, erhalten Ohrfeigen, Schläge auf Hände und/oder Hintern, sind dies Formen der physischen Gewalt. Hämatome an Armen und Beinen oder auch an der Stirn können ab dem Zeitpunkt, an dem Kinder damit beginnen, sich selbstständig fortzubewegen bis zu jenem Zeitpunkt, an dem sie eine gewisse Sicherheit in ihren Bewegungsabläufen erhalten, als normal betrachtet werden und stellen nicht per se ein Verdachtsmoment dar. Bei der physischen Misshandlung geht es jedoch nicht nur um Schläge oder um das Ziehen an den Haaren, treten, und boxen etc. Es fallen auch andere Arten wie Verbrühungen, Verbrennungen und Brüche darunter⁴ (Falta et al., 2020, S. 18-27; *jfs.bs.ch*, o. J.).

Erwachsene finden unzählige Möglichkeiten, um Kinder und Jugendliche zu bestrafen. Es sind jedoch nicht nur die Erwachsenen, die an ihren Zöglingen physische Gewalt ausüben. Auch Minderjährige unter sich misshandeln andere Minderjährige, wenn sie etwa Konflikte nicht lösen können oder auch als Kompensation eigener Frustrationen. Wichtig ist hier zu erwähnen, dass physische Gewalt häufig mit psychischer Gewalt einhergeht.

3.2.4 Vernachlässigung

Nach Falta et al. (2020, S. 28) umfasst der Begriff der «Vernachlässigung» unter anderem das Nichterfüllen kindlicher Bedürfnisse in den unterschiedlichsten Varianten (z. B. fehlende Kleidung, mangelnde Hygiene, schlechte Ernährung etc.). Auch emotionale Vernachlässigung ist eine Form davon.

3.2.5 Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom (fabricated or induced illness)

Beim Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom handelt es sich um eine Form der Misshandlung, die darauf basiert, dass eine direkte Bezugsperson bei einem Kind Anzeichen einer Krankheit vortäuscht, in dem sie dem medizinischen Fachpersonal entweder etwas erzählt, dass nicht stimmt, oder sie dem Kind aktiv Schaden zufügt, um es wiederholt bei einer: einem Ärztin:Arzt vorstellen zu können und so dafür zu sorgen, dass das Kind (unnötigerweise) behandelt wird (Falta et al., 2020, S. 32).

3.2.6 Zusammenfassung

In diesem Unterkapitel wurden verschiedene Misshandlungsformen an Minderjährigen besprochen. Es wurde ersichtlich, dass z. B. körperliche Gewalt häufig von psychischen Misshandlungen begleitet werden. Weiter kann zusammengefasst werden, dass die eben genannten Misshandlungsformen, die der sexualisierten Gewalt begleiten.

Wie oben bereits beschrieben, wurden die Kategorien der Misshandlungsformen besprochen, welche durch die verschiedenen Kindesschutzgruppen der Schweiz an das gemeldet werden. In einem nächsten Schritt sollen nun in Unterkapitel 3.3 die dazu gehörigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zusammengestellt werden.

⁴ Diese, obige Aufzählung darf nicht als abschliessend betrachtet werden.

3.3 Gesetzliche Grundlagen

Wie bereits zu unter Punkt 3.1 dargelegt, soll in diesem Abschnitt einerseits unter 3.3.1 die juristischen Grundlagen und Kompetenzanordnung in der Schweiz skizziert werden. Andererseits werden unter 3.3.2 zwei Konventionen beleuchtet, deren Einfluss auf die sexualisierte Gewalt an aktiv betroffenen Minderjährigen nicht unwesentlich erscheinen.

In Unterkapitel 3.3.3 und 3.3.4 werden jene Gesetzesartikel aus dem *Schweizerischen Strafgesetzbuch* und *Schweizerischen Zivilgesetzbuch* näher betrachtet, die im Zusammenhang mit der späteren Fallanalyse stehen und helfen sollen, die dargestellten Fälle (Unterkapitel 3.6) in der möglichen Straftematik besser einordnen zu können.

3.3.1 Juristische Grundlagen und Kompetenzanordnung in der Schweiz

Als Basis der öffentlich-rechtlichen Grundlage im Kinderschutz gilt die *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (BV, 2022), da sie mehrere Bestimmungen über den Schutz und Förderung von Minderjährigen enthält. In Artikel 11 Abs. 1 BV ist verankert, dass Minderjährige ein Recht auf besonderen Schutz ihrer Integrität haben und ihnen die Förderung ihrer Entwicklung zusteht. Weiter ist in Artikel 41 Abs. 1 lit. c, f und g BV (2022) eine Reihe von sozialen Zielen festgehalten, die den Schutz und die Förderung Minderjähriger verankert. Bund und Kantone sind zudem nach Artikel 67 Abs. 1 der BV in der Erfüllung ihrer Aufgaben dazu angehalten, auf die Entwicklungs- und Schutzbedürfnisse der minderjährigen Mitbürger:innen, Rücksicht zu nehmen. Des weiteren kann der Bund in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen, ausserschulische Arbeiten fördern.

Als ein Beispiel kann hier die offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz genannt werden, welche im Jahr 2013 als ausserschulische Bildung anerkannt wurde und durch den Bund mit finanziellen Mitteln unterstützt wird (Bundesamt für Sozialversicherungen, 2022; Deinet et al., 2021). Dies wird ebenso in Artikel 67 Abs. 2 der BV (2022) über die *Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen* gefordert (Wyttenbach, 2008).

Grundsätzlich liegt in der Schweiz die Zuständigkeit über die Kinder- und Jugendpolitik bei den Kantonen und den Gemeinden. Da die Schweiz ein föderalistisches Land ist und jedem Kanton eine gewisse Eigenständigkeit in der Rechtssetzung zusteht, sind die Gesetze im Kindes- und Jugendschutz teilweise in den kantonalen Verfassungen, den Ausführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch, dem Sozialhilfegesetz oder den kantonalen Rechtsgrundlagen speziell für diese Altersgruppe verteilt. Erschwerend kommt hinzu, dass in den einzelnen Kantonen und/oder Gemeinden die Zuständigkeiten für die entsprechenden Dienstleistungen auf einzelne, verschiedene Departemente verteilt sind.

Auf der Grundlage von Artikel 67 der BV i. V. m. Artikel 41 der BV (1999) kann eine Kompetenz zur Koordination und Förderung entsprechender Bemühungen von Bund und Kantonen abgeleitet werden. Dies auch, weil es sich hier um eine Querschnittsaufgabe handelt, die von Bund und Kantonen gemeinsam im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen sind (Wytttenbach, 2008, S. 59 f).

Im Kanton Bern bspw. ist jede Gemeinde an eine Erziehungsberatungsstelle (EB) angegliedert, bei denen sich Familien und/oder Minderjährige melden können, wenn sie Unterstützung benötigen. Im Kanton Aargau obliegt es den einzelnen Gemeinden, ob sie ein solches Angebot für ihre Bürger:innen zur Verfügung stellen möchten/können. Dadurch muss für etwaige Angebote im Kanton Aargau stets bei den einzelnen Gemeinden nachgefragt werden, ob sie über ein entsprechendes Angebot verfügen.

Die strafrechtlichen und zivilrechtlichen Grundpfeiler im Bereich Kindes- und Jugendschutz sind auf Bundesebene im schweizerischen Straf- und Zivilgesetzbuch geregelt und gelten für das gesamte Land. Die wichtigsten Artikel bezüglich der sexualisierten Gewalt an Minderjährigen werden in Unterkapitel 3.3.3 und 3.3.4 ausgeführt.

3.3.2 Istanbul-Konvention und Lanzarote-Konvention

Mit der im Jahr 2011 in Istanbul ausgearbeiteten Konvention (Istanbul-Konvention, 2018) welche die Schweiz im Juni 2017 durch die Räte genehmigte, existiert nun im europäischen Lebensraum eine der ersten, rechtsverbindlichen Spezialkonventionen, die zum Ziel hat, sämtliche Formen von Gewalt gegen Frauen und im Speziellen die Form der häuslichen Gewalt zu unterbinden, zu bekämpfen und strafrechtlich zu verfolgen.

Beim Thema «Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt» handelt es sich auch in der Schweiz um ein verbreitetes soziales Problem mit erheblichen Auswirkungen für die (aktiv) Betroffenen und deren (engem sowie erweiterten) Umfeld. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass nicht ausschliesslich Frauen und Mädchen von (häuslicher) Gewalt betroffen sind, sondern ebenso minderjährige Jungen und erwachsene Männer egal welchen Alters. Am 1. April 2018 trat das *Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt* (Istanbul-Konvention, 2018), in Kraft, dass auch für die Schweiz von grosser Bedeutung ist. Die Istanbul-Konvention (2018) gilt als das bisher umfassendste internationale Übereinkommen das die Bekämpfung gegen Frauen und häuslicher Gewalt zum Ziel hat.

Die übergeordneten Ziele der Istanbul-Konvention (2018) sind im *Umsetzungskonzept in Erfüllung eines Zieles des Bundesrates* von 2018 (Eidgenössisches Departement des Innern EDI, 2018) festgehalten.

Eines der übergeordneten Ziele der Istanbul-Konvention (2018), lautet wie folgt:

«Gewalt gegen Frauen und die häusliche Gewalt auf einem europaweit vergleichbaren Standard präventiv, beziehungsweise vorsorglich zu unterbinden und zu verfolgen» Istanbul-Konvention (2018).

Die Handlungsansätze beinhalten jene, der Gewaltprävention, dem Gewaltschutz, der Strafverfolgung und einem umfassenden, sowie koordinierten Vorgehen. Es soll europaweit eine nachhaltige Verbesserung in der Prävention und in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sicherstellen (EDI, 2018).

Die erfassten Gewaltformen und deren Geltungsbereich beinhaltet folgende Formen:

- Körperliche Gewalt,
- psychische Gewalt,
- sexuelle Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung,
- Stalking,
- sexuelle Belästigung,
- Zwangsheirat,
- Verstümmelung weiblicher Genitalien,
- Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation,

(Eidgenössisches Departement des Innern EDI, 2018; Kindesschutz Schweiz, 2021).

Dem *Umsetzungskonzept in Erfüllung eines Zieles des Bundesrates* einerseits, andererseits dem *Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt* (Eidgenössisches Departement des Innern EDI, 2018; Kindesschutz Schweiz, 2021) schütze die Istanbul-Konvention (2018) alle Frauen und Mädchen unter 18 Jahren vor den oben aufgelisteten Gewaltformen. Hinsichtlich der häuslichen Gewalt gilt der Schutz für alle Opfer: und dies unabhängig ihres Geschlechts.

Des weiteren werden in der Istanbul-Konvention (2018) Minderjährige berücksichtigt und dies soweit es eruiert werden konnte, geschlechtsunabhängig. Dem *Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Ergänzungsbericht der Stiftung Kindesschutz Schweiz* vom 01. Mai 2022 (Kindesschutz Schweiz, 2021), schliesst die Istanbul-Konvention (2018) in Artikel 3 lit. f, auch minderjährige Mädchen bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahr mit ein. Für innerfamiliäre Gewalt sieht Artikel 2 Abs. 2 Istanbul-Konvention (2018) weiter vor, die entsprechenden Massnahmen auch auf Knaben bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahr zu erweitern. Zudem erkennt die Istanbul-Konvention in Artikel 26 den eigenständigen Schutz- und Unterstüt-

zungsbedarf von Minderjährigen an, die geschlechtsspezifische Gewalt miterlebten und begründet die Verpflichtung der ratifizierten Staaten, für diese Gesellschaftsgruppe entsprechend spezialisierte Angebote bereitzustellen (Kindesschutz Schweiz, 2021).

Für alle Arten von sexueller Gewalt an Minderjährigen, sollte auch das *Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch* (Lanzarote-Konvention, 2014) kurz beleuchtet werden. Die Lanzarote-Konvention verlangt den Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und sie trat in der Schweiz am 01.07.2014 in Kraft. Die Vertragsstaaten sind dazu verpflichtet, den sexuellen Missbrauch von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und die erzwungene Teilnahme von Kindern an pornografischen Vorführungen zu bestrafen. Die Lanzarote-Konvention (2014) ist mit dem Ziel erschaffen worden, den Kampf gegen die genannten Formen von Gewalt an Kindern zu stärken und sie auch vor modernen Formen von Ausbeutung zu schützen. Die Rechte der minderjährigen (aktiv) Betroffenen und deren Schutz wurden in der Lanzarote-Konvention (Kindesschutz Schweiz, 2021; Lanzarote-Konvention, 2014) verankert.

Gemäss dem Abkommen der Lanzarote-Konvention (2014), welches die Bundesversammlung am 27.09.2013 genehmigte und für die Schweiz seit dem 01.07.2014 in Kraft getreten ist, verlangt wie bereits erwähnt, dass sexuelle Handlungen mit und an Unmündigen, Kinderprostitution oder Kinderpornografie als Verbrechen geahndet werden. Die Taten sollen strafrechtlich verfolgt werden, unabhängig dessen ob sie zum Beispiel innerhalb oder ausserhalb der Familie geschehen sind. Auch Taten, die im Ausland erlebt wurden, sollen strafrechtlich geahndet werden. Weiter werden auch Missbräuche berücksichtigt, die mittels neuer Technologien erfolgen, wie z. B. Sexting (Verschicken von Nacktbildern ohne Einverständnis der fotografierten Person). Ausserdem zählt gemäss der Lanzarote-Konvention das Manipulieren von Minderjährigen für sexuelle Zwecke im Internet ebenfalls als Straftat. Das Grundziel der Lanzarote-Konvention ist, dass Kinder besser vor sexueller Ausbeutung, Pornografie, Prostitution etc. geschützt sind (StGB, 2022; Lanzarote-Konvention, 2014).

3.3.3 Sexualstrafrecht

Da in dieser Arbeit zehn Fälle von sexualisierter Gewalt beleuchtet werden, um allenfalls herausfinden zu können, welche Fachdisziplinen wiederholt zum Einsatz kommen und ob sich diese ggf. in eine logische Reihenfolge setzen lassen, wird hier auf einige Artikel aus dem Strafgesetzbuch eingegangen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um jene Artikel, die bei der Beleuchtung der untersuchten Fälle von Bedeutung waren.

Neben den Artikel 187 bis 191 des *Schweizerischen Strafgesetzbuches* (StGB, 2022), wird noch Artikel 198 Abs. 2 StGB erläutert.

3.3.3.1 Sexuelle Handlung an Kindern nach Artikel 187 StGB:

Nimmt eine Person an einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vor, verleitet es zu einer solchen Handlung oder bezieht es das Kind in eine solche ein, macht sie sich strafbar (Art. 187 Abs. 1 StGB), ausser wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt (Art. 187 Abs. 2 StGB).

Artikel 187 Abs. 3 StGB besagt, dass wenn der:die Täter:in zum Zeitpunkt der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht erreicht hat und besondere Umstände vorliegen, oder die aktiv betroffene Person (Opfer:) mit der ausübenden Person (Täter:in) in einer Ehe/eingetragenen Partnerschaft lebt, so kann die entsprechende Behörde von einer Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder einer entsprechenden Bestrafung absehen.

Wichtig für diesen Artikel erscheint, dass eine minderjährige Person den sexuellen Bezug der ausgeführten Handlung nicht erkennen muss und dass eine effektive Beeinträchtigung der psychischen und/oder physischen Entwicklung des Kindes nicht erforderlich ist.

Was sieht das Gesetz als sexuelle Handlung an Kindern vor? Gemäss Artikel 187 StGB gelten jene Verhaltensweisen als sexuelle Handlungen, die für den Aussenstehenden nach ihrem äusseren Erscheinungsbild einen unmittelbaren sexuellen Bezug aufweisen und im Hinblick auf die zu schützenden Minderjährigen erheblich sind.

Bei diesem Sexualdelikt handelt es sich um ein Offizialdelikt.

3.3.3.2 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen nach Artikel 188 StGB:

Wer sexuelle Handlungen mit oder an einer minderjährigen Person im Alter zwischen 16 und 18 Jahren vornimmt und sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dieser befindet (Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis), macht sich strafbar.

Rechtlich meint der Begriff des «Abhängigkeitsverhältnisses» folgende, nicht abschliessende Bereiche:

Erziehungsverhältnis: Eltern, elternähnliche Bezugspersonen (z.B. Stief-, Gross-, Pflegeeltern, Pat:innen, erweiterte Familie etc.)

Betreuungsverhältnis: Person mit Aufsichtspflicht gegenüber den Jugendlichen ohne direkten, andauernden Erziehungsauftrag wie z.B. Lagerleiter:in, Sportlehrer:in, Sozialarbeiter:in, Musiklehrer:in und Reitlehrer:in etc.)

Lehr- und Arbeitsverhältnis: Besteht durch einen Lehr- oder Arbeitsvertrag zur:zum Lehrmeister:in, Arbeitgeber:in und/oder sonstigen Vorgesetzten

Abhängigkeit auf andere Weise: Hierbei handelt es sich um eine Art «Generalklausel» mit weitgestecktem Spielraum um zum Beispiel den im Zusammenhang mit dem Lebensunterhalt, der Versorgung mit Betäubungsmitteln, Sektengemeinschaften abzudecken etc. (PD Dr. Jean-Richard-dit-Bressel, 2016)

Bei diesem Sexualdelikt handelt es sich um ein Officialdelikt.

3.3.3.3 Sexuelle Nötigung nach Artikel 189 StGB:

Den Ausführungen im *Basler Kommentar; Strafrecht* (StGB/JStGB, 2018), zu Artikel 189 StGB zur Folge, macht sich jede Person, die eine andere Person zur Duldung einer beischlafähnlichen, oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, strafbar.

Die ausübende Person kann das Opfer: bedrohen, Gewalt anwenden, dieses unter psychischen Druck setzen und/oder widerstandunfähig machen.

Handelt die ausübende Person grausam, also verwendet diese eine gefährliche Waffe oder einen anderen entsprechenden Gegenstand, so ist die Mindestfreiheitsstrafe nicht unter drei Jahren durch das Strafgesetz in der Schweiz vorgegeben (Art. 189 StGB, 2022).

Unter Artikel 189 StGB sind bis auf eine, alle sexuellen Handlungen denkbar. Sobald eine vaginale Penetration durch einen Penis erfolgt, handelt es sich um eine Vergewaltigung und fällt unter den Artikel 190 StGB. Unabhängig davon gilt jedoch, dass es sich auch bei der sexuellen Nötigung um ein Officialdelikt handelt.

Im Artikel 189 StGB wird dargelegt, dass die ausübende Person, die aktiv betroffene (minderjährige) Person unter anderem bedrohen, Gewalt anwenden und/oder unter psychischen Druck setzen kann. Auch könne die ausübende Person, die aktiv betroffenen (minderjährigen) Personen, auf andere Weise zum Widerstand unfähig machen. Wie können die Begriffe «Drohung» und «psychischer Druck» verstanden werden? Dozenten der Universität Zürich erläutern die Begriffe wie folgt:

«Drohung», bedeutet unter anderem mit erheblicher Gewalt, die schmerzhaft und/oder gesundheitsschädigend ist. Weiter kann unter Drohung subsumiert werden, dass die ausübende Person mit der aktiv betroffenen (minderjährigen) Person in einem Abhängigkeitsverhältnis steht (Familienmitglied z.B.) und der aktiv betroffenen (minderjährigen) Person allenfalls mit einem Beziehungsabbruch gedroht wird. Eine Möglichkeit wäre ebenso, dass der aktiv betroffenen (minderjährigen) Person mitgeteilt wird, dass ihr nahestehenden Menschen Gewalt angetan wird.

«Psychischer Druck» bedeutet, dass eine Gewaltanwendung mit vergleichbarer Intensität erforderlich ist wie die Intensität, die dermassen ist, dass mit ihr der Widerstand des Opfers gebrochen würde. Ungenügend wären hier unter anderem das In-Aussicht-stellen von Vorteilen (*Basler Kommentar; Strafrecht (StGB/ JStGB)*, 2018; StGB, 2022; PD Dr. Jean-Richard-dit-Bressel, 2016).

3.3.3.4 Vergewaltigung nach Artikel 190 StGB:

Gemäss Artikel 190 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich, indem er (zwingend männlich) sie (zwingend weiblich) bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht (...). Artikel 190 Abs. 3 StGB zur Folge, darf die Freiheitsstrafe dann nicht minder als drei Jahre ausgesprochen werden, wenn der Täter grausam handelt, wenn er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand zur Tat behändigt.

Damit Artikel 190 StGB zum Tragen kommt, wird unabhängig vom Alter des explizit, weiblichen Opfers eine vaginale Penetration durch einen Penis eines Mannes vorausgesetzt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Täter das Opfer bedroht hat, Gewalt angewendet hat, es unter psychischen Druck gesetzt oder zum Widerstand unfähig gemacht hat. (StGB, 2022; Sexuelle Übergriffe an Erwachsenen, o. J.).

Gemäss (BGE 125 IV 134) kann eine Frau als Mittäter:in ebenfalls infrage kommen.

Was versteht das Gesetz unter der «Duldung des Beischlafs»? Nach Scheidegger (2018) versteht das Gesetz die «Duldung des Beischlafs» als eine «Vereinigung des männlichen und weiblichen Geschlechts» wobei hier betont wird, dass das Einführen eines männlichen Gliedes (Penis) als notwendiger Tatbestand angesehen wird. Gesellschaftlich wird oftmals diskutiert, dass eine heterosexuelle Vergewaltigung eines Mannes durch eine Frau unter keinen der dafür vorgesehen Artikel im Strafgesetzbuch fällt. Artikel 190 StGB erfasst nur weibliche Opfer und Artikel 189 StGB nur den Zwang zur Duldung einer beischlafähnlichen

oder anderen sexuellen Handlung, worunter der Beischlaf als solcher nicht fällt (BK StGB, 2022). Bei diesem Sexualdelikt handelt es sich um ein Officialdelikt.

3.3.3.5 Schändung nach Artikel 191 StGB:

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder eine Geldstrafe bestraft (StGB, 2022; *Sexuelle Übergriffe an Erwachsenen*, o. J.).

Der Unterschied zwischen Artikel 191 StGB und den vorhergehenden Artikeln 190 und 189 StGB liegt darin, dass bei einer Schändung, die gewaltausübende Person, eine andere Person (aktiv betroffene (minderjährige) Person) missbraucht, die bereits widerstandsunfähig ist. Die Widerstandsunfähigkeit kann bereits vor der begonnenen Tat vorliegen, wenn die Person etwa eine psychische oder physische Erkrankung mitbringt. Sie kann aber auch vorübergehender Natur sein, wenn die Person stark betrunken und/oder bewusstlos ist.

Die Anwendung des Artikels auf minderjährige Bürger:innen erfolgt mithilfe von Artikel 16 aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB, 2022). Artikel 16 ZGB besagt, dass jede Person im Sinne des Gesetzes als urteilsfähig gilt, die nicht aufgrund ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangle, vernunftgemäss handeln zu können. Daher kann argumentiert werden, dass Artikel 191 StGB (2022) seiner Formulierung nach auch Minderjährige erfasst. Bei diesem Sexualdelikt handelt es sich um ein Officialdelikt.

3.3.3.6 Sexuelle Belästigung nach Artikel 198 StGB

Sexuelle Belästigung richtet sich gegen Personen, welche die vorgenommene sexuelle Handlung nicht erwarten. Die Belästigung kann physisch (ungewolltes Berühren sekundärer Geschlechtsmerkmale) oder verbal (vulgäre resp. unanständige Ausdrücke, Bemerkungen zu Geschlechtsteilen oder zum Sexualleben der aktiv betroffenen (minderjährigen) Person sein.

Im Gegensatz zu den übrigen Sexualdelikten wird sexuelle Belästigung nur bestraft, wenn die aktiv betroffene (minderjährige) Person einen Strafantrag stellt. Es handelt sich somit um ein Antragsdelikt.

3.3.4 Kindesschutzrecht

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist im *Schweizerischen Zivilgesetzbuch* geregelt. Aus dem *Schweizerischen Zivilgesetzbuch* (ZGB, 2022) werden die Artikel 25 ZGB, 273 ZGB, 306 ZGB, 307 ZGB, 308 ZGB, 310 ZGB, 311 ZGB und 312 ZGB kurz umrissen. Artikel 314 ZGB wird in Kapitel 4.3, 5.5 und 5.7 aus verschiedenen Blickwinkel besprochen. Artikel 16 ZGB wurde unter Punkt 3.3.3.5 kurz verknüpft und wird in diesem Unterkapitel nicht näher erläutert. Auch auf die restlichen Gesetzesartikel zum Thema Kindes- und Erwachsenenschutz wird in dieser Arbeit nicht näher eingegangen, da sie als wenig relevant eingestuft wurden.

3.3.4.1 Kindeswohl

Wann sprechen wir von Kindeswohl? Grundsätzlich sind alle minderjährigen Personen vor dem Gesetz unter den Begriffen «Kinder» und «Jugendliche» erfasst. Der Begriff des Kindeswohl taucht in der Schweiz wiederkehrend auf und wird auch im Gesetz als solches verwendet, wobei eine exakte Definition nicht vorliegt. Beim Begriff des «Kindeswohl» handelt es sich um einen Begriff, der im Recht verwendet wird. Er unterliegt gesellschaftlichen Veränderungen und wird unterschiedlich definiert. Es obliegt den einzelnen Fachpersonen diesen Begriff korrekt zu füllen, aber im Allgemeinen sollte er folgendes abdecken:

«Es sollen günstige Lebensumstände geschaffen werden, in dem sich Kinder und Jugendliche psychisch, physisch, emotional, geistig, sozial und kulturell gesund und wahrlich entwickeln können. Dies kann folgendes beinhalten: genug Nahrung, ein Dach über dem Kopf, Schutz vor jeglicher Art von Gewalt, eine liebevolle Fürsorge, verbindliche Beziehungen sowie eine sichere Lebensorientierung. All diese Bereiche sind grundsätzlich als einen Teil der elterlichen Sorge zu betrachten.» (Beobachter. Rechtslexikon, 2017; Hauri & Zingaro, 2020; Kanton Zürich, 2019).

3.3.4.2 Kindesschutz –Grundprinzipien

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ordnet nur dann entsprechende Massnahmen zum Schutz des Kindes an, wenn die Eltern oder die gesetzliche Vertretung des Kindes nicht in der Lage sind, die Gefährdung zu beheben.

Kindesschutzmassnahmen sollen dazu dienen, die Eltern/die gesetzliche Vertretung in erster Linie in ihrer Sorge um das Kind zu unterstützen und ihre Fähigkeiten als Eltern/als gesetzliche Vertretung so weit zu stärken und/oder zu ergänzen, dass sie in der Lage sind, die elterliche Sorge vollumfänglich ausüben zu können.

Kindesschutz sollte nachhaltig, fachlich korrekt, innert nützlicher Frist und wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit dem primären und/oder sekundären Umfeld des betroffenen Kindes zusammen erfolgen. Entsprechende Massnahmen müssen verhältnismässig sein. Kindesschutzmassnahmen haben nicht zum Ziel, die Eltern/die gesetzliche Vertretung oder das betroffene Umfeld zu bestrafen und es wird auch kein «Verschulden» vorausgesetzt. Das einzige Ziel im Kindesschutz ist das Wohl des Kindes zu bewahren und/oder wiederherzustellen, wobei hier die Selbsthilfe im Vordergrund steht. (Beobachter. Rechtslexikon, 2017; Hauri & Zingaro, 2020; Kanton Zürich, 2019; Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, o. J.).

3.3.4.3 Voraussetzung zur Errichtung von Kindesschutzmassnahmen

Sind die Eltern am Handeln verhindert, oder haben sie in einer Angelegenheit, Interessen, die denen des Kindes widersprechen (Art. 306 Abs. 2 ZGB), oder besteht ein Interessenkonflikt (Art. 306 Abs. 3 ZGB) und sind die Eltern nicht von sich aus in der Lage entsprechende Abhilfe zu schaffen, obliegt dies der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

3.3.4.4 Gefährdung des Kindeswohls und Zuständigkeiten nach Artikel 307 ZGB:

Die KESB hat die Möglichkeit, die Eltern, Pflegeeltern, die gesetzliche Vertretung, oder das Kind selbst, aufzufordern etwas umzusetzen oder zu unterlassen. Sie kann auch zum Wohl des Kindes, Weisungen erteilen oder mit anderen Massnahmen wie einer Fremdplatzierung nach Artikel 310 ZGB in die bestehende Situation eingreifen. Die KESB kann auch eine externe (familienfremde) Person oder eine Stelle benennen, welche über die aktuelle Situation und die Entwicklung des Kindes gegenüber der:dem eingesetzten Mandatsträger:in bzw. der KESB Einblick und Auskunft erteilt, damit die ergriffenen Massnahmen laufend an die allfällig veränderte Situation angepasst, oder im besten Fall aufgehoben werden können.

3.3.4.5 Erziehungsbeistandschaft nach Artikel 308 ZGB:

Wenn es die Umstände erfordern, kann die KESB eine:n Mandatsträger:in ernennen, welche:r die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützen (Artikel 308, Abs. 1 ZGB). Weiter kann die KESB der:dem Mandatsträger:in besondere Befugnisse übertragen. Dies kann unter anderem die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung dessen Unterhaltsanspruches und anderer Rechte sein (Art. 308, Abs. 2, ZGB). Auch kann die elterliche Sorge eingeschränkt werden (Art. 308, Abs. 3, ZGB).

Der:die Mandatsträger:in berät und unterstützt die Eltern in ihrer Sorge um das Kind. Er:Sie hat das Recht auf Einblick und Auskunft über die Situation rund um das betroffene Kind. Weiter ist er:sie dazu befugt, den Eltern bei der Förderung, sowie der Erziehung des Kindes

entsprechende Empfehlungen und/oder Anleitungen zu geben. Der:Die Mandatsträger:in soll dabei die vorhandenen elterlichen Fähigkeiten fördern und soweit notwendig durch eigenes aktives Handeln ergänzen. Eine Erziehungsbeistandschaft setzt die Kooperationsbereitschaft der Eltern voraus, da die elterliche Sorge nicht per se eingeschränkt ist. Die Eltern sind grundsätzlich dazu aufgefordert, in der Erziehung des Kindes mit dem:der Mandatsträger:in zusammenzuarbeiten.

Neben der generellen Aufgabe, die Eltern in der Sorge um ihr Kind zu beraten und zu unterstützen, kann die KESB dem:der Mandatsträger:in besondere Befugnisse erteilen (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Der:Die Mandatsträger:in kann unter anderem folgende Aufträge durch die KESB erhalten⁵:

- das Kind bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches zu vertreten.
- «*das Besuchsrecht des Elternteils zu überwachen, der das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht innehat.*» (Bundesamt für Justiz, 2012).
- bei Konflikten der Eltern im Hinblick auf die Ausübung des Besuchsrechts zu vermitteln.
- bei einer Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes nach Artikel 310 ZGB darum besorgt zu sein, dass die Finanzierung der Unterbringung des Kindes abgesichert ist.
- eine notwendige ärztliche, psychotherapeutische oder sonstige Behandlung zu organisieren und sicherzustellen.
- für die geeignete Schulung und Ausbildung des Kindes besorgt zu sein.
- Sozialversicherungsleistungen geltend zu machen.

Wenn nötig, wird die elterliche Sorge im Umfang der Aufgabenerfüllung dem:der Mandatsträger:in beschränkt (Art. 308 Abs. 3 ZGB).

3.3.4.6 Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes nach Artikel 310 ZGB

Kann einer ernstlichen Gefährdung eines Kindes nicht auf andere Weise begegnet werden, so hat die KESB es den Eltern oder, wenn sich das Kind bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und es an einem geeigneten Ort unterzubringen, z.B. in einer Pflegefamilie oder in einem Kinder- oder Jugendheim (Art. 310 ZGB).

Für die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes müssen zwei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- Es hat eine Gefährdung des Kindes vorzuliegen und
- es kann der Gefährdung nicht anders begegnet werden (z.B. gewährleistet die Anordnung einer Beistandschaft im konkreten Fall keinen genügenden Schutz und die Eltern

⁵ Die Auflistung darf nicht als abschliessend betrachtet werden und die einzelnen Punkte müssen nicht kumulativ gegeben sein.

sind mit einer einvernehmlichen Platzierung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einer geeigneten Institution nicht einverstanden).

Abgesehen vom Aufenthaltsbestimmungsrecht bleibt den Eltern, sofern nicht anders festgelegt, die elterliche Sorge erhalten. In der Regel wird mit dem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Artikel 310 ZGB und der damit verbundenen behördlichen Unterbringung des Kindes auch eine Beistandschaft nach Artikel 308 ZGB für das Kind errichtet, sofern eine solche nicht bereits besteht.

3.3.4.7 Die elterliche Sorge und deren Entzug nach Artikel 311 und 312 ZGB

Die elterliche Sorge beinhaltet unter anderem die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder, die gesetzliche Vertretung, die Verwaltung ihres Vermögens, die Bestimmung darüber, wo sie sich aufhalten dürfen und wo nicht, grundlegende Entscheidungen im gesundheitlichen Bereich.

Ein Entzug der elterlichen Sorge wird angeordnet,

- wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum ersuchen.
- «*in eine künftige Adoption des Kindes durch ihnen ungenannte Dritte einwilligen*». (BK ZGB, 2018)
- wenn die Eltern ihre Sorgspflicht gegenüber ihren Kindern grob verletzen, resp. andere Kindsschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind, oder von vornherein als ungenügend erscheinen.

In diesem Fall setzt die KESB eine:n Vormund:in ein, welche:r die geeignete Unterbringung und weitere Entwicklung des Kindes überwacht und dessen Interessen anstelle der Eltern vertritt. Dem:der Vormund:in stehen die gleichen Rechte zu, wie den Eltern.

3.3.4.8 Regelung des Besuchsrechts nach Artikel 273 Abs. 1 ZGB

Gemäss Artikel 273 Abs. 1 ZGB haben die:der nicht obhuts- oder sorgeberechtigte Elternteil und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. «*Grundsätzlich liegt es in der Kompetenz und der Pflicht der Eltern, Besuchs- und Ferienrechte einvernehmlich zu regeln.*» (BK ZGB, 2018). Erst wenn die Eltern dazu nicht in der Lage sind, legt die KESB, das Besuchs- und Ferienrecht autoritativ fest. «*Bei der Festlegung des Besuchs- und Ferienrechts ist grundsätzlich das Kindeswohl massgebend.*» (BK ZGB, 2018). Der KESB kommt in diesem Bereich ein grosser Ermessensspielraum zu. Bei Bedarf kann zusätzlich eine Beistandschaft errichtet werden. Der:Die Mandatsträger:in berät die Eltern in Besuchsrechtsfragen und hat die Kompetenz, die Details zu regeln, damit das Besuchsrecht tatsächlich ausgeübt werden kann (etwa Besuchsdaten, Übergabeort etc.).

3.3.4.9 Die elterliche Obhut nach Artikel 25 ZGB

Die elterliche Obhut ist ein Teil der elterlichen Sorge. Bei der elterlichen Obhut handelt es sich um die Befugnis, im Alltag mit dem Kind zusammenzuwohnen und sich um die alltäglichen Belange des Kindes zu kümmern. Bei getrenntlebenden Familien kann die elterliche Obhut geteilt werden, oder das Kind kann mehrheitlich bei einem Elternteil wohnhaft sein. Gemäss Artikel 25 Abs. 1 ZGB gilt als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge jener der Eltern. Wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, gilt jener Wohnsitz, unter dessen Obhut das Kind steht (...). (BK ZGB, 2018; ZGB, 2022).

3.3.5 Zusammenfassung

Wie zu Beginn von Kapitel 3 formuliert, hat kaum etwas einen Sinn ohne seinen Kontext. Um die Fallakten unter 3.6 kontextualisieren, analysieren und interpretieren zu können, sollten zuerst diverse Begrifflichkeiten und Gesetzesartikel gerahmt und gefüllt werden.

Es wurden die grundlegenden Kategorien erläutert, nach denen unter anderem die Fälle von Kindsmisshandlungen an das *Bundesamt für Statistik* in der Schweiz gemeldet werden. Oftmals geht eine Verletzung der sexuellen Integrität, mit einer Misshandlung körperlicher und/oder psychischer Art einher. Auch wenn die Bezeichnung «sexualisierte Gewalt» im alltäglichen Gebrauch nur wenig geläufig erscheint, hat diese das Potenzial in ihrer Gesamtheit als sehr zutreffend zu erscheinen. Die Formulierung erscheint der Autorin dahingehend als divers, da sie hinsichtlich sämtlicher Formen der Gewalt und Machtausübung einerseits, sowie der zum Ausdruck gebrachten sexuellen Handlungen andererseits, alle Kombinationen zu erfassen vermag.

Unter Punkt 3.3 wurden verschiedene Gesetzesartikel erarbeitet, die der Autorin für Unterkapitel 3.6 wichtig erschienen. Hierfür wurden zwei Konventionen beleuchtet und eine Auswahl aus dem *Schweizerischen Strafgesetzbuch* sowie dem *Schweizerischen Zivilgesetzbuch* umrissen. Folgendes Zitat erscheint in diesem Kontext treffend:

«Das Gesetz ist nicht perfekt. Aber wir haben nur das.
Wenn wir das Gesetz nicht hätten, hätten wir nichts.»
(Loan Ranger aus *Timeless*).

Auch wenn die Gesetze nicht perfekt sind, könnten ohne eine rechtliche Definition und Abgrenzung etwa Sexualdelikte und andere Straftaten nicht als solche angesehen werden. Sie bilden eine Einheit von Regeln, die in einem Staat gelten und sie haben zum Ziel das Leben in der entsprechenden Gesellschaft zu ordnen. Hätten wir in der Schweiz keine Gesetze, hätten wir keine grundlegenden Regeln, an die sich jeder in der Schweiz lebende Mensch zu halten hat. Ohne dieses Regelwerk wären wir ein Staat, in dem niemand sagen kann, was richtig und was falsch ist.

Es handelt sich hierbei um ein komplexes Konstrukt aus verschiedenen Gesetzesbüchern, die korrekt ausgelegt und interpretiert werden sollten – dafür gibt es speziell ausgebildete Fachpersonen. Die Grundlage des Rechts in der Schweiz ist die *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (BV, 2022). Sie steht auf der obersten Stufe der Rechtsordnung. Das *Schweizerische Strafgesetzbuch* sowie das *Schweizerische Zivilgesetzbuch* ordnen sich der *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft* unter, stehen auf derselben Stufe und haben für die gesamte Schweiz ihre Gültigkeit. Wichtig ist es, ein entsprechendes Bewusstsein dafür zu entwickeln, dass zum Beispiel jeder Kanton noch über eigene, kantonale Gesetze verfügt, etc.

Da nun die verschiedenen Formen von Misshandlungen und vor allem die der sexualisierten Gewalt inhaltlich definiert und die juristische Basis für diese Thesis gelegt werden konnte, soll im nächsten Unterkapitel die Machtthematik erarbeitet werden. Diese ist für die zweiten Forschungsfragen notwendig, da die Fallakten in Unterkapitel 3.6 unter anderem, auch dahingehend beleuchtet werden sollen, ob eine allfällige Machtverschiebung zu Gunsten oder zu Ungunsten der aktiv betroffenen Minderjährigen stattfindet.

3.4 Methodik

«Wer die Macht über die Geschichte hat, hat auch Macht über Gegenwart und Zukunft.»

(George Orwell, 1903-1950)

3.4.1 Einleitung

Wie in Unterkapitel 2.2 dargelegt konnte weder für die Schweiz noch für den Kanton Aargau ein entsprechender Handlungsleitfaden/Prozessablauf gefunden werden. Im Austausch mit den verschiedensten Stellen, bei denen davon ausgegangen werden darf, dass sie zu jenen Institutionen gehören, die in Fällen von sexualisierter Gewalt an (minderjährigen) Personen zum Einsatz kommen, wurde festgestellt, dass Einzelne zwar über einen «internen» Ablauf verfügen, dieser jedoch nicht öffentlich zugänglich ist. Einen ganzheitlichen Prozessablauf zum Thema (sexualisierte) Gewalt an (minderjährigen) Personen, aus dem ersichtlich wird, welche Fachdisziplin, zu welchem Zeitpunkt involviert werden, konnte nicht gefunden werden.

Bei der Untersuchung der Fallakten soll auch ein Augenmerk daraufgelegt werden, ob eine mögliche Machtverschiebung bei den aktiv betroffenen Minderjährigen stattfindet. Um zu diesem Thema etwas mehr theoretisches Wissen zu erlangen, beschäftigte sich die Autorin zuerst mit dem Philosophen und Soziologen Michel Foucault.

Danach beleuchtet die Autorin die Thematik der Aktenführung. Matthias Zaft hat diesbezüglich im Jahr 2010 seine Dissertation verfasst. Sein Buch *Der erzählte Zögling* (2011) bringt für diese Arbeit ebenso wichtige Aspekte hervor und knüpft gut an die Thematik von Foucault an.

Die Gedankengänge beider Autor:innen erschienen für die Thematik wichtig, einzeln für sich betrachtet und gemeinsam. Beide Autor:innen leisten hinsichtlich der Art und Weise wie die Fallakten besprochen und gelesen werden (können) gewinnbringende Überlegungen.

3.4.2 Michel Foucault

In der Diskursanalyse, die massgeblich durch den Philosophen und Soziologen Michel Foucault mitgeprägt wurde, lässt sich unter anderem analysieren, wie eine Gesellschaft über ein bestimmtes Thema spricht und wie dies zur Bildung kollektiver Meinungen beitragen kann.

3.4.2.1 Wissen & Macht sowie ein allgemein diskursiver Ansatz

Wie füllt Foucault den Begriff «Diskurs» sinngemäss? «Diskurs» kann in seinem Sinn so gedacht werden, dass alle Arten von Aussagen, Texten, Begriffen etc., die in einer Gesellschaft vorkommen und/oder zu einem bestimmten Thema im Umlauf sind, unter diesem Begriff subsumiert werden können. Diskurs bedeutet somit auch eine Gruppe von Aussagen und hält Denkweisen, Sprachen, sowie Verhaltensmuster fest, die zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort zur Verfügung stehen. Weiter bestimmte er auch, ob und wie über etwas gesprochen wird, ob über etwas nicht geredet werden darf oder kann Foucaults (1974).

Nach Foucault ist eines der Ziele der Diskursanalyse, mehrere Texte eines Fachgebiets auf Anzeichen eines bestimmten Diskurses zu analysieren. Die Diskursanalyse verfolgt grob einen problemorientierten, interdisziplinären Ansatz zur Untersuchung komplexer Situationen (insbesondere sozialer Natur).

Zurück zum Anfang: Worum handelt es sich nun bei einem Diskurs? Wie bereits kurz umrissen ist eines von Foucaults (1974) Anliegen, eine Reihe von Aussagen in Texten, Begriffen, Dialogen, Konzepten zu vergleichen, um Zusammenhänge, Strukturen und verschiedene Gefüge sichtbar werden zu lassen. Auch entsprechende Medientypen, Archive und zeitgenössische Literatur bestimmen unterschiedliche Denkweisen. Relevant ist einerseits der Zeitpunkt, zu dem die entsprechenden Mediengattungen entstanden sind, andererseits der Ort und möglicher Kontext, in dem sie entstanden sind, da ersichtlich wird, welche Ressourcen für den Einzelnen oder die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Cook (2008, S. 217-218) beschreibt, dass sich ein Diskurs generell auf die Verwendung von Sprache in schriftlichen Texten und/oder Gesprächen einerseits, andererseits ebenso auf deren Rolle im gesellschaftlichen Leben beziehen kann. Ein Diskurs sei dazu in der Lage, alles zu beschreiben, sei dies ein (historisches) Ereignis, eine Erinnerung, eine Vision bis zu einer Kultur, einer Gesellschaft und/oder einer Sprache an sich (Meyer & Wodak, 2012, S. 2). Demzufolge erscheint es notwendig, den hier gewählten Ansatz kurz zu erläutern.

Für die vorliegende Masterthesis wurde ein Teilbereich der foucaultschen Diskursanalyse verwendet, der sich auf dessen philosophische sowie soziologische Arbeiten abstützt. Diskurse verflechten sich gemäss Foucault mit den Komponenten Wissen und Macht; sie sind

miteinander verwoben (Foucault, 1990). Er beschreibt, dass extensives und detaillierteres Wissen neue Möglichkeiten der Kontrolle schafft, was wiederum ermöglicht, dass nachgefragt werden kann und damit das bestehende Wissen erweitert wird. Dies hat zur Folge, dass sich unter Umständen die Machtverhältnisse verändern. Es darf jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass Macht und Wissen identisch sind, auch wenn sie gemäss Foucault (1990) über zahlreiche gemeinsame Elemente verfügen.

In seinem Werk *Discipline and Punish: The Birth of the Prison* beschreibt Foucault (1995, S. 39), dass Machtbeziehungen nicht existieren können, ohne dass sich ein entsprechendes Wissensfeld konstituiert sowie kein Wissen, welches nicht zeitgleich entsprechende Machtbeziehungen voraussetzt und begründet. Demzufolge erscheint es hilfreich zwischen «Wissen» und «Wahrheitsansprüchen» zu unterscheiden, oder wie Carabine, Wetherell, Taylor und Yates (2001) es formulieren:

«Diskurse sind historisch variable Formen der Spezifizierung von Wissen und Wahrheiten, wobei Wissen gesellschaftlich durch Machteffekte konstruiert und produziert und in Form von 'Wahrheiten' artikuliert wird.»
(S. 275).

Im kompletten Werk, *Die Ordnung der Dinge* von Foucault (1974) sticht die historische und soziale Konstruktion solcher «Wahrheiten» heraus, auf denen grösstenteils unser Verständnis über die Welt, in der wir leben, aufgebaut ist. Foucault schlägt vor, die «Wahrheit» als ein System geordneter Verfahren für die Produktion, Regulierung, Verteilung und Zirkulation von Aussagen (Foucault, Michel, 1977, S. 12-14) zu verstehen, um damit die Verflechtung von Wahrheiten mit Macht hervorzuheben.

Den Forschenden ermöglicht die Zerlegung dieser Wahrheiten und der Machtverhältnisse, die sie begründen, grundlegende Einzelteile entsprechender Diskurse zu identifizieren, die wiederum das Verständnis formen, das in unserer Gesellschaft für selbstverständlich gehalten werden kann.

Auch kann an dieser Stelle das Werk *The History of Sexuality* von Foucault (1990) herangezogen werden, das den Begriff der «Sexualität» grundsätzlich infrage stellt. Foucault argumentiert, dass unser gesellschaftliches Verständnis durch sozial, kulturell konstruierte Diskurse mit Machtverhältnissen verstrickt ist, anstatt dass diese Diskurse eine natürliche, biologisch determinierte Einheit darstellen. Weiter argumentiert er, dass eine Normalisierung als eine Form von Machtverteilung angesehen werden kann.

Jäger und Maier (2012, S. 34-61) zufolge bestehen in Bezug auf Diskurse zwei unterschiedliche Dimensionen der Macht. Eine Dimension beschreiben sie als «Macht des Diskurses» und die andere als «Macht über den Diskurs» selbst. Die «Macht des Diskurses» oder auch

«Diskursmacht» umfasst gemäss ihrer Argumentation, was in einem bestimmten Kontext, zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgedrückt werden kann, oder eben nicht und wie diese Aussagen individuelle und kollektive Subjekte formen (Jäger & Maier, 2012).

Während einzelne Individuen und/oder Gruppen von Individuen in einer Gesellschaft, scheinbar einen grösseren Einfluss auf bestimmte Diskurse haben, können andere ebenso aus einem Diskurs verdrängt werden und dadurch einen Machtverlust erleiden. Ihnen wird dann auf einen oder mehrere Diskurse die Einflussnahme abgesprochen oder gar entzogen. Es darf nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden, dass Diskurse häufig komplexer sind, als einem einzelnen Individuum bewusst sein mag. Sie unterliegen durchaus einem gewissen Eigenleben und sind nicht jederzeit in ihrer Gänze steuerbar (Jäger & Maier, 2012, S. 37).

3.4.2.2 Archäologie und Genealogie

Foucault hält in seinen Werken *Die Ordnung der Dinge* (1974) und *The Archeology of Knowledge* (2012) seine Vorstellungen der archäologischen Methode fest. Beide Werke sollen aufzeigen, wie Denken und Wissen aus einem System begrifflicher Möglichkeiten in einem bestimmten, kontextualisierten Raumzeitkontinuum entstehen.

Um seine Idee zu veranschaulichen, beschreibt Foucault in *A History of Madness* (2009) die verschiedenen diskursiven Praktiken, die das Denken und Sprechen über die Idee des Wahnsinns über zwei Jahrhunderte prägten. Er versucht zu rekonstruieren, ab wann der Begriff des Wahnsinns in einem medizinischen Kontext gebraucht und Menschen als unzurechnungsfähig charakterisiert wurden, um anschliessend von der Gesellschaft als solcher ausgeschlossen zu werden.

Foucault stellt die Theorie auf, dass der «Wahnsinn», wie er heute gesehen wird, eine gesellschaftliche und soziale Konstruktion ist, die von den jeweiligen Machthabern im Laufe der Zeit (re-)produziert wurde. «Das bedeutet, es gab nicht schon immer wahnsinnige (geisteskrank) Menschen» (Foucault, 2009). Das Konzept des Wahnsinns wird jedoch mittlerweile in der Gesellschaft als Wahrheit aufgefasst und ist zum Beispiel in Form verschiedener Kategorisierungen diverser Krankheitsbilder institutionalisiert. In seiner Herangehensweise verfolgt Foucault einen konstruktivistischen Ansatz, in dem er psychologische Kategorien durch das Hervorheben ihrer historischen Einbettung und ihrem sozialen Charakter dekonstruiert und aufzeigt, dass die vermeintlich universelle Wahrheit der Existenz des Wahnsinns eine historisch gewachsene ist. Foucault beginnt mit seinen Beobachtungen bei einer Lepra-Kolonie im 16. Jahrhundert. Er zeigte an dieser Situation auf, wie die Gesellschaft eine Gruppe kranker Menschen ausschloss, um die Verbreitung der Krankheit zu verhindern. Auch wurde diese Art der Abgrenzung respektive Ausgrenzung gewisser Gesellschaftsgruppen - gemäss Foucault - ungefähr Mitte des 17. Jahrhunderts in Frankreich

institutionalisiert. Die damals eingeführten «Hôpitaux Généraux» hatten keinen medizinischen Zweck, sondern sie dienten einer Exklusionsverwaltung, in dem z. B. Bedürftige, Arbeitslose und andere Personen, die aus Sicht der Gesellschaft, Unordnung verursachten, eingesperrt wurden. Der Gedanke dahinter war, für Ordnung auf den Strassen zu sorgen und somit die Sicherheit der Gesellschaft zu gewährleisten. Foucault zeigt mit dieser Darstellung auf, wie lange der Wahnsinn bereits mit einem Verständnis von Raum verbunden ist. Der Wahnsinn oder diejenigen, die aus Sicht der Gesellschaft als wahnsinnig galten, wurden an den Rand gedrängt und ihrer Freiheit einerseits, andererseits ihrer Urteils- und Handlungsfähigkeit beraubt, wodurch ihnen auch die Entscheidungsmacht grundsätzlich entzogen wurde. Die allgemeine Ansicht war, dass wahnsinnige Menschen nicht Herr ihres eigenen Willens sind und daher ihrer Freiheit enthoben werden müssen, um sie vor sich selbst und die Gesellschaft vor ihnen zu schützen (Foucault, 2009).

Im Werk *Discipline and Punish: The Birth of the Prison* von 1995 entwickelte Foucault die Methode der «Genealogie», die auf der Methode der Archäologie aufbaut. Dabei handelt es sich um eine Art erweiterte Analyseverfahren von Diskursen. In der Genealogie wird explizit nach äusseren Limitierungen und Bedingungen sowie Institutionalisierungen gefragt. Auch sollen unterschiedliche, diskursive Praktiken in unterschiedlichen Raumzeitkontinuen (räumlichen und zeitliche Kontexte) vergleichbar werden. Die Methode soll ermöglichen, dass die grundlegenden Faktoren herausgefiltert werden können, welche die Schnittstelle zwischen den einzelnen Denksystemen sichtbar werden lässt. Nach Foucault soll die Genealogie nicht nur Veränderungen in entsprechenden Denkmustern aufdecken, sondern auch die kausalen Faktoren analysieren, die zu diesen Veränderungen geführt haben.

Die Diskursanalyse hat, wie bereits weiter oben beschrieben, zum Ziel, die «Verflechtungen der Dinge» sichtbar werden zu lassen. Sie deckt durch eine ausdrucksvolle Methode und Theorie entsprechende Verschiebungen auf und versucht die Gegenstände in ihren Kontexten zu erfassen und zu beleuchten (Fairclough, 2010, S. 39). Der genealogische Ansatz kann infolgedessen wie eine Art Linse beschrieben werden, welche die Analyse von Diskursen erlaubt, um so die Zusammenhänge zwischen Diskursen mit Wissen und Macht aufzuzeigen (Carabine et al., 2001, S. 287-310).

Bei der Anwendung dieser Methode darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass grundlegende Unterschiede zur Diskursanalyse nach Foucault bestehen. Eine wichtige Gemeinsamkeit besteht jedoch darin, dass sich auch die Analyse der Daten mit den Konzepten von Diskurs, Macht und Wissen befasst.

3.4.2.3 Datenerhebung mittels Fallaktenanalyse – Stärken und Grenzen

Die kritische Diskursanalyse stützt sich grundlegend auf bestehende Texte, Dokumente und Mitteilungen (Meyer und Wodak, 2012, S. 97-121). Die Verwendung bereits bestehender

Dokumente und Medienarten hat verschiedene Vorteile, wobei es gemäss Campbell, Schwart, Sechrest und Webb (1966) wichtig sei, dass es sich um «nicht reaktive Daten» handelt mit denen in keine direkte Interaktion getreten werden kann. Hepburn und Potter (2008, S. 281-307) halten fest, dass bei einem Konzept, sowie der Durchführung, Analyse und Berichterstattung von qualitativen Interviews eine Reihe von möglichen und notwendigen Herausforderungen auftreten können. Es wird oftmals verpasst, ein Interview oder ein Gespräch als Interaktion mindestens zweier Gesprächspartner zu betrachten. Auch geschieht es, dass ein Interview mit sozialwissenschaftlichen Agenden und Kategorien überladen wird (ebd., S. 291); d.h. wie die expliziten und impliziten Anliegen und Orientierungen des Forschers die Durchführung und Analyse von Interviews prägen. Ferner kann die Sprecherposition des Interviewers und des Befragten das Interview erheblich beeinflussen. Hepburn und Potter (2008) unterstreichen ihre Argumentation mit folgender Frage:

«Sprechen sie als Individuen mit einer institutionellen Identität oder als Personen mit ihren eigenen und einzigartigen, eigentümlichen Vorlieben?» (S. 293).

Sie schlagen daher vor, dass Befragungen - sofern sie als das geeignetste Instrument zur Erhebung entsprechender Daten sind - mit entsprechend kritischem Bewusstsein für diese Probleme konzipiert werden sollten. Auch sollte entsprechendes Textmaterial wie Akten unter diesem Bewusstsein analysiert werden. Vor diesem Hintergrund kann auch die Verwendung bereits vorliegender Texte wie Akten und Dokumente etc. dazu dienen, entsprechende Verzerrungen zu minimieren da wertvolle Daten generiert werden können, ohne die aussagenden Personen potenziell zu manipulieren (Campbell et al., 1966).

3.4.2.4 Struktur, Handlung und Subjekt

Der Diskurstheorie von Foucault kann vorgeworfen werden, dass der Struktur zu viel Gewicht beigemessen wird und dass sie die Handlungsfähigkeit der Individuen grösstenteils ignoriert. Die Diskurstheorie leugnet zwar das Bestehen eines autonomen Subjekts nicht, ficht dieses jedoch an. In der Diskurstheorie geht es eher darum, die Subjekte in ihrer Beschaffenheit sowie in ihrem sozialen Kontext zu rekonstruieren, sie zu erforschen und sie zu durchleuchten. Foucault zur Folge ist ein Individuum kein autonomes Subjekt, sondern vielmehr ein Produkt sozialer Konstruktion innerhalb von Macht- und Wissensbeziehungen (Foucault, 1974).

Die Subjektivität von Individuen solle in ihrer Betrachtung gemäss Bevir (1999, S. 65-84), zwischen dem, was sie tun und wie sie es tun (ihr Handeln) einerseits, andererseits in ihrer Selbstbestimmungs(macht), respektive ihrer Autonomie unterscheiden werden. Davon aus-

gehend, dass ein autonomes Subjekt in der Lage ist, sich einerseits dem Einfluss entsprechender Praxisregime zu entziehen, andererseits gänzlich unabhängig von allen sozialen Kontexten handlungsfähig zu agieren, prägen die vorherrschenden Wissens- und Machtverhältnisse im jeweiligen sozialen Kontext dennoch gezwungenermaßen die Handlungsfähigkeit. Hier empfiehlt Bevier (1999) folgenden Gedankengang:

«Auch wenn Akteure innerhalb von entsprechenden Macht- und Wissensregimen existieren, werden deren gesammelten Erfahrungen, deren Art und Weise wie sie ihren Verstand ausüben können, ihren Standpunkt, den sie einnehmen können und/oder ihr Tun das sie durchzuführen, (gänzlich) durch die entsprechenden Regime bestimmt. Es handle sich nach wie vor um kreative Individuen/Wesen, die in ihrer Gestaltungskraft durch bestimmte soziale Kontexte beeinflusst werden, in der sie sich aufhalten.» (ebd., S. 67).

Betrachtet man Minderjährige, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, vor diesen Hintergründen, können diese zwar aufgrund ihrer Erfahrungen, Prägungen und ihrem sozialen/kulturellen Kontext zwar eigene, individuelle Gestaltungskonzepte umsetzen, werden jedoch nach wie vor durch ihr Umfeld beeinflusst und teilweise (gewollt/ungewollt) gesteuert.

3.4.3 Matthias Zaft

Mathias Zaft, ausgewiesener Erziehungswissenschaftler und Wissenschaftshistoriker aus Deutschland, dissertierte zum Thema *Die narrativen Strukturen in Biographien von Zöglingen deutscher Fürsorgeerziehung in den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts*.

3.4.3.1 Der Aktenzögling

In seinem Buch *Der erzählte Zögling. Narrative in den Akten der deutschen Fürsorgeerziehung* (2014) untersucht Zaft, Zöglingsakten aus unterschiedlichen Erziehungseinrichtungen aus den Jahren 1931 und 1945.

3.4.3.2 Hintergrundwissen

Zaft (2014) legt dar, wie Ende des 19. Jhdts. in Deutschland damit begonnen wurde, eine planende, intervenierende und umformende Fürsorgebürokratie zu entwerfen und umzusetzen. Dies, um den veränderten Ansprüchen der voranschreitenden Industrialisierung gerecht zu werden.

Bereits während der Weimarer Republik (1918-1933) gestalteten sich im Zusammenhang mit dem immer stärker werdenden Einfluss rassistischer Paradigmen und trotz aller gegenläufiger Tendenzen, die Auseinandersetzungen um die Zukunft der Fürsorgeerziehung zunehmend ideologisch ein. Mit der Ergreifung der Macht durch die Nationalsozialisten 1933

erhielt die Jugendfürsorge schliesslich eine unmissverständlich sozial-rassistische Konnotation.

Auch erklärt Zaft, dass jeder Zögling bereits vor Antritt in die Fürsorgeerziehung eine Akte erhielt, welche das Fundament der Erziehungsmassnahme bildete. Diese Zöglingsakten wurden durch die Fürsorgeerzieher geführt, die somit auch darüber entschieden, was sich darin wiederfand oder nicht. Es lag somit in ihren Händen, ob der Zögling als chronisch renitent eingeschätzt und daher zu einem Fall für ein von der SS bewachtes Jugendschutzlager, ob bei diesem eine Sterilisation vorgenommen oder ob die Fürsorgemassnahme beendet wurde.

Zaft legt stellt folgende These auf:

«Die Dokumente der Zöglingsakte die im Verlauf der Fürsorgeerziehung angefertigt wurden, sind deutlich weniger Darstellung der 'Entwicklung', deutlich weniger 'Abbild' des 'Erziehungsverlaufs' eines Zöglings, sondern unterliegen vielmehr den Eigenheiten (Strukturen, Gesetzen, 'Mechanismen') des Mediums ihrer Verfasstheit: der Sprache; konkret: des zur Wissens-Organisation, -Darstellung und -Vermittlung gewählten Narrativs.» (Zaft, 2014, S. 62).

3.4.3.3 Die Zöglingsakte

Um was handelt es sich bei den Zöglingsakten? Es handelt sich um Erzählungen, die bis dato einen farblosen Lebenslauf einer Person in ein sinnhaftes Gebilde brachte. Zaft behauptet nicht, dass Erzählung und Leben dasselbe sind. Er geht vielmehr von einer narrativen Grundierung aus, die in allem Spuren hinterlässt, was sie hervorbringt. Jedes verfasste Schriftstück in einer Akte ist durch den Verfasser geprägt und kann somit nicht rein objektiv betrachtet werden. Zaft's Anliegen war, die narrativ funktionalen Elemente der untersuchten Texte herauszuarbeiten. Somit gelte es, sich der erzählten Verfasstheit der Merkmale und Eigenschaften, der in die Texte eingeschriebenen Handlungsrollen sowie der figuralen und personalen Konstellationen anzunähern. Darüber hinaus sollen das Mitwirken und Initialisieren der Narrative an den Unterbringungsverläufen wie auch die Absichten hinter den Erzählungen sichtbar gemacht werden (Zaft, 2014).

Ausgangslage der Erzählung war im Falle des Zöglings meist ein gerichtlicher Unterbringungsbeschluss. Seine Besonderheit war nicht nur, dass er den Beginn eines mitgeteilten Ereignisses darlegte und das Handeln von so vieler unterschiedlicher Menschen einläutete, sondern auch, dass er das Ende der Zeit markierte, die der Unterbringung vorausging. An die Erzählung über die Zeit eines Menschen vor dessen Zeit im Heim, knüpfte die Erzählung in der Dokumentation während seiner Unterbringung an (Zaft, 2014).

Die Dokumente, die diese Erzählung fortführen waren Berichte, Gutachten, Empfehlungen, Zeugnisse, Einschätzungen und Beurteilungen. *«Sie sollten über tatsächliche Vorgänge,*

Zustände und Abläufe sachlich und zusammenhängend berichten» (Omidi, 2012). Die Texte informierten oder berichteten jedoch nicht nur über tatsächlich Geschehenes, sondern organisierten eine Folge von Geschehensmomenten (vorgefundene, komplexe, vor-sprachliche und (noch) sinndifferente Zustandsänderungen) zu verständlichen Erzähleinheiten (Handlungen, Beschreibungen). Dadurch stellte der Schreibende nicht nur eine Beziehung zwischen Erzählung und Leserin bzw. Leser her, sondern er erzeugte auch einen Bezug zwischen den einzelnen Einheiten derselben und erweckte damit den Eindruck von Kausalbeziehungen zwischen diesen (Zaft, 2014).

3.4.3.4 Die Weichreite von Akten

Zaft (2014) analysierte die Akten hinsichtlich ihres Aufbaus und Struktur ihrer Texte. Er untersuchte sie hinsichtlich ihrer Bedeutungshervorbringungen und -zuweisungen mittels lexikalischer Mittel. Auch analysierte er die unterschiedlichen Ebenen der Geschehnisse. Überdies ermittelte Zaft, Erzählmodi wie auch Erzählhaltungen und isolierte die Geschehensmomente innerhalb der Dokumente. Dabei kam er zu dem Ergebnis, dass in den Akten der Zöglinge Wissens- und Organisationsformen dominieren, welche nicht ausschliesslich abendländisch-europäischen Denktraditionen wurzeln, sondern nach gebräuchlichen literarischen Mustern eine (neue) Realität produzieren.

Dies wird an unten dargestelltem Beispiel von Zaft aufgezeigt:

Am 02. September 1937 wurde der Unterbringungsbeschluss von Zögling A. angefertigt und am 12. August 1937 von Amtsgerichtsrat gezeichnet (Zaft, S. 166 ff). Der gesamte Verhandlungsprozess, der schliesslich zur Unterbringung von Zögling A. führte, begann im November 1935 und endete 1937 mit seiner Unterbringung. Angelastet wurden ihm im Verlauf beider Verhandlungen, in erster Linie Diebstähle, Tierquälereien, Zuspätkommen und fehlende Hausaufgaben in der Schule. Zaft isolierte in besagtem Unterbringungsbeschluss 5 Geschehensebenen (0-4), wobei Ebene 0 den Beschluss der Unterbringung und Ebene 4 die zweite Verhandlung des Antrags auf Unterbringung beschreibt.

Bei der Analyse der sprachlichen Merkmale fällt Zaft (2014) besonders auf, dass A. mithilfe spezifischer Erzählstrategien und anhand von Verhaltensweisen beschrieben bzw. konstruiert wurde, die den Charakter von Eigenschaften (bspw. «ist frech», «ist kein gutes Vorbild») erhielten. Damit war ein Bild von A. als Person in der Welt, deren Verhalten nichts Zufälliges oder Singuläres hatte, sondern auf ganz bestimmte Ursachen, wie etwa eine angeborene Veranlagung zur Verwahrlosung, zurückgeführt werden konnte.

Im späteren Verlauf der Verhandlung wurde, die bereits konstatierte, subjektive Verwahrlosung von A., aufgrund seiner vermeintlichen Erbunreinheit, um die objektive Verwahrlosung, nämlich des erzieherischen Versagens der Eltern, ergänzt. Dieses Argument führte zur Unterbringung von A. Der Grund? Es galt – so Zaft (2014) – seine drohende bzw. bereits

eingesetzte Verwehrlosung abzuwenden. A. entging der schon vorprogrammierten Sterilisation, aufgrund der Diagnose des angeborenen Schwachsinn, nur aufgrund eines Zufalls und seine Karriere in der Fürsorgeerziehung endete erst am 28. September 1945 endgültig. Im weiteren Verlauf der Untersuchung zeigt Zaft (2014) an Beispielen weiterer für den Unterbringungsverlauf massgeblicher Dokumente, wie das Beschlussdokument anhand einzelner Textstellen und Formulierungen als handlungsprägende Vorentscheidung unterschiedliche Folgen und Wirkungen zeitigte. Auf den Beschluss wurde kontinuierlich Bezug genommen und er fungierte als Rechtfertigung und Ideengeber. Der Unterbringungsbeschluss wurde damit zum Ausgangspunkt eines konzeptionellen Korridors, welcher den Verlauf der Entwicklung der Zöglingsgeschichte stark vorstrukturierte. Die Ereignisse waren jedoch weder vorherbestimmt noch offen, sondern sind «am ehesten angelegt» zu nennen, in dem Sinne, dass der Eintritt des Eingetretenen gewissermassen begünstigt, wurde gegenüber einem anderen Ereignisverlauf (Zaft, 2014).

In seiner Analyse trennt Zaft grundsätzlich die Bindung zwischen den aktenmässige überlieferten und den «realen» Biographien vollständig auf, in dem er die Zöglingfigur gewissermassen verdoppelt und dadurch von zwei parallelen, doch miteinander verknüpften Figuren spricht: dem «Aktenzögling» und dem «Anstaltszögling», wobei der historischen Forschung über die überlieferten Schriftstücke lediglich der «Aktenzögling» zugänglich bleibt.

Es muss somit bedacht werden, dass beim Lesen einer Akte auch stets die Verfasser:innen und die Strukturen kontextualisiert werden sollten, um eine möglichst neutrale Haltung zu erlangen.

3.4.4 Zusammenfassung

In diesem Unterkapitel wurde der Umgang mit der Machtthematik und deren Wirkung besprochen. Die einflussausübenden (Gruppen von) Individuen sollten sich ihrer Machtposition in Bezug auf gewisse Diskurse bewusst sein und diese Position nicht zu manipulativen Handlungen nutzen, die Schaden verursachen. Sicherlich haben sie dem Kontext entsprechende Absichten, wenn sie bestimmte Diskurse verwenden, und die sozialen Folgen dieses Handelns können unter Umständen auch von der (gut gedachten) Absicht ablenken. Wenn man es umformuliert, vermögen einflussreiche Individuen und/oder Gruppen, einen Diskurs ins Positive/ Negative zu verändern, oder ihre Machtposition dafür zu nutzen, damit der Diskurs unverändert bleibt. Sie können dafür sorgen, dass Gesellschaftsgruppen Zugang zu Bildung erhalten und sie können darüber bestimmen, welche Inhalte in der Bildung vermittelt werden. Sie legen beispielsweise fest, wie Kinder Zugang zu Wissen über die Sexualität und die sexuelle Gesundheit erhalten, mit welchen Inhalten und in welcher Form.

Auch sind sie in der Lage, andere Gruppen an den Rand zu drängen und ihnen den Zugang zu diesem Wissen zu unterbinden.

So kann es zum Beispiel geschehen, dass eine Schulleitung über einen Fall von sexualisierter Gewalt informiert wurde, welche wiederum die Klassenlehrperson ins Bild setzt. Die Klassenlehrperson geht danach unter Umständen anders als gewohnt mit der aktiv betroffenen minderjährigen Person um, was wiederum zu einer Verhaltensänderung bei den Mitschüler:innen führen kann. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass sich die aktiv betroffene minderjährige Person ständig beobachtet fühlt und sich nicht mehr normal bewegen kann. Den Eltern soll hier nicht unterstellt werden, dass sie die Schulleitung/Lehrperson oder ähnliche Bezugspersonen der aktiv betroffenen minderjährigen Person in böser Absicht informierten, im Gegenteil. Die Absichten mögen in gutem Glauben und aus einem Schutzgedanken gegenüber ihren Nachkommen erfolgen. Doch erfolgreich kann ein solches Verhalten nur sein, wenn die aktiv betroffene minderjährige Person damit einverstanden ist. Wird sie über die Absichten informiert und kann sie dadurch die möglichen Konsequenzen abschätzen, erhält sie die Möglichkeit ihre Ansichten zu äussern, ihre Meinung/Haltung zu vertreten und allenfalls korrigierend ins Geschehnis einzugreifen, wodurch ein Teil-Machtverlust verhindert werden.

Hier kann zudem eine Diskussion darüber geführt werden, ob eine aktiv betroffene minderjährige Person die Möglichkeit erhalten sollte, selbst darüber zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt sie eine Strafanzeige tätigen möchte. Es hat seine Richtigkeit, dass über gewisse Delikte keine Grundsatzdiskussion erfolgen darf, ob diese geahndet werden. Die Frage muss jedoch lauten, wie die aktiv betroffenen Minderjährigen in den Prozess einbezogen werden und welche Zugeständnisse in Bezug auf ihre Entscheidungsmacht getätigt werden können. Wie kann ihnen zum Beispiel erklärt werden, weshalb eine Anzeige erfolgen muss? Wie gelingt dies adäquat? Wie kann die aktiv betroffene Minderjährige über ihre Rechte/Pflichten und in Bezug auf die etwaigen Konsequenzen ins Bild gesetzt werden um ein Mitspracherecht zu erlangen? Erwachsene gehen in erster Linie oft davon aus, dass die Minderjährigen noch nicht «so viel davon verstehen» oder «noch nicht so viel davon mitkriegen». Im Nachhinein stellen sie jedoch auch oft fest, dass die (aktiv) betroffenen Minderjährigen eben doch mehr «davon» mitgekriegt haben oder mehr «davon» wissen. Auch erleben Erwachsene (im Nachhinein) häufig, dass die Gedanken, Überlegungen und Meinungen der (aktiv) betroffenen Minderjährigen, Sinn ergeben und einen Diskurs wert sind. Hier haben Wissen und Macht einen immensen Stellenwert. Je mehr Wissen die aktiv betroffene minderjährige Person über das Prozedere erhält, desto mehr Macht erlangt sie darüber, was mit ihr geschieht. Sie erhält zudem die Möglichkeit, vom Opfer als solchem –

einer Objektivierung – wieder zu einem Subjekt zu werden respektive ein solches zu bleiben.

Im zweiten Teil dieses Unterkapitels wurde mithilfe von Matthias Zaft aufgezeigt welche Wirkung Akten haben können und dass sie nicht nur Zeitzeugen sind. Auch (aktiv) betroffene Minderjährige fordern allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Leben «ihre Akte» an; um nachvollziehen zu können «was damals geschehen ist». Dem:Der Verfasser:inn sollte dies beim Verfassen bewusst sein. Der Autorin ist bewusst, dass das Thema der Aktenführung grundsätzlich immer eine (zeitliche) Herausforderung darstellt und alles was darin vermerkt wird, hat Potenzial, um falsch verstanden zu werden. Wichtig erscheint jedoch, dass Geschehnisse sachlich und objektiv formuliert werden. Mit Wahrnehmungen, Eindrücke, persönliche Einschätzungen sollte sparsam umgegangen und sie sollten, wenn immer möglich entsprechend als solche gekennzeichnet sein. Auch sind Kontexte stets hilfreich um zu einem späteren Zeitpunkt, Geschehenes rekonstruieren zu können.

3.5 Datensammlung und Auswertungsvorgehen

«Methode ist die Mutter des Gedächtnisses»

(Thomas Fuller, 1608-1661)

3.5.1 Einleitung

Nachdem in Kapitel 3.2 bis 3.4 die theoretische Grundlage für die in Kapitel 3.6 zu analysierenden Fallakten gelegt wurde, beschäftigt sich dieses Unterkapitel mit der Art und Weise wie die Fallakten untersucht werden sollen. Es wird erarbeitet, wie die Datenanalyse von Seidel angewandt und wie eine Fallanalyse hinsichtlich der gestellten Forschungsfragen umgesetzt werden kann. Dies soll eine grösstmögliche Transparenz und dadurch eine nachvollziehbare Darstellung aller Teilaspekte des Forschungsprojekts im Rahmen dieser Masterarbeit gewährleisten. Neben den Darlegungen der Forschungsfragen umfasst dies unter anderem die Art und Weise des Feldzugangs, die Fallauswahl, das Sampling, die gewählte Methodik von Datensammlung, -aufbereitung und -analyse.

3.5.2 Datenanalyse nach Seidl

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich grösstenteils um eine qualitative Literaturarbeit. Die Datenanalyse ist gemäss Seidel (1998, S. 2) ein Zusammenspiel aus Wahrnehmen, Sammeln und Denken.

Wenn man Dinge wahrnimmt und benennt, besteht der nächste Schritt darin, sie zu sammeln und zu sortieren. Dieser Prozess ist vergleichbar mit der Arbeit an einem Puzzle, bei dem die einzelnen Teile sortiert werden, so Seidel (1998, S. 4-5). Eine gängige Lösungsstrategie zur Bearbeitung eines Puzzles kann darin bestehen, die einzelnen Teile zu identifizieren, um sie in entsprechende Gruppen zu sortieren (zum Beispiel Rahmentteile, Farbgebung etc.). Dieser Schritt erleichtert das Lösen des Puzzles, das am Ende ein komplettes Bild ergeben soll. In dem die einzelnen Teile in entsprechende Kategorien eingeteilt werden, werden sie zwangsläufig wahrgenommen, kodiert und gesammelt.

Das Wahrnehmen schliesst auf allgemeiner Ebene die Erhebung von Daten ein, inklusive der Erfassung von Dokumenten. In einem zweiten Schritt erfolgt das Lesen der gesammelten Daten. Im Dokument festgehaltene Punkte, die beim Lesen auffallen, werden in einem weiteren Schritt kodiert. Zudem ist unter dem Begriff «Sammeln» das Sortieren der aufgefallenen, kodierten Punkte nach den jeweiligen Themen zu verstehen. Zuletzt geht es darum, Muster, Konstrukte und Beziehungen zwischen den einzelnen Sammlungen (aber auch innerhalb einer Sammlung bzw. Akte selbst) zu identifizieren, was unter Seidel (1998, S 5), als «Nachdenken» beschrieben wird.



Abb. 1: Modell der Datenanalyse nach Seidel

3.5.3 Fragestellungen hinsichtlich der anstehenden Fallanalyse

Wie in Kapitel 2.3 dargelegt, soll in dieser Thesis versucht werden, die involvierten Fachdisziplinen in Fällen von sexualisierter Gewalt einzugrenzen um sie anschliessend in einen Prozessablauf eingliedern zu können. Hierfür wurden folgende Forschungsfragen gestellt:

- Können die involvierten Fachdisziplinen klar eingegrenzt und definiert werden?
- Können die involvierten Fachdisziplinen in einen logischen Prozessablauf eingegliedert werden?
- Können in den untersuchten Fallakten etwaige Machtverschiebungen zu Gunsten oder zu Ungunsten der aktiv betroffenen Minderjährigen festgestellt werden?
- Wenn Machtverschiebungen zu Gunsten oder zu Ungunsten der aktivbetroffenen festgestellt werden konnten, wie zeigen sich diese?

Aufgrund der oben formulierten Forschungsfragen und hinsichtlich des Interesses, einen Prozessablauf zu skizzieren aus dem die einzelnen Fachdisziplinen einerseits, andererseits die etwaigen Schnittstellen unter ihnen sichtbar werden, wurden folgende Unterfragen (Kodierungen) erarbeitet, um die Fallakten analysieren zu können:

- *Wer ist die/der Melder:in an die Kinderschutzgruppe?*
(Selbstmeldung, Kernfamilie, erweiterte Familie, Bekannte, Unbekannte, Fachpersonen – als anonyme oder offengelegte Fachberatung eines Teams einer Institution)
- *Um welche Art von sexualisiertem Missbrauch handelt es sich?*
(Entsprechend den gesetzlichen Kategorien: sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, sexuelle Belästigung, sexuelle Handlungen an und zwischen Minderjährigen, etc.)

- *Wie sicher ist es, dass der Übergriff/die Grenzüberschreitung gemäss der/dem Melder:in geschehen ist?*
(«Nein, es ist nicht passiert, aber wir wollen wissen, was wäre, wenn?»; «Wir sind nicht sicher, ob es geschehen ist und wollen wissen, was wäre, wenn?»; «Wir sind sehr sicher, dass es geschehen ist.»)
- *Ist die/der Täter:in ist der aktiv betroffenen Person bekannt?*
- *Ist die/der Täter:in ist volljährig, jünger oder älter als sein vollendetes 16. Lebensjahr?*
- *Ist die/der Täter:in ist ein Familienmitglied?*
- *Handelt es sich um eine/n oder mehrere Täter:innen?*
- *An welche professionelle Stelle wurde die Meldung als Erstes abgesetzt?*
- *Welche nachfolgenden Schritte hat die Stelle, welche die Erstmeldung erhalten hat, in die Wege geleitet?*
(Was hat die Stelle, welche die Erstmeldung erhalten hat, der/dem Melder:in empfohlen, mit ihm/ihr umgesetzt?)
- *Gab es ein konkretes Anliegen/Fragestellungen an die Kinderschutzgruppe?*
- *Welche weiteren Fachpersonen/Institutionen wurden hinzugezogen? In welcher Reihenfolge treten sie auf?*
- *Trat die Kinderschutzgruppe mit der betroffenen Person direkt in Kontakt?*
- *Welche Rolle hat die Kinderschutzgruppe übernommen?*
(Triage von Fachpersonen/Institutionen/betroffene Person)
- *Konnte die aktiv betroffene minderjährige Person selbst darüber entscheiden, ob eine öffentliche Stelle involviert wird?*
- *Konnte die aktiv betroffene Person selbst darüber entscheiden, ob eine Strafanzeige gemacht wird?*

Im Anschluss wurde analysiert, ob es allenfalls ein Muster gibt, zu welchem Zeitpunkt und/oder mit welcher Begründung welche Institution involviert wurde. Nachdem für jede Fallakte ein Prozessablauf [siehe hierfür Anhang 1-10] erstellt wurde, wurden die Fälle miteinander verglichen, um zu sehen, ob sich allenfalls eine Häufigkeit der verschiedenen Fachdisziplinen sowie eine allfällige Reihenfolge ergibt.

Die sich abzeichnenden Themen können die weitere Entdeckung und Untersuchung der Daten erleichtern, so Seidel (1998, S.1-15).

Das Nachdenken über die gesammelten und kodierten Teile kann als Untersuchung der gesammelten Instanzen bezeichnet werden. Hier ist es wichtig, die einzelnen Puzzlestücke

einander gegenüberzustellen - sie zu vergleichen - um Ähnlichkeiten einerseits, Unterschiede andererseits zu entdecken und um Muster zu erkennen.

Um entsprechende Muster über diverse Sammlungen erkennen zu können, sind einheitliche Kodierungen sinnvoll, wenn nicht gar notwendig.

3.5.4 Eingrenzung, Auswahl der zu analysierenden Fälle

Der Kinderschutzgruppe Aarau behandelte in den Jahren 2010 bis 2020 gesamthaft 3'934 Fälle. In einem ersten Schritt wurden alle Fälle ausgeschlossen, bei denen es sich gemäss Anfrage an die Kinderschutzgruppe um eine andere Misshandlungsform als die der sexualisierter Gewalt handelte. So konnten die Fallakten auf 420 Stück reduziert werden.

In einem zweiten Schritt wurden - dem Ansatz von Seidel (1998) folgend - alle 420 Akten einer ersten Sortierung unter folgenden Gesichtspunkten unterzogen:

- Alle Fälle, die nicht persönlich im Kantonsspital Aarau vorstellig wurden, kamen zurück ins Archiv. Damit konnten die Fälle auf 200 Dossiers eingegrenzt werden.
- Sortierung der einzelnen Dossiers in Bezug auf den Geburtsjahrgang der Person, die von sexualisierter Gewalt betroffen war: Alle Dossiers ausserhalb der Alterskategorie vom 15. bis zum 18. Geburtstag wurden wieder archiviert.
- Die einzelnen Dossiers wurden in Bezug auf das biologische Geschlecht sortiert (weiblich/männlich).
- Die Fallakten wurden nach biologischem Geschlecht getrennt in einer Tabelle (Excel) aufgelistet und mit einem Buchstaben versehen.
- Alle verwendeten Buchstaben wurden aus einem Scrabble-Spiel in eine Stofftüte geworfen.
- Eine unabhängige und neutrale Person wurde gebeten, zehn Buchstaben aus der Stofftüte zu ziehen, zuerst die Buchstaben für die «weiblichen Dossiers» und im Anschluss diejenigen für die «männlichen Dossiers».
- Die vorgängig erstellte Tabelle wurde mit den Buchstaben abgeglichen und die zehn ausgelosten Fälle wurden komplett anonymisiert.

Auf eine mögliche Machtthematik wurde bei der Auswahl der Fälle bewusst nicht geachtet. Die Autorin ging davon aus, dass in allen Fällen, entsprechende Thematiken verortet werden können.

Weiter wurde die Altersspanne vom 15. bis zum 18. Geburtstag ausgewählt, weil einerseits die physischen und psychischen Entwicklungsschritte in dieser Phase nicht mehr grundlegend unterschiedlich sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass die aktiv betroffenen Minderjährigen in diesem Alter z. B. alle selbstständig sprechen und selbstständig essen können. Weiter dürften sie auch über einen gewissen selbstständigen Bewegungsradius durch Vereine, Freund:innen usw. verfügen.

Hinzu kommt, dass in dieser Altersspanne davon ausgegangen werden darf, dass neben den primären Geschlechtsorganen, die bereits von Geburt an angelegt sind, sich auch die sekundären Geschlechtsorgane im Reifeprozess befinden, wenn sie nicht längst ausgebildet sind. Weiter kann in der genannten Altersspanne davon ausgegangen werden, dass, biologisch betrachtet, beide Geschlechter die Geschlechtsreife erlangen oder bereits erlangt haben. Auch befinden sich beide Geschlechter in dieser Entwicklungsphase noch in der Pubertät. Unabhängig von den psychologischen und physiologischen Entwicklungsschritten, ändert sich die gesetzliche Grundlage ab dem 16. Geburtstag einer Person, was bereits in Kapitel 3.3.3.1 kurz umrissen wurde.

3.5.5 Anonymisierung und Veröffentlichung der Fälle

Bezüglich der Anonymisierung und Veröffentlichung der Fälle besagt das Bundesgesetz über den Datenschutz (1992) gemäss Artikel 13 folgendes:

- «Abs. 1: *Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetze gerechtfertigt ist.*
- Abs. 2: *Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person fällt insbesondere in Betracht, wenn diese:*
- Literae: *Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik bearbeitet und die Ergebnisse so veröffentlicht, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind; [...].» (Bundesgesetz über den Datenschutz, 2019).*

Dies bedeutet, dass die entsprechenden Daten und Ergebnisse dann veröffentlicht werden dürfen, sofern die betroffenen Personen nicht bestimmbar/erkennbar sind. Des Weiteren wurde die Verwendung der Akten vom Kantonsspital Aarau, Abteilung Legal und Compliance genehmigt und es bedurfte keiner direkten Zustimmung der betroffenen Personen, da es sich um eine strukturelle Analyse der Fallakte handelt und die höchstpersönlichen Daten nicht verwendet werden.

Damit später keine Rückschlüsse auf die einzelnen Fälle gezogen werden kann, werden diese nach der Eingrenzung (15. bis 18. Lebensjahr der aktiv betroffenen Person, wenn die Meldung an die Kinderschutzgruppe Aarau erfolgt) nach Buchstaben durchdekliniert (A bis J). Im nächsten Schritt werden sämtliche Namen wie folgt anonymisiert:

- Fall A = Name: Paris Rot
- Fall B = Name: Oslo Violett
- Fall C = Name: Bern Türkis
- Fall D = Name: Berlin Gelb

- Fall E = Name: Venedig Blau
- Fall F = Name: Rom Braun
- Fall G = Name: London Grau
- Fall H = Name: Amsterdam Beige
- Fall I = Name: Dublin Grün
- Fall J = Name: Athen Weiss

In Kapitel 3.6 werden die ausgelosten Fallakten abgebildet. Die Fälle werden anhand unten abgebildeter Tabelle analysiert. Die Angaben in der rechten Spalte dürfen nicht als abschliessend gelten; sie sollen lediglich eine mögliche Auswahl darstellen. Des weiteren werden die Fälle nicht per se gegendert da bei einigen Fallakten das biologische Geschlecht relevant erscheint.

Name, Vorname	Pseudonym
Biologisches Geschlecht	Weiblich/Männlich
Alter bei Meldungseingang	XX = Jahre
Eltern	Verheiratet/Geschieden/Getrennt Gemeinsam/Getrennt lebend/Kinder wohnhaft bei? Alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB)
Melder:in der Kinderschutzgruppe	Ärzt:innenschaft Kantonsspital Aarau Polizei Eltern/Mutter/Vater/Familienmitglied Andere
Ausgangslage/ Situationsbeschreibung	Kurze Situationsbeschreibung, damit ersichtlich wird, warum die Kategorisierung in die gesetzlichen Grundlagen erfolgte. (Alle Daten, die keine Auswirkung auf die spätere Auswertung haben, werden weggelassen. Allenfalls wurden hier auch Anpassungen durch die Verfasserin vorgenommen, um den Fall unkenntlich zu gestalten.).
Wer erhält die Erstmeldung durch die betroffene Person?	Kind erzählt es der Mutter/dem Vater/dem Geschwister- teil/der Lehrperson/der Polizei/der Ärzt:innenschaft
Erstmeldung öffentliche Stelle	Erwachsene Person begleitet Opfer/Betroffene auf den Notfall des Spitals/zur Polizei/zur KSG/ zu Anderen
Vermutung über die Art des Missbrauchs nach gesetzlicher Betrachtung	Vermuteter Artikel im Strafgesetzbuch
Antrags- oder Officialdelikt	Antragsdelikt/Officialdelikt
Alter des/der Täter:in?	Unbekannt/Bekannt Artikel 187 Abs. 1 StGB kann nicht ein- oder ausgeschlos- sen werden
Wie wahrscheinlich ist es, dass dieser Übergriff so stattgefunden hat?	Vorfall bestätigt/Vorfall vermutet/Vorfall nicht bestätigt
Täter:in dem Opfer bekannt?	Ja/Nein
Täter:in auch Familienmitglied?	Ja/Nein
Wie viele Täter:innen	1 bis?

Konnte die aktiv betroffene Person selbst entscheiden wem, was mitgeteilt wurde?	Ja/Nein Wem? Worüber?
Konnte die aktiv betroffene Person selbständig darüber entscheiden, ob eine öffentliche Stelle involviert wurde? Wenn ja, wann?	Ja/Nein (hinsichtlich der Entscheidung, ob eine öffentliche Stelle involviert wurde. Ab welchem Zeitpunkt konnte sie darüber entscheiden?).
Konnte die aktiv betroffene Person selbständig darüber entscheiden, ob eine Strafanzeige gemacht wird?	Ja/Nein

Tab. 1: Aufschlüsselung der zu analysierenden Fälle

Nach der tabellarischen Aufschlüsselung erfolgt ein Fliesstext in dem folgende Punkte aufgegriffen werden sollen:

- Liegt ein Delikt vor? (Ja/Nein; Antrags- /Offizialdelikt).
- Wurde eine Strafanzeige eingereicht? (Ja/Nein).
- Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige erstattet? (Ja/Nein).
- Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden? (Ja/Nein).
- Informationsfluss an öffentliche Stelle durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden? (Ja/Nein/Teilweise).
- Informationsfluss im privaten Umfeld durch aktiv betroffene Minderjährige teilweise mitentschieden? (Ja/Nein/Teilweise).
- Was konnte in diesem Fall den Ablauf betreffend festgestellt werden? (Ablaufbeschreibung durch Autorin in Form eines Fliesstextes.)

Involvierte Fachdisziplinen werden wie folgt nach ihrer Funktion anonymisiert/codiert:

- Polizei = Polizei (117)
- Opferhilfeberatungsstelle = OHB
- Frauenarzt/Kinderarzt/... = Ärzt:innenschaft
- Kantonsspital Aarau = KSA
- Frauenklinik KSA = FKL KSA
- Notfall KSA = NF KSA
- Staatsanwaltschaft = StA
- Institut für Rechtsmedizin = IRM
- Kindesschutzgruppe = KSG
- Kindsmutter = KM
- Kindsvater = KV
- Kindseltern = KE
- Schulsozialarbeit = SSA
- ... = ...

3.5.6 Abschluss und Ziel

Nach erfolgter Aufschlüsselung der zehn Fallakten anhand der oben dargelegten Kriterien und Mustern wurden alle zehn Prozess-Skizzen [Anhang 1-10] miteinander verglichen, um zu sehen, ob im Prozess Ähnlichkeiten gefunden werden konnten und ob Abläufe allenfalls deckungsgleich sind oder nicht. Zum Schluss wurde versucht, die einzelnen Fachdisziplinen in eine logische Reihenfolge zu gliedern, um einen modellhaften, disziplinübergreifenden Prozessablauf [Anhang 11] zu zeichnen. Dieser hat nicht den Anspruch, für sämtliche Institutionen, Fachpersonen und Kantone auf allen Ebenen korrekt zu sein. Er soll lediglich eine Möglichkeit aufzeigen, um sich einen Überblick darüber zu verschaffen, wie die einzelnen Fachdisziplinen in Fällen (sexualisierter) Gewalt an einer minderjährigen Person involviert werden und wie dies abläuft.

3.5.7 Zusammenfassung

In diesem Unterkapitel wurde erarbeitet, anhand von welchen Strukturen die nachkommen- den Fallakten durchleuchtet werden sollen. Im fortfolgenden Unterkapitel sollen nun die zehn Fallakten entsprechend analysiert werden, um zu sehen, ob sich einzelne Fachdisziplinen herauskristallisieren und wenn ja, welche. Ziel wäre herauszufinden, ob sich zum Beispiel die Ärzt:innenschaft wiederkehrend in den einzelnen Fallakten wiederfindet und wenn ja, ob daraus ersichtlich wird, wann dies geschieht. Wenn dies gelingt, könnte anhand der gewonnenen Daten allenfalls ein Muster ersichtlich werden. Ein solches Muster würde dazu beitragen einen ganzheitlichen Prozessablauf gestalten zu können, der die jeweiligen Fachdisziplinen in eine logische Ordnung bringt.

3.6 Die Fallanalyse

«Viele Dinge unterscheiden sich im Zusammenhang.»

(Hans Ulrich Bänziger)

3.6.1 Einleitung

In diesem Unterkapitel sollen nun die zehn ausgelosten Fallakten gemäss den aufgestellten Kriterien und Parametern (nachzulesen in Unterkapitel 3.5) erforscht werden. Jeder Fall wird zwecks besserer Lesbarkeit zuerst in einer Tabelle dargestellt. In der entsprechenden Aufstellung soll auch untersucht werden, in wie fern die aktiv betroffenen Minderjährigen ein allfälliges «Mitsprache- und Entscheidungsrecht» innehaben/ausüben können. Die Grundform der Tabelle kann ebenfalls in Unterkapitel 3.5 nachgeschlagen werden und wird fortfolgend für alle zehn Fallanalysen übernommen.

Nach der tabellarischen Aufschlüsselung der einzelnen Fallakten, werden weitere Punkte festgehalten die für alle Fälle gleich beantwortet werden. Unter anderem ob es sich um ein Official- oder Antragsdelikt handelt, ob eine Strafanzeige erstattet wurde und ob die aktiv betroffene Minderjährige dies ggf. selbständig entscheiden konnte. Zum Schluss erfolgt ein Fliesstext in dem die Autorin den Prozessablauf beschreibt und was ihr dabei aufgefallen ist. Am Ende der jeweiligen Fallanalyse wird auf eine Prozess-Skizze hingewiesen, die für jeden einzelnen Fall im Anhang [1-10] hinterlegt wurde.

Ziel soll sein, herauszufinden, ob sich entsprechende Fachdisziplinen in Fällen von sexualisierter Gewalt eingrenzen lassen und ob die einzelnen, festgestellten Abläufe am Schluss in einen ganzheitlichen Prozessablauf gliedern lassen.

3.6.2 Fall 1: Paris Rot

Name, Vorname	Paris, Rot
Biologisches Geschlecht	Weiblich
Alter bei Meldungseingang	15
Eltern	Verheiratet, gemeinsame elterliche Sorge Gemeinsam in einem Haushalt wohnhaft
Melder:in der Kinderschutzgruppe	Ärzt:innenschaft Kantonsspital
Ausgangslage/ Situationsbeschreibung	Rot sei mit einer Freundin bei gemeinsamen Kolleginnen gewesen. Sie sei im Laufe des Abends (gegen 20.30 Uhr) mit einem Jungen in einem Schlafzimmer verschwunden, da sie ihn küssen wollte. Dieser habe sie jedoch zum Oralverkehr gezwungen. Sie hätte sich nicht wehren können. Als sie wieder zu Hause gewesen sei, habe Rot dies ihrer KM erzählt, welche dann mit ihr den Notfall des Kantonsspitals aufgesucht habe.
Wer erhält die Erstmeldung durch die betroffene Person?	Rot erzählt es ihrer KM
Erstmeldung öffentliche Stelle	KM begleitet Rot auf den Notfall des Spitals.
Vermutung über die Art des Missbrauchs nach gesetzlicher Betrachtung	Sexuelle Nötigung nach Artikel 189 StGB
Antrags- oder Offizialdelikt	Offizialdelikt
Alter des/der Täter:in?	Unbekannt (Artikel 187 Abs. 1 StGB kann weder ein- noch ausgeschlossen werden)
Wie wahrscheinlich ist es, dass dieser Übergriff so stattgefunden hat?	Vorfall bestätigt
Täter:in dem Opfer bekannt?	Ja
Täter:in auch Familienmitglied?	Nein
Wie viele Täter:innen	1
Konnte die aktiv betroffene Person selbst entscheiden wem, was mitgeteilt wurde?	Unbekannt.
Konnte die aktiv betroffene Person selbständig darüber entscheiden, ob eine öffentliche Stelle involviert wurde? Wenn ja, wann?	Nein (Ärzt:innenschaft involvierte die Polizei) Für den weiteren Verlauf waren keine Informationen aus den Akten ersichtlich
Konnte die aktiv betroffene Person selbständig darüber entscheiden, ob eine Strafanzeige gemacht wird?	Nein

Tab. 2: Aufschlüsselung Fall 1: Paris Rot

- *Liegt ein Delikt vor?* Ja, es handelt sich um ein Offizialdelikt.
- *Wurde eine Strafanzeige eingereicht?* Ja, durch die Ärzt:innenschaft.
- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige erstattet?* Nein.
- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden?* Nein.
- *Informationsfluss an öffentliche Stelle durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden?* Nein.

- Informationsfluss im privaten Umfeld durch aktiv betroffene Minderjährige teilweise mitentschieden? Unbekannt.

Was konnte in diesem Fall den Ablauf betreffend festgestellt werden?

Rot wurde von einer ihr bekannten Person zum Oralverkehr gezwungen, was den Tatbestand der sexuellen Nötigung erfüllt.

Rot erzählt das Vorgefallene der KM, welche in der Folge mit ihr den NF KSA aufsuchte. Nach einer ersten Schilderung der durchlebten Situation wurde durch die Ärzt:innenschaft, haben diese die:den diensthabende:r Gynäkolog:in dazu gebeten. Diese:r machte zusammen mit der bereits involvierten Ärzt:innenschaft, der aktiv betroffenen Minderjährigen und der KM eine Anamnese der Situation. Im Anschluss meldete die Ärzt:innenschaft die Situation an die KSG und an die Polizei. Die Polizei informierte die zuständige StA, die daraufhin das IRM aufbot, um allfällige Beweismittel sicherzustellen. Die StA eröffnete ein Verfahren gegen den Knaben, der Rot zum Oralverkehr nötigte.

Die KSG führte zwei Gespräche mit den KE und Rot, um sicherzustellen, dass sie über allfällige weitere Anlaufstellen orientiert sind (OHB). Da der Fall bei der Polizei, der StA, dem IRM und der OHB hinterlegt war, wurde der Fall bei der KSG abgeschlossen.

Prozess-Skizze: Für die dazugehörige Prozessskizze wird auf Anhang [1] – Paris Rot verwiesen.

3.6.3 Fall 2: Bern Türkis

Name, Vorname	Bern, Türkis
Biologisches Geschlecht	Weiblich
Alter bei Meldungseingang	15
Eltern	Geschieden, getrennt lebend/Kinder wohnhaft bei Mutter gemeinsame elterliche Sorge
Melder:in der Kindesschutzgruppe	Ärzt:innenschaft Kantonsspital Aarau
Ausgangslage/ Situationsbeschreibung	Türkis sei gegen 18.30 Uhr auf dem Weg nach Hause gewesen. Sie hätte noch mit einer Kollegin für eine Prüfung gelernt. Auf dem Weg zwischen Bushaltestelle und Wohnhaus sei sie von zwei jungen Männern angesprochen worden. Sie hätten sie gefragt, ob sie mit ihnen Sex haben wolle. Sie habe nein gesagt und habe davonlaufen wollen. Einer der Männer hätte sie am Arm gepackt und sie an eine Hauswand gedrückt. Der andere Mann hätte bereits seine Hose offen gehabt und ein Kondom über seinen Penis gestreift. Sie hätte ihre Kleider immer angehabt. Auf einmal sei ein lautes Geräusch erklingen, woraufhin die Männer von ihr abgelassen hätten und verschwunden seien. Als sie zu Hause war, erzählte sie es der:dem älteren Geschwister: (19 Jahre) und der KM. Im Anschluss rief die KM den KV an und informierte diesen. Danach rief die KM die Polizei an. Die Patrouille holte die KM und Türkis zu Hause ab und brachte sie auf den NF KSA. Auf dem NF KSA sprach ein:e Gynäkolog:in mit Türkis. Beim Gespräch war ebenfalls ein:e Mediziner:in des IRM anwesend.
Wer erhält die Erstmeldung durch die betroffene Person?	Türkis erzählt es der:dem Geschwister und der KM. Die KM informiert umgehend den KV und im Anschluss die Polizei.
Erstmeldung öffentliche Stelle	KM informiert Polizei (117).
Vermutung über die Art des Missbrauchs nach gesetzlicher Betrachtung	Sexuelle Nötigung nach Artikel 189 StGB
Antrags- oder Officialdelikt	Officialdelikt
Alter des/der Täter:in?	Unbekannt, jedoch klar über ihrem 20. Lebensjahr (Artikel 187 Abs. 1 StGB kommt zum Tragen, da es sich hier um eine sexuelle Handlung an Kindern handelt)
Wie wahrscheinlich ist es, dass dieser Übergriff so stattgefunden hat?	Vorfall bestätigt
Täter:in dem Opfer bekannt?	Nein
Täter:in auch Familienmitglied?	Nein
Wie viele Täter:innen	2
Konnte die aktiv betroffene Person selbst entscheiden wem, was mitgeteilt wurde?	Ja (Zustimmung zur Informationsweitergabe an KV war gegeben). Nein (KM involvierte die Polizei).
Konnte die aktiv betroffene Person selbständig darüber entscheiden, ob eine öffentliche Stelle involviert wurde? Wenn ja, wann?	Nein (KM involvierte die Polizei und begleitete die aktiv betroffene Minderjährige auf den NF KSA) Für den weiteren Verlauf waren keine Informationen aus den Akten ersichtlich.
Konnte die aktiv betroffene Person selbst darüber entscheiden, ob eine Strafanzeige gemacht wird?	Nein (KM erstattete Anzeige)

Tab. 3: Aufschlüsselung Fall 2: Bern Türkis

- *Liegt ein Delikt vor?* Ja, es handelt sich um ein Officialdelikt.
- *Wurde eine Strafanzeige eingereicht?* Ja, durch die KM.
- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige erstattet?* Nein.
- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden?* Nein.
- *Informationsfluss an öffentliche Stelle durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden?* Nein.
- *Informationsfluss im privaten Umfeld durch aktiv betroffene Minderjährige teilweise mit-entschieden?* Ja.

Was konnte in diesem Fall den Ablauf betreffend festgestellt werden?

Türkis erlebte eine klare sexuelle Nötigung und erzählte das Geschehene zuerst ihrer:ihrem Geschwister: und gleich im Anschluss informiert sie die KM. Die KM informierte den KV. Im Anschluss rief die KM die Polizei an. Die Polizei bat die KM zusammen mit Türkis den NF KSA aufzusuchen. Im Anschluss verständigte die Polizei die zuständige StA, welche das IRM für eine Untersuchung auf dem NF KSA aufbot. Die Untersuchung sollte, wenn möglich nur einmal erfolgen, zusammen mit der diensthabenden Ärzt:innenschaft der NF KSA und der Ärzt:innenschaft des IRM.

Nachdem die Ärzt:innenschaft des NF KSA die Meldung durch das IRM erhalten hatte, setzte sie eine Meldung an die KSG ab. Die KSG trat mit den KE und Türkis in Kontakt, um zu evaluieren, ob sie noch Unterstützung benötigen. Die KE und Türkis wurden über die OHB informiert.

Prozess-Skizze: Für die dazugehörige Prozessskizze wird auf Anhang [2] – Bern Türkis verwiesen.

3.6.4 Fall 3: Oslo Violet

Name, Vorname	Oslo, Violet
Biologisches Geschlecht	Weiblich
Alter bei Meldungseingang	15
Eltern	Verheiratet, gemeinsame elterliche Sorge Gemeinsam in einem Haushalt wohnhaft
Melder:in der Kinderschutgruppe	KM
Ausgangslage/ Situationsbeschreibung	Violet und ihr: Geschwister: seien im Leistungssport Leichtathletik aktiv. Sie hätten seit Sommer einen neuen Trainer, der Violet und deren Freund:innen bereits mehrfach unaufgefordert «Klapse auf den Po» gegeben habe. Auch sitze er manchmal auf einer Bank am Rand der Turnhalle und beordere für ihn besondere Mädchen zu sich. Diese müssten sich dann mit ihrem Oberkörper zu den Zehen runterbeugen, um ihre Beweglichkeit zu zeigen. In solchen Situationen tätschle der Trainer manchmal den Po der Mädchen. Dieses Verhalten lege er ausschliesslich bei den Athletinnen an den Tag. Die Jungen würde er nicht beachten. Wenn sie sich jedoch irritiert, äussern würden, werde er verbal ausfällig.
Wer erhält die Erstmeldung durch die betroffene Person?	Violet erzählt es den KE.
Erstmeldung öffentliche Stelle	KM kontaktiert eine Beratungsstelle und dann KSG
Vermutung über die Art des Missbrauchs nach gesetzlicher Betrachtung	Sexuelle Belästigung nach Artikel 198 StGB
Antrag- oder Offizialdelikt	Offizialdelikt
Alter des/der Täter:in?	Unbekannt, jedoch klar über seinem 20. Lebensjahr. (Artikel 187 Abs. 1 StGB kommt zum Tragen, da es sich hier um eine sexuelle Handlung an Kindern handelt)
Wie wahrscheinlich ist es, dass dieser Übergriff so stattgefunden hat?	Vorfall bestätigt.
Täter:in dem Opfer bekannt?	Ja
Täter:in auch Familienmitglied?	Nein
Wie viele Täter:innen	1
Konnte die aktiv betroffene Person selbst entscheiden wem, was mitgeteilt wurde?	Ja (Einverständnis insbesondere von Violet. Geschwister: und KV ebenfalls einverstanden die KSG zu informieren).
Konnte die aktiv betroffene Person selbständig darüber entscheiden, ob eine öffentliche Stelle involviert wurde? Wenn ja, wann?	Ja (in Bezug auf die KSG) Für den weiteren Verlauf waren keine Informationen aus den Akten ersichtlich.
Konnte die aktiv betroffene Person selbst darüber entscheiden, ob eine Strafanzeige gemacht wird?	KE erstatteten Anzeige, es ist jedoch aus den Akten nicht ersichtlich, ob sich die Kinder damit einverstanden zeigten.

Tab. 4: Aufschlüsselung Fall 3: Oslo Violet

- *Liegt ein Delikt vor?* Ja, es handelt sich um ein Offizialdelikt.
- *Wurde eine Strafanzeige eingereicht?* Ja, durch die KE.
- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige erstattet?* Nein.

- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden?* Nein.
- *Informationsfluss an öffentliche Stelle durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden?* Teilweise.
- *Informationsfluss im privaten Umfeld durch aktiv betroffene Minderjährige teilweise mitentschieden?* Teilweise.

Was konnte in diesem Fall den Ablauf betreffend festgestellt werden?

Violett wurde von ihrem Trainer mehrmals dazu genötigt, sich mit ihrem Oberkörper zu ihren Zehen herunterzubeugen, um ihre Beweglichkeit zu zeigen. In dieser Situation gab er ihr (und anderen Trainierenden) diverse Male Klapse auf den Po. Dies kann als sexuelle Belästigung verstanden werden. Die aktiv betroffene Minderjährige konnte sich dem nicht widersetzen und/oder entziehen, da die Berührungen zufällig erschienen und nicht vorhersehbar waren.

Die KM meldet sich als Erstes bei einer Fachstelle, wollte jedoch eine Zweitmeinung einholen, weshalb sie sich bei der KSG meldet. Das Verhalten des Trainers ist für die KE inakzeptabel. Sie hätten sich bereits an die Vereinsleitung gewendet, die jedoch lediglich versucht hätte, die Wogen zu glätten, da es schwierig sei, einen entsprechenden Trainer zu finden. Die KSG führt mehrere Telefonate und persönliche Gespräche mit den KE. Mit den Geschwister: wurde ebenfalls ein Gespräch geführt. Es ging dabei nicht darum zu erfahren, was vorgefallen ist, sondern darum, sie über ihre Rechte aufzuklären und ihnen weitere Anlaufstellen zu vermitteln.

Den KE und den Geschwister: wurde durch die KSG klar zu einer Strafanzeige gegenüber dem Trainer geraten. Gemäss Rückmeldung der KE an die KSG hätten sie sich noch mit anderen KE aus dem Verein ausgetauscht und sich für den Weg der Strafanzeige entschieden. Ihre Kinder hätten sich entschieden, dass sie aus dem entsprechenden Verein austreten wollen. Violett würde in die Sportschule wechseln und das Geschwister wolle sich einem Mannschaftssport anschliessen, jedoch den Leistungssport aufgeben.

Die KSG führte diverse Gespräche mit den KE (telefonisch/persönlich). Mit den (aktiv) betroffenen Minderjährigen wurde je ein Gespräch geführt. Die KE wurden klar dahin gehend beraten, eine Strafanzeige zu erstatten und ihre Kinder darin zu stärken, den Trainer und/oder den Verein anzuzeigen. Die KE haben sich, zusammen mit anderen KE, an die Polizei gewandt. Daraufhin haben sie eine Aussage machen müssen und wurden durch die StA kontaktiert.

Prozess-Skizze: Für die dazugehörige Prozessskizze wird auf Anhang [3] – Oslo Violett verwiesen.

3.6.5 Fall 4: Venedig Blau

Name, Vorname	Venedig, Blau
Biologisches Geschlecht	Weiblich
Alter bei Meldungseingang	16
Eltern	Verheiratet, gemeinsame elterliche Sorge Gemeinsam in einem Haushalt wohnhaft
Melder:in der Kinderschutgruppe	Aktiv betroffene Minderjährige zusammen mit Eltern
Ausgangslage/ Situationsbeschreibung	Blau teilte ihren KE mit, dass sie durch ein anderes Mädchen in der Klasse seit geraumer Zeit wiederholt, seltsam behandelt werde. Es scheine so, als wolle sie möglichst häufig mit ihr in körperliche Berührungen kommen, die zufällig wirken sollten (z. B. beim Vorbeigehen den Arm streifen, beim vis-à-vis Sitzen mit ihrem Fuss zufällig den ihrigen berühren etc.). Auch teile ihr diese Mitschüler:in öfter mit, wie hübsch sie sei oder wie gut sie rieche. Blau hätte dieser Mitschüler:in bereits mitgeteilt, sie nicht auf Mädchen/Frauen stehen würde und dass sie kein Interesse daran habe, ihr: näherzukommen. Auch dass dieses Verhalten bitte unterlassen werden solle, da es ihr unangenehm sei und sie hätte auch bereits versucht, ihr aus dem Weg zu gehen. Letzteres sei etwas schwierig, da sie gemeinsam das 10. Schuljahr besuchen würden.
Wer erhält die Erstmeldung durch die betroffene Person?	Aktiv betroffene Minderjährige erzählt es den KE
Erstmeldung öffentliche Stelle	Aktiv betroffene Minderjährige und KE melden sich gemeinsam bei der KSG
Vermutung über die Art des Missbrauchs nach gesetzlicher Betrachtung	Artikel 198 Strafgesetzbuch (sexuelle Belästigung)
Antrags- oder Offizialdelikt?	Antragsdelikt
Alter des/der Täter:in?	Bekannt Artikel 187 Abs. 1 StGB kann ausgeschlossen werden
Wie wahrscheinlich ist es, dass dieser Übergriff so stattgefunden hat?	Vorfall vermutet
Täter:in dem Opfer bekannt?	Ja
Täter:in auch Familienmitglied?	Nein
Wie viele Täter:innen	1
Konnte die aktiv betroffene Person selbst entscheiden wem, was mitgeteilt wurde?	Ja (Blau und KE melden sich gemeinsam bei der KSG)
Konnte die aktiv betroffene Person selbständig darüber entscheiden, ob eine öffentliche Stelle involviert wurde? Wenn ja, wann?	Entscheid die OHB zu involvieren, oblag den KE. Blau wünschte dies, gemäss Fallakte, nicht ausdrücklich
Konnte die aktiv betroffene Person selbst darüber entscheiden, ob eine Strafanzeige gemacht wird?	Unbekannt

Tab. 5: Aufschlüsselung Fall 4: Venedig Blau

- *Liegt ein Delikt vor?* Ja, es handelt sich um ein Antragsdelikt.
- *Wurde eine Strafanzeige eingereicht?* Unbekannt.
- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige erstattet?* Unbekannt.
- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden?* Unbekannt.
- *Informationsfluss an öffentliche Stelle durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden?* Teilweise vermutet.
- *Informationsfluss im privaten Umfeld durch aktiv betroffene Minderjährige teilweise mitentschieden?* Teilweise vermutet.

Was konnte in diesem Fall den Ablauf betreffend festgestellt werden?

Blau fühlt sich von einer Mitschüler:in belästigt. Während Blau versucht, der entsprechenden Schüler:in aus dem Weg zu gehen, sucht diese:r wiederholend den (zufälligen) körperlichen Kontakt und macht ihr Komplimente zu ihrem Aussehen oder zu ihrem (Körper-)Geruch. Dies kann als sexuelle Belästigung einsortiert werden.

Blau versucht, sich zur Wehr zu setzen. Als dies nicht gelingt, informiert diese die SSA und im Anschluss die KE. Gemeinsam beschliessen sie, sich bei der KSG zu melden. Diese führen ein Gespräch mit Blau und eines, bei dem auch die KE anwesend sind. Im zweiten Gespräch wird die Familie mit der OHB vernetzt.

Prozess-Skizze: Für die dazugehörige Prozessskizze wird auf Anhang [5] – Venedig Blau verwiesen.

3.6.6 Fall 5: Berlin Gelb

Name, Vorname	Berlin, Gelb
Biologisches Geschlecht	Weiblich
Alter bei Meldungseingang	16
Eltern	Verheiratet, gemeinsame elterliche Sorge Gemeinsam in einem Haushalt wohnhaft
Melder:in der Kinderschutgruppe	Andere
Ausgangslage/ Situationsbeschreibung	Gelb teilte der SSA mit, dass sie von ihrem Freund gegen ihren Willen anal penetriert wurde. Zudem hätte ihr Freund sie auch gegen ihren Willen vaginal penetriert. Ihr Freund hätte auch versucht, Gelb zum Oralsex zu zwingen, was ihm jedoch nicht gelungen sei, da sie die Zähne nicht aufgemacht habe. Den KE könne dies nicht erzählt werden, da Gelb ihren Freund heiraten solle (anderer Kulturkreis). Die SSA rief bei der KSG an und begleitete Gelb zur OHB.
Wer erhält die Erstmeldung durch die betroffene Person?	Gelb erzählt es der SSA.
Erstmeldung öffentliche Stelle	SSA ruft KSG an und begleitet Gelb zur OHB.
Vermutung über die Art des Missbrauchs nach gesetzlicher Betrachtung	Artikel im Strafgesetzbuch 189 StGB und 190 StGB. (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung)
Antrags- oder Offizialdelikt	Offizialdelikt
Alter des/der Täter:in?	Bekannt Artikel 187 Abs. 1 StGB ausgeschlossen, da Altersunterschied geringer als drei Jahre
Wie wahrscheinlich ist es, dass dieser Übergriff so stattgefunden hat?	Vorfall bestätigt
Täter:in dem Opfer bekannt?	Ja
Täter:in auch Familienmitglied?	Nein
Wie viele Täter:innen	1
Konnte die aktiv betroffene Person selbst entscheiden wem, was mitgeteilt wurde?	Nein (SSA involvierte die KSG. Ev. war die Kontaktaufnahme mit der OHB abgesprochen, was aus der Fallakte jedoch nicht hervorgeht.)
Konnte die aktiv betroffene Person selbstständig darüber entscheiden, ob eine öffentliche Stelle involviert wurde? Wenn ja, wann?	Unbekannt
Konnte die aktiv betroffene Person selbst darüber entscheiden, ob eine Strafanzeige gemacht wird?	Unbekannt

Tab. 6: Aufschlüsselung Fall 5: Berlin Gelb

- *Liegt ein Delikt vor?* Ja, es handelt sich um ein Officialdelikt.
- *Wurde eine Strafanzeige eingereicht?* Unbekannt.
- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige erstattet?* Unbekannt.
- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden?* Unbekannt.
- *Informationsfluss an öffentliche Stelle durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden?* Teilweise.
- *Informationsfluss im privaten Umfeld durch aktiv betroffene Minderjährige teilweise mitentschieden?* Unbekannt.

Was konnte in diesem Fall den Ablauf betreffend festgestellt werden?

Gelb wurde gegen deren Willen, sowie zu unterschiedlichen Zeitpunkten, anal und vaginal penetriert. Dies kann als sexuelle Nötigung und als Vergewaltigung eingeordnet werden. Gelb erzählte das Geschehene als erstes der SSA. Diese kontaktierte als Erstes die KSG, um sich über das weitere Vorgehen beraten zu lassen. Im Anschluss begleitete die SSA Gelb zur OHB, damit sie über ihre Möglichkeiten aufgeklärt wurde und sie durch eine gesetzliche Vertretung in Rechtsfragen begleitet werden konnte. Auch wurde Gelb mitgeteilt, dass eine medizinische Untersuchung sinnvoll wäre, woraufhin sie sich beim NF KSA einfand. Die Ärzt:innenschaft informierte mit Einverständnis von Gelb die Polizei, welche wiederum mit der StA in Kontakt trat. Die StA bot auf die Meldung der Polizei hin, das IRM auf, welche zusammen mit der Ärzt:innenschaft des NF KSA die Untersuchung durchführte. Die Ergebnisse der Untersuchung meldete das IRM zurück an die StA. Zeitgleich mit der Information der Ärzt:innenschaft an die Polizei setzten sie eine Meldung an die KSG ab. Die Ärzt:innenschaft konnten Gelb ohne stationäre Aufnahme zurück nach Hause entlassen. Auf Wunsch von Gelb wurden die KE nicht informiert. Sie tätigte gemäss ihren Aussagen zu einem späteren Zeitpunkt selbstständig.

Die KSG informierte die Ärzt:innenschaft darüber, bereits mit der SSA in Kontakt gestanden zu haben. Die KSG nahm kurz mit Gelb Kontakt auf, um zu sehen, ob sie noch etwaige Unterstützung benötigte. Die Kontaktaufnahme der KSG mit Gelb erfolgte nach dem die Untersuchungen auf dem NF KSA bereits abgeschlossen und sie wieder zu Hause war. Auch wurde vor der Kontaktaufnahme mit Gelb, bei der gesetzlichen Vertretung in Rechtsfragen nachgefragt, ob dies in Bezug auf das mögliche Strafverfahren in Ordnung sei oder nicht.

Prozess-Skizze: Für die dazugehörige Prozessskizze wird auf Anhang [4] – Berlin Gelb verwiesen.

3.6.7 Fall 6: Rom Braun

Name, Vorname	Rom, Braun
Biologisches Geschlecht	Männlich
Alter bei Meldungseingang	15
Eltern	Geschieden Getrennt lebend/Braun wohnhaft bei seiner Mutter Gemeinsame elterliche Sorge
Melder:in der Kinderschutgruppe	Ärzt:innenschaft Kantonsspital
Ausgangslage/ Situationsbeschreibung	Braun teilt seinem besten Freund mit, dass er sich von seinem Onkel missbraucht fühle. Wenn Braun an den Besuchswochenenden beim KV sei, komme es vor, dass sein Onkel ebenfalls anwesend sei. Wenn Braun dann später im Bett liege und schlafe, komme sein Onkel herein und lege sich zu ihm ins Bett. Er fange dann an, seinen Kopf zu streicheln und über seinen Rücken zu fahren. Manchmal schnaufe er dabei auch laut und sein Atem sei eklig. Braun habe ihm bereits mitgeteilt, dass er dies nicht möge, aber er mache es dennoch. Auch teilte er ihm mit, dass es ein Geheimnis sei und er niemandem davon erzählen dürfe. Einmal habe dieser sogar versucht, mit seinem Penis in seinen Anus einzudringen, das habe furchtbar weh getan. Die KE wüssten nichts davon, sie könnten ja nichts dafür und darum sei es besser, ihnen davon nichts zu erzählen.
Wer erhält die Erstmeldung durch die betroffene Person?	Braun erzählt es seinem besten Freund
Erstmeldung öffentliche Stelle	Beste Freund begleitet Braun zur Polizei
Vermutung über die Art des Missbrauchs nach gesetzlicher Betrachtung	Artikel 189 im Strafgesetzbuch (sexuelle Nötigung)
Antrags- oder Offizialdelikt	Offizialdelikt
Alter des/der Täter:in?	Bekannt Artikel 187 Abs. 1 StGB kann ausgeschlossen werden
Wie wahrscheinlich ist es, dass dieser Übergriff so stattgefunden hat?	Vorfall bestätigt
Täter:in dem Opfer bekannt?	Ja
Täter:in auch Familienmitglied?	Ja
Wie viele Täter:innen	1
Konnte die aktiv betroffene Person selbst entscheiden wem, was mitgeteilt wurde?	Ja (Einwilligung zur Info durch Polizei an OHB. Danach können aus den Akten keine weiteren Informationen dahingehend herausgefiltert werden)
Konnte die aktiv betroffene Person selbständig darüber entscheiden, ob eine öffentliche Stelle involviert wurde? Wenn ja, wann?	Ja. Erstmeldung an die Polizei
Konnte die aktiv betroffene Person selbst darüber entscheiden, ob eine Strafanzeige gemacht wird?	Nein, da Polizei bei einem Offizialdelikt von Amtes wegen die Staatsanwaltschaft informieren muss und somit ein entsprechendes Verfahren eröffnet wird.

Tab. 7: Aufschlüsselung Fall 6: Rom Braun

- *Liegt ein Delikt vor?* Ja, es handelt sich um ein Offizialdelikt.
- *Wurde eine Strafanzeige eingereicht?* Ja, durch Braun selbst.
- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige erstattet?* Ja.
- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden?* Ja.
- *Informationsfluss an öffentliche Stelle durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden?* Teilweise.
- *Informationsfluss im privaten Umfeld durch aktiv betroffene Minderjährige teilweise mitentschieden?* Ja.

Was konnte in diesem Fall den Ablauf betreffend festgestellt werden?

Braun erzählt seinem besten Freund von diversen Vorfällen mit seinem Onkel, wenn er die Wochenenden bei seinem Vater verbrachte. Wenn sein Onkel ebenfalls zu Besuch bei seinem Vater war, sei dieser, nachdem Rom Braun sich schlafen gelegt habe, zu ihm ins Zimmer gekommen und habe sich zu ihm ins Bett gelegt. Dann habe er jeweils angefangen, seinen Kopf zu streicheln und ihm über den Rücken zu fahren. Einmal habe dieser auch versucht, mit seinem Penis in seinen Anus einzudringen, was äusserst schmerzhaft gewesen sei. Dies kann als sexuelle Nötigung betrachtet werden. Der beste Freund motiviert Rom Braun dazu, sich an die Polizei zu wenden und begleitet ihn dahin. Die Polizei informiert mit Einverständnis von Braun dessen KE. In einem zweiten Schritt orientiert die Polizei die zuständige StA. Die aktiv betroffene Familie erteilt der Polizei zudem das Einverständnis, ihre Kontaktdaten an die OHB weiterzuleiten. Die StA bietet das IRM auf und lässt der aktiv betroffenen Familie mitteilen, dass sie sich auf der NF KSA einfinden sollen, damit eine Untersuchung durch die Ärzt:innenschaft zusammen mit dem IRM erfolgen kann. Das IRM teilt die Ergebnisse der Untersuchung der zuständigen StA mit. Nach der gemeinsamen Untersuchung der Ärzt:innenschaft der NF KSA mit dem IRM, informiert die Ärzt:innenschaft die KSG. Die KSG nahm mit Braun und dessen Familie Kontakt auf. Sie führte ein Gespräch mit Braun allein und eines im Beisein der KE, um gemeinsam mit der Familie die Vernetzung mit der OHB sicherzustellen.

Prozess-Skizze: Für die dazugehörige Prozessskizze wird auf Anhang [6] – Rom Braun verwiesen.

3.6.8 Fall 7: London Grau

Name, Vorname	London, Grau
Biologisches Geschlecht	Männlich
Alter bei Meldungseingang	16
Eltern	Geschieden Getrennt lebend/Grau wohnhaft bei seiner Mutter Gemeinsame elterliche Sorge
Melder:in der Kinderschutgruppe	Ärzt:innenschaft Kantonsspital
Ausgangslage/ Situationsbeschreibung	Grau bricht sich beim Skaten auf dem Pausenhof der Schule im Wohnquartier den Arm und wird mit seinem besten Freund auf dem NF KSA vorstellig. Grau leidet unter Magersucht und befindet sich in psychologischer Behandlung. Die Ärzt:innenschaft kontaktiert mit Einverständnis von Grau dessen Psycholog:in. Die Psycholog:in erzählt der Ärzt:innenschaft der NF KSA, dass Grau von der KM missbraucht zu werden scheint. Die Ärzt:innenschaft fordert die Kinder- und Jugendpsycholog:in des Spitals an, um mit Grau ein Gespräch zu führen und informiert die Polizei. Grau erzählt der Kinder- und Jugendpsycholog:in, dass die KM seit der Trennung des KV nachts zu ihm ins Zimmer komme, wenn er schlafend scheine. Sie schliesse dann die Zimmertüre ab und setze sich nackt auf einen Stuhl in seinem Zimmer. Dann nehme sie seine Hand und lege diese auf ihre Brust. Der KV wisse nichts von den Vorfällen. Er gehe gern zu ihm, aber er wolle die KM nicht enttäuschen.
Wer erhält die Erstmeldung durch die betroffene Person?	Behandelnde Psychologin
Erstmeldung öffentliche Stelle	Ärzt:innenschaft Kantonsspital
Vermutung über die Art des Missbrauchs nach gesetzlicher Betrachtung	Artikel 189 im Strafgesetzbuch (sexuelle Nötigung)
Antrags- oder Offizialdelikt	Offizialdelikt
Alter des/der Täter:in?	Bekannt Artikel 187 Abs. 1 StGB kann ausgeschlossen werden
Wie wahrscheinlich ist es, dass dieser Übergriff so stattgefunden hat?	Vorfall bestätigt
Täter:in dem Opfer bekannt?	Ja
Täter:in auch Familienmitglied?	Ja
Wie viele Täter:innen	1
Konnte die aktiv betroffene Person selbst entscheiden wem, was mitgeteilt wurde?	Nein (Spital informiert die Polizei)
Konnte die aktiv betroffene Person selbständig darüber entscheiden, ob eine öffentliche Stelle involviert wurde? Wenn ja, wann?	Nein
Konnte die aktiv betroffene Person selbst darüber entscheiden, ob eine Strafanzeige gemacht wird?	Nein

Tab. 8: Aufschlüsselung Fall 7: London Grau

- *Liegt ein Delikt vor?* Ja, es handelt sich um ein Offizialdelikt.
- *Wurde eine Strafanzeige eingereicht?* Ja.
- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige erstattet?* Nein, durch Ärzt:innenschaft
- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden?* Nein.
- *Informationsfluss an öffentliche Stelle durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden?* Teilweise.
- *Informationsfluss im privaten Umfeld durch aktiv betroffene Minderjährige teilweise mitentschieden?* Teilweise.

Was konnte in diesem Fall den Ablauf betreffend festgestellt werden?

Grau wird nachts von der KM im Zimmer besucht. Sie schliesse dann jeweils die Zimmertüre ab, setze sich nackt auf einen Stuhl in seiner Gegenwart und nehme seine Hand, um diese auf ihre Brust zu legen. Dies kann als sexuelle Nötigung betrachtet werden. Aufgrund seines Armbruchs, den sich Grau zugezogen hatte, wurde er von seinem besten Freund zum NF KSA gebracht. Grau war bereits mehrfach in Behandlung im Spital, da er mager-süchtig ist. Die Ärzt:innenschaft kontaktierte mit Einverständnis von Grau dessen Psycholog:in. Grau wollte nicht, dass die KM informiert werde. Seine Psycholog:in gab der Ärzt:innenschaft des Spitals bekannt, dass ihr Patient von der KM sexuell missbraucht zu werden scheint. Daraufhin gab der diensthabende Oberarzt ein Konsil bei der Kinder- und Jugendpsychologin des Spitals in Auftrag, die ein Gespräch mit Grau führte. Er teilte mit, dass die Angaben seiner Psycholog:in korrekt seien. Die Ärzt:innenschaft des NF KSA informierte dessen KV über den Verbleib von Grau. Weiter informierte Ärzt:innenschaft die Polizei. Die Polizei trat mit der zuständigen StA in Kontakt, die wiederum das IRM, um auf der NF KSA, mit der behandelnden Ärzt:innenschaft, eine gemeinsame Untersuchung durchzuführen. Die Resultate der Untersuchung wurden an die StA übermittelt. Diese eröffnete ein Strafverfahren. Die StA informierte die KESB, damit das Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 310 ZGB) umgehend auf den KV übertragen werden könne. Die Polizei übermittelte, mit Einverständnis von Grau und seines Vaters, deren Kontaktdaten an die OHB.

Die Ärzt:innenschaft informierte nach der Untersuchung die KSG und entschied, Grau stationär aufzunehmen (aufgrund des gebrochenen Arms und der Magersucht).

Die KSG führte zwei Gespräche mit Grau und dessen Vater. Im ersten Gespräch ging es darum, die aktive Vernetzung zwischen ihnen und der OHB sicherzustellen; im zweiten Gespräch ging es darum, mit Grau und dessen Vater zu besprechen, dass eine Gefährdungsmeldung an die KESB eingereicht werde. Es werde zuerst telefonisch Kontakt aufgenommen und im Anschluss werde die Meldung schriftlich eingereicht. Die KESB solle der KM

das Aufenthaltsbestimmungsrecht nach Artikel 310 ZGB entziehen und dem KV übertragen. Weiter solle die KESB einen Prozessbeistand beauftragen und die Kontakte zur KM organisieren. Die KESB kam der Empfehlung der StA und der KSG nach.

Prozess-Skizze: Für die dazugehörige Prozessskizze wird auf Anhang [7] – London Grau verwiesen.

3.6.9 Fall 8: Amsterdam Beige

Name, Vorname	Amsterdam, Beige
Biologisches Geschlecht	Männlich
Alter bei Meldungseingang	15
Eltern	Verheiratet Getrennt lebend/Beige wohnhaft bei seinem Vater gemeinsame elterliche Sorge
Melder:in der Kinderschutgruppe	Eltern
Ausgangslage/ Situationsbeschreibung	Beige sei nach der Schule nach Hause gekommen und habe erzählt, dass er von einem jungen Erwachsenen (Alter wäre ungefähr 20 gewesen) auf dem Gehweg dazu aufgefordert worden sei, den Vierfüßlerstand einzunehmen. Beige hätte zudem erzählt, dass dieser junge Erwachsene seine Hand im Hosenbund gehabt hätte. Es hätte so ausgesehen, als hätte er seine Hand am Geschlecht. Daraufhin sei Beige so schnell wie möglich nach Hause gelaufen.
Wer erhält die Erstmeldung durch die betroffene Person?	Beige erzählt es dem KV
Erstmeldung öffentliche Stelle	Vater erzählt es der KSG und der OHB
Vermutung über die Art des Missbrauchs nach gesetzlicher Betrachtung	Artikel 198 Strafgesetzbuch (sexuelle Belästigung)
Antrags- oder Offizialdelikt	Offizialdelikt
Alter des/der Täter:in?	Unbekannt (vermutet etwa 20 Jahre jung) Artikel 187 Abs. 1 StGB kann weder ein- oder ausgeschlossen werden
Wie wahrscheinlich ist es, dass dieser Übergriff so stattgefunden hat?	Vorfall vermutet
Täter:in dem Opfer bekannt?	Nein
Täter:in auch Familienmitglied?	Nein
Wie viele Täter:innen	1
Konnte die aktiv betroffene Person selbst entscheiden wem, was mitgeteilt wurde?	Nein
Konnte die aktiv betroffene Person selbständig darüber entscheiden, ob eine öffentliche Stelle involviert wurde? Wenn ja, wann?	Nein
Konnte die aktiv betroffene Person selbst darüber entscheiden, ob eine Strafanzeige gemacht wird?	Nein

Tab. 9: Aufschlüsselung Fall 8: Amsterdam Beige

- *Liegt ein Delikt vor?* Ja, es handelt sich um ein Offizialdelikt.
- *Wurde eine Strafanzeige eingereicht?* Unbekannt.
- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige erstattet?* Nein.
- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden?* Nein.

- Informationsfluss an öffentliche Stelle durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden? Nein
- Informationsfluss im privaten Umfeld durch aktiv betroffene Minderjährige teilweise mitentschieden? Nein.

Was konnte in diesem Fall den Ablauf betreffend festgestellt werden?

Beige wurde von einem Unbekannten auf der Strasse dazu aufgefordert, den Vierfüsslerstand einzunehmen. Beige hat dabei beobachtet, dass die Hand seines Gegenübers im Hosenbund am Geschlecht gewesen sei. Diese Gegebenheit kann als sexuelle Belästigung betrachtet werden. Der KV informierte seine Partner:in, die ihm den Vorschlag unterbreitete, sich bei der KSG zu melden, um sich beraten zu lassen. Die KSG teilte dem KV mit, dass er die KM des gemeinsamen Sohnes informieren müsse. Weiter vernetzte die KSG den KV mit der OHB und forderte ihn dazu auf, die SSA über den Vorfall zu informieren, da es auf dem Schulweg passiert sei.

Prozess-Skizze: Für die dazugehörige Prozessskizze wird auf Anhang [8] – Amsterdam Beige verwiesen.

3.6.10 Fall 9: Dublin Grün

Name, Vorname	Dublin, Grün
Biologisches Geschlecht	Männlich
Alter bei Meldungseingang	17
Eltern	Getrennt Gemeinsam lebend Gemeinsame elterliche Sorge
Melder:in der Kinderschutgruppe	Dublin Grün
Ausgangslage/ Situationsbeschreibung	Grün meldet sich bei der KSG und erzählt, dass er sich in ein jüngeres Mädchen verliebt habe. Sie sei 15 Jahre jung und sie würden sich bereits länger kennen, da sie im selben Quartier aufgewachsen seien und dasselbe Schulhaus besucht hätten. Grün und das Mädchen hätten sich auch bereits geküsst, aber nun habe er gehört, dass er sich strafbar mache, wenn er mit ihr zusammen sei. Er wolle ein korrekter Mann sein und nicht jemand, der Frauen ausnutze und so.
Wer erhält die Erstmeldung durch die betroffene Person?	KSG
Erstmeldung öffentliche Stelle	KSG
Vermutung über die Art des Missbrauchs nach gesetzlicher Betrachtung	Artikel 187 im Strafgesetzbuch (sexuelle Nötigung)
Antrags- oder Offizialdelikt	Nicht relevant
Alter des/der Täter:in?	Bekannt Artikel 187 Abs. 1 StGB kann ausgeschlossen werden
Wie wahrscheinlich ist es, dass dieser Übergriff so stattgefunden hat?	Kein Vorfall (Schutzalter 3 Jahres-Regel)
Täter:in dem Opfer bekannt?	Ja
Täter:in auch Familienmitglied?	Nein
Wie viele Täter:innen	0
Konnte die aktiv betroffene Person selbst entscheiden wem, was mitgeteilt wurde?	Ja
Konnte die aktiv betroffene Person selbständig darüber entscheiden, ob eine öffentliche Stelle involviert wurde? Wenn ja, wann?	Ja (Aktiv betroffene minderjährige Person meldete sich selbständig bei der KSG)
Konnte die aktiv betroffene Person selbst darüber entscheiden, ob eine Strafanzeige gemacht wird?	Nicht relevant

Tab. 10: Aufschlüsselung Fall 9: Dublin Grün

- *Liegt ein Delikt vor?* Nein.
- *Wurde eine Strafanzeige eingereicht?* Nein.
- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige erstattet?* Nein.
- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden?* Nicht relevant.
- *Informationsfluss an öffentliche Stelle durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden?* Ja.

- Informationsfluss im privaten Umfeld durch aktiv betroffene Minderjährige teilweise mitentschieden? Ja.

Was konnte in diesem Fall den Ablauf betreffend festgestellt werden?

Grün hat sich in ein Mädchen verliebt, welches sein 16. Altersjahr noch nicht erreicht hatte. Er habe gehört, dass er sich strafbar gemacht habe, da sie sich auch bereits geküsst hätten. Deswegen hätte er sich bei der KSG gemeldet, da er sich informieren wollte. Die KSG hat ihn betreffend Artikel 187 StGB aufgeklärt und mit ihm besprochen, wie die Gesetzeslage interpretiert werden kann. Da das Mädchen zwar erst 15 sei und er 17 Jahre jung, aber die Altersdifferenz zwischen ihnen beiden nur 2 Jahre und 2 Monate betrage, seien sie rechtlich betrachtet im sicheren Rahmen.

Prozess-Skizze: Für die dazugehörige Prozessskizze wird auf Anhang [9] – Dublin Grün verwiesen.

3.6.11 Fall 10: Athen Weiss

Name, Vorname	Athen, Weiss
Biologisches Geschlecht	Männlich
Alter bei Meldungseingang	17
Eltern	Verwitwet Weiss lebt bei seinem Vater Alleinige elterliche Sorge
Melder:in der Kinderschutzgruppe	Vater von Weiss
Ausgangslage/ Situationsbeschreibung	Weiss lebt seit dem Tod seiner Mutter beim KV. Die KM sei durch einen Autounfall gestorben, als er 13 Jahre jung war. Die KE hätten sich getrennt, als er 6 Jahre jung gewesen sei. Nun habe er (KV) eine neue Partner:in, welche zwei Kinder (weiblich) mit in die Beziehung bringe. Weiss verstehe sich gut mit ihr und ihren Töchtern. Als er (KV) neulich nach Hause gekommen sei, hätten sich sein Sohn und eine der Töchter seiner Partnerin auf dem Sofa geküsst. Es sei allen etwas peinlich gewesen. Der KV habe sich jetzt aber gefragt, ob dies rechtlich in Ordnung sei. Sie seien nicht verwandt.
Wer erhält die Erstmeldung durch die betroffene Person?	KV
Erstmeldung öffentliche Stelle	KSG
Vermutung über die Art des Missbrauchs nach gesetzlicher Betrachtung	Artikel 187 im Strafgesetzbuch (sexuelle Nötigung)
Antrags- oder Officialdelikt	Kein Delikt
Alter des/der Täter:in?	Bekannt Artikel 187 Abs. 1 StGB kann ausgeschlossen werden
Wie wahrscheinlich ist es, dass dieser Übergriff so stattgefunden hat?	Vorfall bestätigt
Täter:in dem Opfer bekannt?	Ja
Täter:in auch Familienmitglied?	Nein
Wie viele Täter:innen	1
Konnte die aktiv betroffene Person selbst entscheiden wem, was mitgeteilt wurde?	Eventuell (es ist aus der Fallakte nicht ersichtlich)
Konnte die aktiv betroffene Person selbständig darüber entscheiden, ob eine öffentliche Stelle involviert wurde? Wenn ja, wann?	Eventuell
Konnte die aktiv betroffene Person selbst darüber entscheiden, ob eine Strafanzeige gemacht wird?	Nicht relevant

Tab. 11: Aufschlüsselung Fall 10: Athen Weiss

- *Liegt ein Delikt vor?* Nein.
- *Wurde eine Strafanzeige eingereicht?* Nein.
- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige erstattet?* Nein.
- *Strafanzeige durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden?* Nein.

- Informationsfluss an öffentliche Stelle durch aktiv betroffene Minderjährige selbst entschieden? Unbekannt.
- Informationsfluss im privaten Umfeld durch aktiv betroffene Minderjährige teilweise mitentschieden? Unbekannt.

Was konnte in diesem Fall den Ablauf betreffend festgestellt werden?

Weiss und die Tochter der neuen Partner:in seines Vaters haben sich auf dem Sofa im Wohnzimmer seines KV geküsst. Der KV meldet sich bei der KSG, um zu klären, ob dies rechtliche Konsequenzen haben könnte. Die KSG teilt dem KV mit, dass die Kinder nicht miteinander verwandt sind. Weiter sei Weiss zwar 17 Jahre jung und die Tochter seiner Partner:in sei erst 15, aber die Geburtstage würden nicht weiter als drei Jahre auseinanderliegen.

Prozess-Skizze: Für die dazugehörige Prozessskizze wird auf Anhang [10] – Athen Weiss verwiesen.

3.6.12 Ergebnisse der Fallanalyse

Wie bereits vorhergehend in dieser Arbeit dargelegt, soll herausgefunden werden, in welchen Entscheidungsmomenten die aktiv betroffenen Minderjährigen ein Mitentscheidungsrecht erhalten und welche Fachdisziplinen in Fällen von sexualisierter Gewalt involviert werden.

In einem ersten Schritt soll hier kurz zusammengefasst werden, wie die Entscheidungsmacht in den analysierten Fällen gegeben war, soweit dies nachvollzogen, werden konnte. Wichtig ist dabei daran zu denken, dass es sich um Fallakten handelte, die analysiert wurden, weshalb in keine direkte Interaktion mit den Betroffenen getreten werden konnte. Hierfür wird auf Unterkapitel 3.4 verwiesen.

Folgende Resultate können in Bezug auf die Entscheidungsmacht der aktiv betroffenen Person ausgewiesen werden. Die ersten beiden Ergebnisse sollen ausweisen um wieviele Officialdelikte es sich von den zehn untersuchten Fällen handelt. Danach wird aufgelistet, ob die aktiv betroffenen Minderjährigen mindestens teilweise selbst entscheiden konnten, ob eine öffentliche Stelle informiert wurde oder nicht. Dasselbe gilt für den privaten Bereich. Für sämtliche unten aufgeführten Auszüge wird darauf verwiesen, dass sie keine statistische Relevanz haben, da «nur» 10 Fallakten untersucht wurden.

- Es liegt ein Delikt vor:8 von 10 Fällen
- Antragsdelikt:1 von 10 Fällen
- Officialdelikt:7 von 10 Fällen
- Strafanzeige erstattet:5 von 10 Fällen
- Strafanzeige erstattet unbekannt:2 von 10 Fällen

- Strafanzeige durch aktiv betroffene minderjährige Person:1 von 10 Fällen
- Strafanzeige durch aktiv betroffene minderjährige Person
selbst entschieden:1 von 10 Fällen
- Informationsfluss an öffentliche Stelle teilweise mitentschieden:6 von 10 Fällen
- Infofluss im privaten Umfeld teilweise mitentschieden?6 von 10 Fällen

Es kann festgehalten werden dass in 8 von 10 Fällen ein Delikt vorliegt. In 2 Fällen konnte kein Delikt festgestellt werden. Bei 1 Fall handelte es sich um ein Antragsdelikt. Bei 7 Delikten handelte es sich um ein Officialdelikt. In zwei Fällen konnte nicht festgestellt werden ob eine Strafanzeige erstattet wurde. In 1 Fall meldete sich die aktiv betroffene minderjährige Person direkt bei der Polizei und erstattete damit Strafanzeige. In 6 von 10 Fällen konnten die aktiv betroffenen Minderjährigen den Informationsfluss an öffentliche Stellen einerseits, andererseits im privaten Umfeld teilweise mitentscheiden.

4 Strafanzeigen wurden nicht durch die aktiv betroffenen Minderjährigen erstattet. Diese Officialdelikte wurden entweder durch die KE oder durch die Ärzt:innenschaft an die Polizei gemeldet. Die aktiv betroffenen Minderjährigen konnten nicht darüber entscheiden, ob die Polizei involviert wird oder nicht und erlitten hier einen Machtverlust.

Die weiterführenden Gedanken zur Entscheidungsmacht und zur Selbstbestimmung von aktiv betroffenen Minderjährigen wird in Unterkapitel 5.6 festgehalten.

Auch konnten in den analysierten Fällen einige Fachdisziplinen herausgearbeitet werden, die wiederkehrend zum Einsatz kommen. Unabhängig der durchlebten Situationen der aktiv betroffenen Minderjährigen, kann in den Abläufen durch die involvierten Fachpersonen/Institutionen ein potenzieller Prozessablauf/ein Muster erkannt werden, welches nachfolgend dargelegt wird. Untenstehende Auflistung soll sichtbar werden lassen, in wie vielen Fällen eine entsprechende Fachkraft/Institution involviert wurde. Notwendigerweise sei hier festgehalten, dass nur jene Fachkräfte/Institutionen aufgeführt werden können, von denen die Kinderschutzgruppe Kenntnis hat. Dass durch Dritte allenfalls noch weitere Fachkräfte/Institutionen hinzugezogen werden ist nicht ausgeschlossen.

- KESB = 1 von 10
- Schule = 2 von 10
- Ärzt:innenschaft/Medizin ... = 5 von 10
- Institut für Rechtsmedizin = 5 von 10
- Opferhilfeberatungsstelle = 6 von 10
- Polizei = 6 von 10
- Staatsanwaltschaft = 6 von 10
- Kinderschutzgruppe = 10 von 10

In 5 von 10 Fällen wurde die aktiv betroffene minderjährige Person entweder von der Polizei an eine medizinische Fachkraft/an ein Spital überwiesen oder umgekehrt. Auch informierte die Polizei in 6 von 10 Fällen die Staatsanwaltschaft, da es sich um ein Offizialdelikt handelte. Die Staatsanwaltschaft wiederum bot in 5 von 10 Fällen das Institut für Rechtsmedizin auf, damit dieses zusammen mit der bereits involvierten medizinischen Fachkraft eine entsprechende Untersuchung durchführen konnte.

Das Institut für Rechtsmedizin sendet die Resultate an die Staatsanwaltschaft. In 6 von 10 Fällen involvierten die medizinischen Fachkräfte die Kinderschutzgruppe, was stets «erst» nach der medizinischen Untersuchung erfolgte. Die Kinderschutzgruppe hatte in allen Fällen zur Aufgabe, dafür zu sorgen, dass das Wohl der aktiv betroffenen minderjährigen Person ab Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme gesichert wird und dass die aktiv betroffene minderjährige Person sowie ihre Familie die bestmögliche Unterstützung erhalten. Die Polizei übermittelte in 6 von 10 der untersuchten Fälle mit Einverständnis der aktiv betroffenen Personen deren Kontaktdaten an die zuständige Opferberatungsstelle. Die Opferberatungsstelle darf aktiv mit betroffenen Personen in Kontakt treten, wenn diese der Polizei klar mitgeteilt hatten, dass die Weitergabe ihrer Kontaktdaten erwünscht ist. Sollte eine betroffene Person sich gegen eine Weiterleitung der Kontaktdaten an die Opferberatungsstelle entscheiden, steht es ihr nach wie vor frei, sich von sich aus bei der Institution zu melden.

3.6.13 Zusammenfassung

In diesem Unterkapitel wurden alle zehn Fälle die mittels Losverfahren aus den 420 Fallakten der Kinderschutzgruppe Aarau nach den Kriterien, die in Kapitel 3.5.4 festgehalten wurden, analysiert. Die Auswertung der Fälle zeigt, dass aktiv betroffene Minderjährige, wenn es um den innerfamiliären Informationsfluss geht, nur teilweise ein Mitspracherecht haben. Beim Entscheid darüber, ob bei einem Offizialdelikt eine Strafanzeige eingereicht wird oder nicht können die aktiv betroffenen Minderjährigen kaum bzw. nicht mitentscheiden. Hierzu sollen in den Unterkapitel 5.6 und 5.8 noch weitere Gedanken folgen.

Auch konnten einige Fachdisziplinen herauskristallisiert werden, die wiederkehrend in Fällen von sexualisierter Gewalt an aktiv betroffenen Minderjährigen zwischen 15 und 18 vorkommen. Mit diesen Fachdisziplinen wird sich das anschliessende Kapitel befassen. Es soll einen groben Überblick über deren Aufgabengebiete erarbeitet werden. Anhand der skizzierten Aufgabengebiete und den im Anhang [1-10] hinterlegten Prozessskizzen wird anschliessend der ganzheitliche Prozessablauf zusammengestellt, der sich im Anhang [11] wiederfindet.

4 Ergebnisse über die Fachdisziplinen

«Vergesst nicht, dass ich mich nicht selbst sehen kann, dass meine Rolle darauf beschränkt ist, der zu sein, der in den Spiegel sieht.»

(Jaques Rigaut, 1898-1929)

4.1 Einleitung

Wie Jacques Rigaut richtig formulierte, sollte man nicht vergessen, dass jedermann einer Eigen- und Fremdwahrnehmung unterliegt. Alle (Fach-)Personen verfügen einerseits über spezifisches, andererseits über fachübergreifendes Wissen in Bezug auf die erforschte Thematik in dieser Masterthesis. Sie alle treten in unterschiedlicher Weise in Beziehung zueinander und unterliegen so auch stets dem Grundgesetz von «Aktion versus Reaktion». Wie in Unterkapitel 3.4.2 dargelegt, ging auch Foucault davon aus, dass die Gesellschaft gewissen Dingen eine Bedeutung zuschreibt, welche wiederum ihr Handeln beeinflusst.

In Unterkapitel 3.6 wurden zehn Fälle hinsichtlich ihres Ablaufs analysiert, in dem eine minderjährige Person einen oder mehrere Vorfälle sexualisierter Gewalt erlebt hatte. Die markantesten und wiederkehrenden Fachdisziplinen werden in diesem Kapitel grob umrissen, um eine Idee davon zu erhalten, welche Aufgabengebiete diese innehaben. Ziel ist es, jeder Fachdisziplin eine Rolle zuzuteilen. So kann allenfalls herausgearbeitet werden, aufgrund von welchen Anforderungen welche Fachdisziplin an welcher Stelle zum Zug kommt, oder wo eine Zuständigkeit endet um sie anschliessend in eine Ordnung zu bringen die sich in einem entworfenen Prozessablauf widerspiegelt.

4.2 Die einzelnen Fachdisziplinen

Die in Unterkapitel 3.6.12 beschriebenen Muster haben ergeben, dass (zumindest in den zehn untersuchten) Fällen folgende Institutionen die Hauptrollen bei der Bearbeitung von Fällen mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen spielen. Die Reihenfolge der nachfolgend aufgeführten Disziplinen ist hier willkürlich gewählt:

- Ärzt:innenschaft/Spital inklusive Kinderschutzgruppe
- Polizei
- Staatsanwaltschaft
- Institut für Rechtsmedizin
- Opferhilfeberatungsstelle
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde/Familiengericht

4.3 Ärzt:innenschaft und angegliederte Kinderschutzgruppe im Spital

Die Ärzt:innenschaft ist dazu angehalten, etwaige erhärtete Verdachtsmomente betreffend (sexualisierter) Gewalt an Minderjährigen bei der Polizei zu melden, damit diese ihre Aufgabe zur Ahndung der Straftat in die Wege leiten kann. Wichtig zu wissen ist, dass das medizinische Personal in diesem Zusammenhang im Kanton Aargau ein Melderecht hat und keiner Meldepflicht per se untersteht (Art. 20 + 21GesG, 2018). Des weiteren ist die Ärzt:innenschaft ihren Patient:innen gegenüber verpflichtet, alles Notwendige dafür zu tun, diese vor weiterer Gewalt jeglicher Art zu schützen.

Da die beiden Kantonsspitäler (Kantonsspital Aarau und das Kantonsspital Baden) im Kanton Aargau jeweils über eine Kinderschutzgruppe verfügen, sind diese in Fällen von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen einzubeziehen.

Die Kantonsspitäler Aarau und Baden führen im kantonalen Leistungsauftrag eine interdisziplinäre Kinderschutzgruppe. Beide Kinderschutzgruppen des Kantons Aargau befassen sich mit Kindern und Jugendlichen, bei denen der Verdacht oder gar die Gewissheit besteht, dass sie körperlicher oder psychischer Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Übergriffen ausgesetzt waren, oder weiterhin sind. Sie streben eine medizinische, psychologische und soziale Gesamtbeurteilung der Gefährdungslage an und empfehlen Massnahmen oder setzen diese selbst um. Die Interventionen der beiden Kinderschutzgruppen zielen darauf ab, das Kind zukünftig vor Misshandlung zu schützen und deren Lebenssituation(en) zu verbessern (Kinderschutzgruppe Kantonsspital Aarau, 2016).

In Bezug auf eine potenzielle Entscheidungsmacht der aktiv betroffenen Minderjährigen muss hier festgehalten werden, dass das medizinische Personal nach Artikel 314 lit. c und d ZGB (2022) zur Meldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde/Familiengericht verpflichtet ist, wenn Minderjährige in ihrer psychischen, körperlichen und/oder sexuellen Integrität gefährdet sind. Dies, sofern sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Dies hat zur Konsequenz, dass mindestens eine Meldung an die KESB durch die Ärzt:innenschaft erfolgen muss und somit keine Wahlmöglichkeit in diesem Bereich zugelassen ist.

4.4 Polizei und Staatsanwaltschaft

Als Offizialdelikte gelten in der Schweiz, Straftaten, die aufgrund ihrer Schwere, von Amtes wegen her verfolgt werden müssen. Darunter fallen zum Beispiel Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Schändung und sexuelle Handlungen an Kindern.

Aber worum handelt es sich bei einem Offizialdelikt?

Offizialdelikte sind Straftaten, bei denen der Staat nach Eingang einer entsprechenden Meldung diese von Amtes wegen verfolgen muss. Sobald die Polizei eine Meldung über den entsprechenden Sachverhalt erhält, dass die sexuelle Integrität einer Person verletzt wurde,

informiert sie die diensthabende Staatsanwaltschaft. Staatsanwaltschaft und Polizei legen in gegenseitiger Absprache das weitere Vorgehen betreffend Einvernahmen, Spurensicherung, Sicherstellung von Beweismitteln, Durchsuchungen etc. fest. Weiter informiert die Polizei die aktiv betroffene (minderjährige) Person und/oder deren gesetzliche Vertretung über die Opferberatungsstelle und eröffnet ihr das Opferhilfegesetz (OHG, 2007). Die aktiv betroffene (minderjährige) Person (und/oder deren gesetzliche Vertretung) darf darüber entscheiden, ob die Kontaktdaten an die Opferberatungsstelle weitergegeben werden dürfen oder nicht. Möchte die aktiv betroffene (minderjährige) Person und/oder deren gesetzliche Vertretung nicht, dass die Kontaktdaten von der Polizei an die Opferhilfe weitergegeben werden, können die Betroffenen auch zu einem späteren Zeitpunkt unabhängig mit der Opferberatung in Kontakt treten und Beratung/Unterstützung einfordern. Die aktiv betroffene (minderjährige) Person und/oder deren gesetzliche Vertretung müssen auch schriftlich bestätigen, dass ihr/ihnen dies mitgeteilt wurde. Wenn sie sich einverstanden darüber zeigt/zeigen, dass die Kontaktangaben an die zuständige Opferberatungsstelle weitergeleitet werden, wird dies von der Polizei umgesetzt und diese treten im Anschluss mit dem Opfer: bzw. dessen gesetzlicher Vertretung in Kontakt (M. Schildknecht, persönliche Kommunikation, 4. April 2021).

Die Staatsanwaltschaft führt Strafverfahren gegen Erwachsene (die Jugendanwaltschaft gegen Kinder ab 10 Jahren). Sie ist dafür verantwortlich, dass der staatliche Strafanspruch gleichmässig durchgesetzt wird und leitet das sogenannte Vorverfahren. Der Staatsanwalt-schaft obliegt die rechtliche Würdigung der von der Polizei geführten Ermittlungsverfahren. Weiter entscheidet die Staatsanwaltschaft darüber, ob sie ein Verfahren eröffnet, eingestellt, Anklage beim Gericht erhebt und die Anklage vertritt oder im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz einen Strafbefehl gegen die beschuldigte Person erlässt. Sie verfügt beispielsweise auch die notwendigen Untersuchungen an die Gerichtsmedizin (z. B. Untersuchung der von (sexualisierter) Gewalt betroffenen Kinder), (C. Decker, persönliche Kommunikation, 19. Mai 2021). Die Staatsanwaltschaft ist zwar eine Strafverfolgungsbehörde und befasst sich daher mit der Straftat. Sie ist jedoch nicht nur dafür zuständig, belastende Faktoren zu sammeln, sondern ebenso die entlastenden.

Des weiteren ist sie auch beauftragt, in Fällen, bei denen das Wohl des Kindes prospektiv nicht gesichert erscheint, die zuständige KESB zu orientieren und so dafür zu sorgen, dass entsprechende Abklärungen bzw. Massnahmen so rasch wie möglich in die Wege geleitet werden können.

4.5 Institut für Rechtsmedizin

Das Institut für Rechtsmedizin wird nach einer Straftat von der Staatsanwaltschaft aufgeboten, um bei der ausübenden Person (Täter:innen) einerseits und bei der von (sexualisierter) Gewalt aktiv betroffenen Person andererseits die forensisch-klinische Untersuchung inklusive Spurensicherung durchzuführen. Die Untersuchung bzw. Beweismittelsicherung muss so schnell wie möglich nach der Tat erfolgen. Gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (*Opferhilfe-Schweiz*, o. J.) sollte die Sicherung der Beweismittel innert 48 Stunden erfolgen.

Im Kanton Aargau werden forensisch-klinische Untersuchungen durch das Institut für Rechtsmedizin durchgeführt. Untersuchungen nach Sexualdelikten erfolgen dabei immer in Zusammenarbeit mit einem/einer Fachspezialisten:in in der Frauenklinik des Kantonsspital Aarau (KSA). Die Staatsanwaltschaft erteilt dem Institut für Rechtsmedizin den Auftrag, die Spurensicherung an Täter:in und den aktiv betroffenen (minderjährigen) Personen durchzuführen und ein entsprechendes Gutachten zu erstellen (Kantonsspital Aarau, 2021).

4.6 Die Opferberatungsstelle und das Opferhilfegesetz

Die Opferberatungsstelle (*Opferhilfe-Schweiz*, o. J.) und das dazugehörige OHG (Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten, 2007) bietet allen Menschen Unterstützung, die in der Schweiz aktiv von einer Straftat betroffen sind und die dadurch in ihrer physischen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzt wurden.

Die Opferhilfe informiert die direkt Betroffenen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte, zum Beispiel im Rahmen eines Strafverfahrens oder in finanziellen Fragen, die in Folge der geschehenen Straftat aufkommen. Sie unterstützt sie bei der Geltendmachung ihrer besonderen Rechte in einem Strafverfahren, wie das Recht auf Vermeidung einer direkten Begegnung zwischen aktiv Betroffenen (Opfer) und Täter:innen. Sie hilft auch praktisch bei der Vermittlung einer gesetzlichen Vertretung in Rechtsfragen etc. Die Opferberatungsstelle berät ihre Klient:innen auch dahin gehend, ob sie eine Strafanzeige einreichen sollen oder nicht und sucht in den Beratungsgesprächen nach der für sie besten Lösung (*Opferhilfe – Schweiz*, o. J.).

4.7 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die KESB wurde 2013 eingeführt und lösten die Vormundschaftsbehörden ab. In der föderalistisch organisierten Schweiz war es den einzelnen Kantonen überlassen, ob sie die KESB als eigenständige Institution erschaffen oder sie an ein Gericht angliedern bzw. integrieren wollen (KESG, 2016).

Gemäss Aeschbach (2021) setzt sich das Team einer KESB/eines Gerichts grundsätzlich aus verschiedenen Fachdisziplinen zusammen (Soziale Arbeit, Recht, Psychologie etc.)

und hat die Aufgabe, Menschen (ungeachtet der Altersklasse) zu schützen, die nicht in der Lage sind, ihre alltäglichen Aufgaben zu bewerkstelligen und/oder sich diesbezüglich eigenständig Unterstützung zu organisieren.

Wie im bearbeiteten Fall von London Grau (Unterkapitel 3.6.8; Fall 7) ersichtlich, erschien es notwendig, die KESB zu involvieren. Der direkt betroffene Minderjährige wurde von seiner Kindsmutter sexuell genötigt. Um ihn vor künftigen Übergriffen schützen zu können, muss er vor den Übergriffen der KM geschützt werden, ohne dass er dabei gänzlich die Beziehung zu ihr verliert. Jedem Kind und jedem Elternteil haben grundsätzlich Anspruch auf einen angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Wie dieser persönliche Verkehr im Falle von London Grau gestaltet werden kann, muss durch die KESB erarbeitet und festgelegt werden.

4.8 Eine mögliche Reihenfolge

Eines der Ziele dieser Arbeit war, herauszufinden, welche Fachdisziplinen wiederkehrend in Fällen von (sexualisierter) Gewalt involviert werden und ob sie in eine mögliche Reihenfolge gesetzt werden können.

In den vorhergehenden Kapiteln konnte sichtbar gemacht werden, welche Fachdisziplinen in Fällen von sexualisierter Gewalt zum Einsatz kommen. Auch wurden die einzelnen Aufgabengebiete der einzelnen Fachgebiete kurz umrissen. Es soll nun versucht werden, die Fälle so zu analysieren, dass sich eine allfällige Reihenfolge entwickeln lässt, um einen möglichen Prozessablauf gestalten zu können.

In jedem der zehn Fälle fand eine klare Verletzung der sexuellen Integrität der aktiv betroffenen Minderjährigen statt. Dies wird nachfolgend als «Kernereignis 1» bezeichnet.

1. Die aktiv betroffenen Minderjährigen informierten in fünf von den zehn untersuchten Akten nach dem Kernereignis 1 ihre Eltern. In zwei Fällen vertraute sich die aktiv betroffene minderjährige Person der Schulsozialarbeiter:in an. In einem Fall teilte sich die aktiv betroffene minderjährige Person ihrem besten Freund mit und in einem Fall teilte sie sich der:dem Psycholog:in mit. Eine aktiv betroffene minderjährige Person suchte direkt eine öffentliche Stelle auf.

Es kann somit festgehalten werden, dass sich in fast allen der zehn untersuchten Akten, die aktiv betroffenen Minderjährigen einer erwachsenen (Vertrauens-)Person anvertrauten. In einem Fall wurde das Kernereignis 1 als Erstes dem besten Freund mitgeteilt, der ebenfalls noch minderjährig war.

2. Nachdem eine volljährige Person über das Kernereignis 1 informiert war, wurde durch diese in sechs von den zehn untersuchten Fällen eine Fachstelle wie die Kinderschutzgruppe kontaktiert, um das allfällige weitere Vorgehen zu besprechen. In zwei Fällen

wurden die aktiv betroffenen minderjährigen Personen in Begleitung einer erwachsenen Bezugsperson direkt in ein Spital oder zur Polizei begleitet.

3. In jenen Fällen, in denen die betroffene Familie Kontakt mit der Polizei hatte, wurde durch die Polizei die betroffene Familie gebeten, mit der aktiv betroffenen Minderjährigen die Notfallstation des Krankenhauses aufzusuchen.
4. In allen Fällen, in denen die Polizei involviert wurde, informierte diese die zuständige Staatsanwaltschaft, welche wiederum das Institut für Rechtsmedizin aufbot.

Exemplarisch wird hier abermals auf den Fall von London Grau (Unterkapitel 3.6.8; Fall 7; London Grau) zurückgegriffen. Er wurde ausgewählt, weil es sich um einen komplexen Fall handelt, in dem einige Fachdisziplinen involviert wurden.

Zur Erinnerung: *«London Grau (16) bricht sich beim Skaten auf dem Pausenhof der Schule im Wohnquartier den Arm und wird mit seinem besten Freund im Spital vorstellig. London Grau leidet unter Magersucht und befindet sich in psychologischer Behandlung. Die Ärzt:innenschaft kontaktiert mit Einverständnis von London Grau dessen Psycholog:in. Die Psycholog:in erzählt der Ärzt:innenschaft des Spitals, dass der aktiv betroffene Minderjährige von der KM missbraucht zu werden scheint. Die Ärzt:innenschaft fordert die Kinder- und Jugendpsycholog:in des Spitals an, um mit London Grau ein Gespräch zu führen und informiert die Polizei. London Grau erzählt der Kinder- und Jugendpsycholog:in, dass seine KM seit der Trennung des KV nachts zu ihm ins Zimmer komme, wenn er schlafend scheine. Sie schliesse dann die Zimmertüre ab und setze sich nackt auf einen Stuhl in seinem Zimmer. Dann nehme sie seine Hand und lege diese auf ihre Brust. Der KV wisse nichts von den Vorfällen. Er gehe gern zu ihm, aber er wolle KM nicht enttäuschen.»* (vgl. Unterkapitel 3.6.8 Fall 7: London Grau; Anhang [7]).

1. Es geschieht ein Unfall (Kernereignis 1) und die aktiv betroffene minderjährige Person findet sich deshalb im Spital ein, wo er von einem Arzt/einer Ärztin untersucht wird. Während der Untersuchung wird ein Gespräch der aktiv betroffenen minderjährigen Person geführt und diese möchte unter allen Umständen verhindern, dass seine:ihre Mutter kontaktiert wird. Weiter ist die verunfallte Person dem Spital bereit bekannt, da sie unter Magersucht leidet. Die Ärzt:innenschaft weiss, dass sie ambulante psychologische Begleitung erhält.
2. Die Ärzt:innenschaft im Spital erhält durch aktiv betroffene minderjährige Person das Einverständnis, dass sie sich mit dem:der behandelnden Psycholog:in sprechen darf.
3. Der:die behandelnde:r Psycholog:in klärt die Ärzt:innenschaft über den potenziellen sexuellen Missbrauch der Kindsmutter an ihrem Kind auf.
4. Die Ärzt:innenschaft ruft die Polizei an.

- a. Die Polizei informiert die Staatsanwaltschaft.
- b. Die Polizei informiert ggf. die Opferberatungsstelle (sofern das Einverständnis der aktiv betroffenen Person vorliegt).
 - i. Die Staatsanwaltschaft informiert das Institut für Rechtsmedizin.
 - ii. Das Institut für Rechtsmedizin findet sich bei der Ärzt:innenschaft ein.
- 5. Die Ärzt:innenschaft führt mit dem Institut für Rechtsmedizin die notwendige Untersuchung durch. Auch entscheidet die Ärzt:innenschaft darüber, ob eine stationäre Aufnahme notwendig ist.
 - iii. Das Institut für Rechtsmedizin leitet die Ergebnisse der Untersuchung an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter.
- c. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über eine Verfahrenseröffnung und darüber, ob allenfalls die KESB einbezogen werden muss.
- 6. Die Ärzt:innenschaft informiert die zuständige Kinderschutzgruppe über den Vorfall sexualisierter Gewalt.
- 7. Die Kinderschutzgruppe verschafft sich einen Überblick über das bereits in die Wege geleitete Prozedere und nimmt Kontakt mit der KESB auf. In äusserst dringenden Fällen geschieht dies telefonisch. Sie informiert die zuständige KESB über die Geschehnisse auf, damit diese entscheiden kann, ob und falls ja, welche Kindeschutzmassnahmen erforderlich sind. Die KESB wird sich hierzu ggf. auch mit der zuständigen Staatsanwaltschaft austauschen, um ein allfälliges Vorgehen abzusprechen.

4.9 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen der Forschungsergebnisse

Es wurde festgestellt, dass der Einsatz der vorhin aufgeführten Fachdisziplinen zur Bearbeitung einer Straftat (in diesem Falle eines Übergriffes sexualisierter Gewalt gegenüber einer minderjährigen Person) zielführend ist. Auch dass diese in einer bestimmten Reihenfolge zum Einsatz gelangen, da deren Aufgaben in gewissen Punkten gar voneinander abhängig sind. Nach der Straftat muss beispielsweise die Ärzt:innenschaft zusammen mit dem Institut für Rechtsmedizin eine medizinische Untersuchung durchführen. Das Institut für Rechtsmedizin bedarf jedoch eines Auftrages durch die zuständige Staatsanwaltschaft und diese benötigt hierfür eine Meldung durch die Polizei etc.

Auf den ersten Blick macht es den Anschein, als wären relativ viele Akteur:innen beteiligt, sobald (sexualisierte) Gewalt an einer minderjährigen Person verübt wird. Es kann sogar der Eindruck einer gewissen Willkür entstehen. Und dennoch zeigt die vorliegende Analyse, dass jede:r der aufgeführten Fachbereiche/-disziplinen eine Berechtigung hat, mitzuwirken.

Die Leserschaft darf nicht davon ausgehen, dass der entworfene Prozessablauf, welcher in Anhang [11] hinterlegt ist, - in jedem Fall und für jede Situation von (sexualisierter) Gewalt - eine abschliessende Gültigkeit besitzt. Im Rahmen dieser Arbeit war es nicht möglich, für jeden Kanton, jede Gemeinde, jede Institution und jede Fachgruppe alle notwendigen Recherchen durchzuführen. Die vorliegende Arbeit soll aber eine Variante aufzeigen und zum gegenseitigen Verständnis bei allen Beteiligten beitragen.

5 Diskurs

*«Das Beste, was ich weiss, habe ich durch Umgang, Erzählung, Lektüre gelernt»
(Theodor Fontane, 1819-1989)*

5.1 Einleitung

In diesem Kapitel sollen gewonnene Erkenntnisse und einige Gedanken in Bezug auf die gesamte Thesis noch ihren berechtigten Platz erhalten. Unterkapitel 5.2 beantwortet kurz und knapp die in dieser Thesis erarbeiteten Forschungsfragen. Kapitel 5.3 macht ein paar strukturelle Limitierungen sichtbar die der Autorin aufgefallen sind.

Die Unterkapitel 5.4 und 5.5 sind in erster Linie dem Praxisbezug gewidmet und sollen Hilfestellungen für jene Menschen bieten, die beruflich mit Fällen von (sexualisierter) Gewalt mit (minderjährigen) Personen arbeiten. In Unterkapitel 5.6 bis 5.9 werden einzelne gewisse Themen abermals kurz aufgegriffen und aus einer anderen Perspektive beleuchtet.

5.2 Auswertung der Forschungsfragen

Die vorliegende Arbeit hatte unten genannte Ziele, die nachfolgend beantwortet werden:

Können die involvierten Fachdisziplinen klar eingegrenzt und definiert werden?

Anhand der zehn untersuchten Fälle konnte ein Kern der involvierten Fachdisziplinen klar eingegrenzt und definiert werden. Diese wurden in Kapitel 4 dargestellt und beschrieben.

Können die involvierten Fachdisziplinen in einen logischen Prozessablauf eingegliedert werden?

Anhand der eingegrenzten Fachdisziplinen und der erarbeiteten Aufgabengebiete, konnte ein Prozessablauf entworfen werden. Dieser kann im Anhang [11] eingesehen werden. Wie bereits erwähnt, ist dieser Prozessablauf nicht auf alle Fälle von sexualisierter Gewalt an (minderjährigen) Personen zutreffend, er erlaubt jedoch den involvierten Personen einen Überblick darüber zu kriegen, wo man sich in einem Prozess gerade befindet, was allenfalls erledigt ist und was als nächstes kommen kann.

Können in den untersuchten Fallakten etwaige Machtverschiebungen zu Gunsten oder zu Ungunsten der aktiv betroffenen Minderjährigen festgestellt werden?

Es konnte festgestellt werden, dass die aktiv betroffenen Minderjährigen ein gewisses Mitspracherecht erhalten, wenn es um die Weitergabe innerhalb der Familie geht. In den untersuchten Fällen hatte nur eine aktiv betroffene minderjährige Person die Entscheidungs-

macht darüber, ob eine Meldung an die Polizei erfolgt. Die anderen aktiv betroffenen Minderjährigen konnten nicht darüber entscheiden, ob sie die Straftat zur Anzeige bringen wollen oder nicht.

Dies wäre aus Sicht der Autorin eine wichtige Forschungsfrage für eine weiterführende Arbeit. Hierfür müsste vermutlich ein grösserer Datensatz untersucht werden.

Wenn Machtverschiebungen zu Gunsten oder zu Ungunsten der aktivbetroffenen festgestellt werden konnten, wie zeigen sich diese?

Diese Frage konnte in dieser Thesis nicht erarbeitet werden, da die untersuchten Fallakten hierzu keine Daten hervorbrachten. Auch hierfür müsste vermutlich ein grösserer Datensatz untersucht werden.

5.3 Strukturelle Limitierungen

Die vorliegende Arbeit hatte zum Ziel, einen Prozessablauf zum Thema sexualisierte Gewalt an aktiv betroffenen Minderjährigen im Alter zwischen 15 und 18 Lebensjahren zu erarbeiten. Die in Kapitel 2 dargelegten Forschungsfragen wurden im Unterkapitel 3.5, 3.6, sowie in Kapitel 4 und Unterkapitel 5.2 bearbeitet und beantwortet. Das Resultat – der Prozessablauf – kann als Gesamtwerk im Anhang [11] studiert werden.

Die zehn untersuchten Fälle lieferten einen Grundstein zur Erstellung eines entsprechenden Prozessablaufes. Aufgrund der zeitlich begrenzten Ressource und der notwendigen Limitierung auf zehn Fallakten haben die Resultate und entsprechend der skizzierte Prozessablauf im Anhang [11] keine statistische Aussagekraft. Aufgrund des qualitativen Untersuchungsdesigns erhebt diese Arbeit keinen Anspruch darauf, Aussagen zu Häufigkeiten, Frequenzen sowie Repräsentativität zu treffen und sie können nicht generalisiert werden. Die vorliegende Masterthesis soll vielmehr ein Grundstein dafür legen, wie innerhalb einer Institution, entsprechende Fälle von (sexualisierter) Gewalt an Minderjährigen herangegangen werden kann und welche Fragen vielleicht dafür hilfreich sein könnten.

Auch in Bezug auf das Mitspracherecht oder die Entscheidungsmacht von aktiv betroffenen Minderjährigen kann kaum eine gefestigte Aussage gemacht werden. Es wurde festgestellt, dass in allen der zehn untersuchten Fälle getätigten Strafanzeigen, keine davon durch die aktiv betroffenen Minderjährigen (mit)entschieden wurden. Aus den zehn analysierten Fallakten konnte auch nicht herausgearbeitet werden, inwiefern die aktiv betroffenen Minderjährigen in etwaige Entscheidungsprozesse so involviert wurden, dass sie ein aktives Mitspracherecht über das weitere Vorgehen/über den weiteren Prozess erhalten. Dies könnte jedoch in einer weiteren Arbeit mit mehr Datenquellen herausgefunden werden.

5.4 Koordiniertes Chaos

Die Gesellschaft ist oft dann entrüstet, betroffen, traurig, wütend und ohnmächtig, um nur einige Begriffe zu nennen, die geäussert werden, wenn Minderjährige von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind.

Viele – unabhängig von Privat- oder Fachpersonen, die in diesem Bereich arbeiten – stellen oftmals die Frage, warum «nicht schneller» oder «nicht koordinierter» gehandelt wurde. «Warum hat man nicht?», «Man muss doch...», «Warum tut man nicht...? », «Warum lassen alle, den anderen den Vortritt?», «Es kann doch nicht sein, dass man nicht darf!». Dies sind nur einige der Sätze, mit denen sich die Kinderschutzgruppe am Kantonsspital Aarau in solchen Situationen konfrontiert sieht. Eine der wichtigsten Fragen in Fällen von (sexualisierter) Gewalt ist jedoch folgender: «Wer ist Ansprechperson in Sachen XY?».

Es ist immer die Frage, wer wann, womit, anfängt. Sobald jedoch Minderjährige akut betroffen sind, will niemand etwas falsch machen, oder umformuliert, alle wollen möglichst alles richtig machen.

Eine Faustregel aus der Praxis, die im Bereich des Kinderschutzes meistens ihre Gültigkeit hat, lautet sinngemäss folgendermassen: Immer, wenn die Empfindung aufkommt, dass man bereits alles getan haben sollte, oder man innerlich das Gefühl erhält «vorpreschen zu müssen», sollte man innehalten, einen Schritt zurücktreten und durchatmen. Diese Art von Pause ist wichtig, denn es ist die Zeit, um sich einen «Plan», einen Handlungsleitfaden zurechtzulegen und sich gegenseitig abzusprechen. Auch sollte definiert werden, wer als Ansprechperson für andere Fachdisziplinen gilt und bei wem die Fäden zusammenlaufen. Es ist nicht notwendig, für sämtliche Eventualitäten gerüstet zu sein, viel wichtiger erscheint, dass alle wissen, wen sie fragen können und wer im Falle von zwei gleichwertigen Ausgangslagen die Entscheidung trifft, denn sonst wird es für alle Beteiligten sehr chaotisch. Einverstanden, letzteres wird es vermutlich auf jeden Fall, aber einen Plan zu haben, der laufend angepasst werden kann (rollende Planung) erscheint sinnvoll, denn in Situationen von (sexualisierter) Gewalt an Minderjährigen wird es meistens chaotisch.

Hier wird abermals auf Unterkapitel 3.4.2 verwiesen werden. Diskurse verflechten sich mit den Komponenten Wissen und Macht (Foucault, 1990). Besteht bei jeder Fachdisziplin ein minimales Verständnis für die zu erfüllenden Aufgaben der anderen involvierten Fachdisziplinen und allenfalls auch über deren zeitlichen Rahmenbedingungen, die ggf. eingehalten werden müssen, so erhalten alle Beteiligten eine minimale Kontrolle über die Situation, was wiederum den (aktiv) betroffenen Personen Sicherheit und Ruhe vermitteln kann. Für die (aktiv) Betroffenen ist es wichtig, dass sie sich an jemanden wenden können, der den Überblick behält. Auch Transparenz und Wissensvermittlung zu Gunsten der (aktiv) betroffenen (minderjährigen) Personen kann ihnen einen Machtverlust ersparen. Fast jede

Person fand sich bereits einmal in ihrem Leben in einer Situation wieder, in der man nicht weiterwusste oder in der man ohnmächtig zusehen musste, ohne das Geschehene oder den Prozess beeinflussen zu können. Gelingt es den verschiedenen Fachdisziplinen, mit den aktiv betroffenen Minderjährigen und ihrem Umfeld so umzugehen, dass sie wissen, was passiert und aus welchem Grund, so erhalten sie ggf. ein Mitspracherecht.

Jede Fachperson, die involviert wird oder ist, kann den Eindruck auslösen, dass «ihr Thema» wichtiger ist als alles andere. In gewisser Weise ist dies auch korrekt, da jeder Teil eines Puzzles zwingend notwendig ist, um an Ende das ganzheitliche Bild sichtbar werden zu lassen. Jeder der in Kapitel 4 beschriebenen Fachdisziplinen wird zu gegebener Zeit seinen Einsatz erhalten, wobei es von Vorteil ist, wenn jemand die entsprechenden Einsätze minimal koordiniert und den Überblick behält. Jede Fachdisziplin sollte in einer entsprechenden Situation eine Ansprechperson benennen und diese sollten sich dann mit den fachübergreifenden Disziplinen koordinieren. Wenn dies gelingt, kann die Zusammenarbeit untereinander erfolgreich sein, was im Kern die Belastung für die aktiv betroffenen Minderjährigen (sowie deren Familie/Umfeld) erheblich reduzieren kann.

5.5 Hilfreiche Fragen

Wie bereits in der gesamten Thesis bemerkbar wurde, sind in Fällen von (sexualisierter) Gewalt an Minderjährigen oftmals mehrere Fachdisziplinen involviert. Neben dem Versuch alle Fachdisziplinen in einem logischen Prozessablauf zu sortieren (vgl. Anhang [11]) wird hier noch ein paar Gedankenanstösse/Fragen formuliert, die vielleicht in solchen Situationen hilfreich sein könnten. Sie wurden von den in Unterkapitel 3.5.3 gestellten Fragen hergeleitet. Zu bedenken ist, dass diese Fragen aus Sicht der Kinderschutzgruppe gestellt werden und sie nicht auf alle Fachdisziplinen zuzutreffen vermögen.

Was sollte geklärt werden?

- *Gibt es in meiner Institution bereits einen Prozessablauf/ein Konzept für (sexualisierte) Gewalt an Minderjährigen und wenn ja, ist er aktuell?*
- *Wie sehen die rechtlichen Grundlagen aus? Unterstehen wir einer Meldepflicht oder haben wir ein Melderecht?*

In Artikel 314 lit. c ZGB und 314 lit. d ZGB ist zum Beispiel geregelt, dass Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, zur Meldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde/Familiengericht verpflichtet sind, sofern sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen (ZGB, 2022).

- *Kann die aktiv betroffene minderjährige Person selbst entscheiden, ob eine Anzeige erstattet wird oder nicht?*

Fälle von sexualisierter Gewalt gelten als Officialdelikte, was bedeutet, dass der Staat zur Verfolgung der Straftat per se verpflichtet ist, sobald er davon Kenntnis erhält. Das Recht ist in diesem Bereich grundsätzlich klar formuliert. Ob nun eine aktiv betroffene minderjährige Person selbst darüber entscheiden sollte, ob sie die Straftat zur Anzeige bringen möchte oder nicht, ist eine sehr schwierige Frage. Hierzu jedoch im Kapitel 5.6 und 5.8 noch ein paar weiterführende Gedanken.

- *Wem dürfen wir, wann Auskunft erteilen?*

Gerade bei dieser Frage lohnt es sich, mit den anderen Fachdisziplinen in einen Austausch zu gehen, da es oftmals Gesetze gibt, die einem allenfalls Möglichkeiten aufzeigen, unter welchen Bedingungen man sich austauschen darf oder allenfalls sogar muss.

- *Wer kann solche «Fälle» übernehmen? Alle aus dem Team?*

Es ist wichtig, sich im eigenen Team der Stärken und Schwächen bewusst zu werden und diese untereinander transparent zu kommunizieren.

- *Wer gilt (heute) als Ansprechperson?*

Es sollte spätestens dann kurz besprochen werden, wer den «Lead» in einem solchen Fall übernimmt, sobald die Meldung eingeht. Legitime Punkte, die berücksichtigt werden sollten, sind zum Beispiel auch, ob jemand pünktlich nach Hause gehen muss, da die Kinderbetreuung im Privaten auch gewährleistet sein sollte. Auch kann es sein, dass jemand einen Termin hat, der nicht abgesagt/verschoben werden kann.

Jene Person, die sich als Ansprechperson zur Verfügung stellt, sollte ihre geplanten Aufgaben für diesen Tag möglichst reduzieren und den anderen Teammitgliedern übergeben. Eine Variante könnte auch sein, dass sie sich zum Beispiel ein bis zwei grosszügigere Lücken pro Halbtage schafft, damit sie sich jeweils auf den neusten Stand bringen kann respektive, in denen sie für die externen Fachpersonen erreichbar ist.

- *Welche Kontaktdaten geben wir als Institution in solchen Fällen an externe Fachpersonen weiter?*

Gibt es eine Haupttelefonnummer? Wenn ja, wird diese weitergegeben oder wird die direkte Telefonnummer des entsprechenden Mitarbeiters triagiert? Welche E-Mail kann angegeben werden?

- *Wer tritt mit einer entsprechenden Meldung an mich/meine Institution heran?*

- Kriege ich eine Meldung durch die aktiv betroffene minderjährige Person/deren Bezugsperson/Eltern/durch die Mandatsträgerin, die Polizei, die Ärzt:innenschaft/die Schulsozialarbeiter:in?

- *Um was für eine Art von Meldung handelt es sich?*

Geht es um einen Verdacht? Geht es um gesichertes Wissen? Ist die aktiv betroffene minderjährige Person in ihrer physischen Integrität verletzt und benötigt sie allenfalls medizinische Hilfe?

- *Wie alt ist die aktiv betroffene minderjährige Person?*

Es macht einen Unterschied, ob ein Elternteil sich nach einem möglichen weiteren Vorgehen erkundigt, weil sie den Verdacht hat, dass ihr vierjähriges Kind missbraucht wurde, oder ob es sich um eine jugendliche Person zwischen 15 und 18 Jahren handelt. Je älter ein Mensch wird, desto grösser wird sein selbstständig genutzter Bewegungsradius und seine Bedürfnisse.

- *Ist die aktiv betroffene minderjährige Person und/oder deren Familie bei meiner Stelle bereits bekannt?*

Es lohnt sich je nachdem kurz zu überprüfen, ob man die aktiv betroffene minderjährige Person, oder deren Familie bereits kennt. Dieses Wissen kann für allfällig weitere involvierte Fachdisziplinen einerseits, andererseits für die Betroffenen von Vorteil sein.

- *Ist der:die Täter:in bekannt? Stammt sie gar aus dem familiären Umfeld?*
 - Falls der:die Täter:in aus dem familiären Umfeld stammt, sollte nach möglichen Geschwistern gefragt werden.
- *Welche Stellen sind bereits involviert bzw. wo befinden wir uns im Prozess?*
Ist die aktiv betroffene minderjährige Person oder eine ihrer Bezugspersonen auf «meine» Institution zugekommen oder wurden allenfalls bereits andere Institutionen/Fachdisziplinen involviert (Polizei, Medizin, Staatsanwaltschaft?).
- *Wer sind die entsprechenden Ansprechpersonen der bereits involvierten Fachdisziplinen?*
- *Wer kommuniziert mit der aktiv betroffenen Minderjährigen und deren Umfeld?*
Diese Frage ist deshalb so wichtig, weil aktiv betroffene Minderjährige, gefühlt nur eine Handvoll «Befragungen» erleben dürfen. Folgendes sollte, wenn möglich kurz geklärt werden: Ist die Strafverfolgungsbehörde bereits aktiv und konnte die Aussage allenfalls schon aufgenommen werden?
- *Welche Sprache spricht die aktiv betroffene minderjährige Person und/oder deren primäres Umfeld?*
Allenfalls sollte ein Dolmetscher organisiert werden.

5.6 Die Selbstbestimmung von Minderjährigen

Wie bereits in Kapitel 3.3.3.1 erwähnt, ist gemäss *Schweizerischem Strafgesetzbuch*, Artikel 187 (StGB, 2022), jede sexuelle Handlung an einem Kind unter 16 Jahren, strafbar. Ebenso macht sich strafbar, wer ein Kind in eine sexuelle Handlung einbezieht, oder es zu einer solchen verleitet. Gemäss Scheidegger (2018, S. 126 ff.) will der Gesetzgeber, das Kind damit vor 'anderen als altersspezifischen Formen sexueller Betätigung' schützen, bis das Kind die entsprechende Reife erlangen konnte, um eine urteilsfähige Einwilligung in die entsprechende Handlung auszusprechen oder zu signalisieren (Scheidegger, 2018, S. 178).

Kinder und Jugendliche können aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes oftmals kaum vollumfänglich über die eigene Sexualität entscheiden, weil ihnen das notwendige Wissen, inklusive aller Konsequenzen darüber fehlt. Auch ein mögliches Machtverhältnis beziehungsweise Machtungleichgewicht kann die Wahrung der eigenen Interessen unter Umständen verunmöglichen. Ein Machtungleichgewicht kann zum Beispiel dann entstehen, wenn der Altersunterschied oder die kognitiven Entwicklungsdifferenzen zwischen den beiden Personen zu sehr voneinander abweichen.

Gesamthaft betrachtet kann ein sexueller Übergriff auf eine minderjährige Person, in erster Linie als Eingriff in die sexuelle Intimsphäre und somit als Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung gesehen werden. Sie sollte nur in zweiter Linie als grundsätzliche Gefährdung der weiteren sexuellen Entwicklung betrachtet werden, auch wenn sie einen gewissen Risikofaktor darstellen kann. Die Gefährdung einer gesunden sexuellen Weiterentwicklung muss nicht per se gegeben sein. Es sollten jedoch Angebote in einen allfälligen Prozessablauf implementiert werden, der den aktiv betroffenen Minderjährigen die Möglichkeit gibt, das Geschehene verarbeiten zu können und ihr Geschlecht wieder positiv beheimaten zu dürfen. Je nach Alter der aktiv betroffenen Minderjährigen wäre eine Begegnung und/oder Begleitung durch eine entsprechend ausgebildete Sexualtherapeut:in wünschenswert, wenn nicht gar sinnvoll. Sicherlich sollte – je nach Alter der aktiv betroffenen Person und je nach Art des Missbrauchs – das erlittene Trauma durch professionelle psychologische Unterstützung aufgearbeitet werden. Es kann jedoch geschehen, dass nach einem entsprechenden Trauma das Geschlecht nicht mehr als Teil von einem selbst betrachtet wird, weshalb eine Begleitung durch eine professionell ausgebildete Fachperson (z. B. ein:e Sexolog:in) als sinnvoll erachtet wird. Dies hätte ggf. auch einen präventiven Charakter, da die sexuelle Selbstsicherheit gestärkt werden würde und somit weitere Übergriffe eventuell verhindert werden könnten.

5.7 Melderecht- und pflicht der Ärzte im Kanton Aargau

In Kapitel 4.3 wurde kurz dargelegt, dass die Ärzt:innenschaft gemäss Artikel 20 und 21 des GesG des Kantons Aargau (2018) nicht dazu verpflichtet sind, Delikte in Form von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen zu melden. Es besteht keine Meldepflicht, sondern «lediglich» ein Melderecht. Der Ärzt:innenschaft steht es somit frei, die Entscheidung über eine Meldung an die Polizei selbst zu tätigen, oder diese den aktiv betroffenen Minderjährigen und deren gesetzlicher Vertretung zu überlassen.

Was juristisch gesehen korrekt ist, kann ethisch und moralisch infrage gestellt werden, erhöht dies doch den Druck auf die aktiv betroffene Minderjährige und deren Umfeld.

Nehmen wir hier kurz einen Perspektivenwechsel vor: Die Ärzt:innenschaft könnte das Recht zur Meldung der Straftat auch gegen den Willen der aktiv betroffenen Person und deren Umfeld wahrnehmen. Wird dies nicht getan, kann die Anschlussfrage vielleicht folgende sein: Schützt die Ärzt:innenschaft mit einer Nichtmeldung allenfalls eine Straftat, die aufgrund ihrer Schwere als Officialdelikt gilt?

In jedem Fall sollte die Ärzt:innenschaft die aktiv betroffenen Minderjährigen und deren Umfeld anhören und deren Meinung mitdenken. Schwierig kann es primär dann werden, wenn der (sexualisierte) Übergriff durch ein Familienmitglied ausgeübt wurde.

Sollte keine Meldung erfolgen, muss bedacht werden, dass dies zwar für die aktiv betroffene (minderjährige) Person und deren Umfeld allenfalls «angenehmer» ist, da sie so schneller «vergessen» und zum Alltag zurückkehren können. Es erscheint jedoch wahrscheinlicher, dass es eher negative Konsequenzen für die (aktiv) Betroffenen hat, da wichtige Spuren nicht gesichert werden können und so verloren gehen. Sollte die aktiv betroffene minderjährige Person später zum Schluss gelangen, die Straftat dennoch zur Anzeige bringen zu wollen, können auf die Beweise nicht mehr zurückgegriffen werden.

In jedem Fall müssen Fälle von (sexualisierter) Gewalt an Minderjährigen der zuständigen KESB gemeldet werden. Gemäss Artikel 314 lit. c ZGB (2022) darf jede Person der KESB Meldung erstatten, wenn bei einem Kind die physische, psychische oder sexuelle Integrität gefährdet erscheint. In Artikel 314 lit. d ZGB (2022) ist zudem festgehalten, dass Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, welche beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben und sofern sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, zur Meldung an die KESB verpflichtet sind, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die physische, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie diese im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht beseitigen können.

5.8 Entscheidungsmacht

In der hier beschriebenen Thematik kommt erschwerend hinzu, dass minderjährige Betroffene von sexualisierten Grenzüberschreitungen und/oder Gewalt ab dem Zeitpunkt, an dem sie eine Vertrauensperson über einen Übergriff informieren, grösstenteils die Entscheidungsmacht darüber abgeben (Machtverlust), welche Akteur:innen ein Mitspracherecht (Machtgewinn) über die weiteren Geschehnisse/Abläufe erhalten.

In dieser Arbeit wurden verschiedene Begriffe inhaltlich gefüllt und versucht, die verschiedenen Fachgruppen in eine Beziehung zueinanderzusetzen. Alle Fachdisziplinen sind wichtig, wenn es darum geht, einen Vorfall (sexualisierter) Gewalt an Minderjährigen zu bearbeiten.

Was bedeutet es, einen solchen «Fall» zu lösen? Es bedeutet einerseits den aktiv betroffenen Minderjährigen eine gewisse Gerechtigkeit, Genugtuung und/oder Wiedergutmachung zuteilwerden zu lassen, andererseits den/die Täter:innen zur Rechenschaft zu ziehen. Es hat seine Richtigkeit, dass Fälle von sexualisierter Gewalt an (minderjährigen) Personen als Officialdelikte gelten und dass die Polizei beziehungsweise die Staatsanwaltschaft nach Erhalt der entsprechenden Informationen von Amtes wegen, tätig wird.

In der gesamten Diskussion geht jedoch oft vergessen, dass jede Person, die aktiv einen sexualisierten Übergriff erleben musste – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – das Recht auf eine eigene Meinung hat und selbstständige Entscheidungen treffen darf. Gerade bei Kindern und Jugendlichen geht ein Mitspracherecht oftmals vergessen. Die Entscheidungsmacht sollte stets bewusst mitgedacht werden, aber was kann darunter verstanden werden?

Der Begriff «Entscheidungsmacht» setzt sich aus den Begriffen «Entscheidung» und «Macht» zusammen. Unter dem Begriff 'Entscheidung' versteht man zum Beispiel eine Situation zu prüfen, die Vor- und Nachteile abzuwägen und sich für eine Version festzulegen bzw. die Möglichkeit zwischen zwei oder mehreren verschiedenen Handlungsmöglichkeiten zu wählen, um ein Ziel zu verfolgen (*Duden*, o. J.). Jeder Mensch trifft tagtäglich die verschiedensten Entscheidungen. Teilweise werden diese bewusst getroffen, andere unbewusst.

Der Begriff «Macht» beschreibt die Möglichkeit einer oder mehrerer Personen auf das Verhalten einzelner Personen oder Menschengruppen so einzuwirken, dass diese sich unterordnen und sich entsprechend verhalten (*Duden*, o. J.). Jeder hat «Macht», diese muss jedoch in den entsprechenden Kontext gestellt werden. Ein Säugling hat zum Beispiel die Macht seine Eltern in ihrem täglichen Ablauf entsprechend zu beeinflussen, in dem er durch Schreien auf sich aufmerksam macht, da er bspw. Nahrung möchte. Macht als solche ist in

sämtlichen Konstellationen des menschlichen Zusammenlebens vorzufinden. Problematisch kann es dann werden, wenn jemand seine Macht gegenüber einer anderen Person/Gruppe so ausübt, dass diese gegen ihren Willen zu einer Handlung gezwungen werden.

Unter «Entscheidungsmacht» könnte man somit verstehen, dass jemand über die Macht verfügt, eine Entscheidung nach seinen eigenen Vorstellungen zu treffen.

Gerade Minderjährige sind vor dem Recht nicht handlungsfähig, oder jedenfalls nur bedingt. Dies kann aktiv betroffene Minderjährige und deren Eltern oftmals in einen Entscheidungs-zwist bringen.

Für minderjährige Personen, die (sexualisierter) Gewalt ausgesetzt waren, ist dies eine grundlegende Thematik. Weshalb? Sobald sie einer (erwachsenen) Person von dem erlebten Übergriff/der erlebten Gewalt berichten, können sie kaum mehr eigenmächtig über das weitere Vorgehen bestimmen. Ab einem gewissen Alter wird ihre Meinung wertgeschätzt, aber die Entscheidung über das weitere Verfahren respektive, ob eine Strafanzeige erstattet wird oder nicht, wird von der gesetzlichen Vertretung gefällt. Dies ist grundsätzlich auch richtig und wichtig, da ein Kind nur bedingt die Konsequenzen und Tragweite des Geschehens abschätzen kann und so kaum zu klären vermag, ob die Folgen für ihn stimmen oder nicht. Sie können sich unter Umständen der Wichtigkeit kaum bewusstwerden, dass es sich hierbei um eine Straftat handelt, für die der Täter zur Rechenschaft gezogen werden muss. Bedacht werden muss jedoch, dass die Person, welche die entsprechende Entscheidung als gesetzliche Vertretung für die aktiv betroffene minderjährige Person fällt, sich auch über die sozialen Folgen bewusst sein muss. Es sollte darüber nachgedacht werden, mit wem darüber gesprochen wird. Auch sollte die aktiv betroffene minderjährige Person ein Mitspracherecht erhalten, wenn es etwa um die psychologische Begleitung geht. Auch soll sie mitbestimmen können, wer in der Schule/im Lehrbetrieb davon erfahren soll oder eben nicht.

5.9 Perspektivenwechsel

In dieser Arbeit findet das Recht einen grossen Platz, da es hilfreich war, um die untersuchten Fälle entsprechend einordnen zu können und dieses Unterkapitel soll lediglich ein gedanklicher Perspektivenwechsel bieten.

Das Recht bietet einem die Möglichkeit zu einer Art «Flucht», denn man kann sich hinter «der Sache» verstecken und somit besser abgrenzen. Das Erzählen der vorgefallenen Geschichte vor den diversen Instanzen sollte der Aufklärung dienen, hat aber oftmals auch den Effekt, dass Widersprüchen generiert werden, da die Kontexte aufgrund von Gegenerzählungen, Fragen und Konfrontationen variieren und nicht wirkungslos bleiben können. Auch kommt hinzu, dass die Art der Prozessführung grundsätzlich Täterorientiert ist und sich die Frage gestellt werden muss, worin genau die Ausrichtung zugunsten der aktiven Betroffenen liegt. Jene aktiv betroffenen Minderjährigen, mit denen die Kinderschutzgruppe Aarau persönlich sprechen konnte, teilten mit, dass sie sich verunsichert, erniedrigt und ohnmächtig fühlen. Sicherlich kann ein Teil dieser Gefühle auf die erlebte Straftat zurückgeführt werden. Es wird jedoch auch ein grosser Teil auf das aktuelle und bevorstehende Prozedere verwiesen das ebenfalls 'durchlebt werden muss.

Inhaltlich ging es in dieser Thesis grundsätzlich um die Skizzierung eines Prozessablaufes, mit dem gewisse Punkte geklärt werden können. Aber auch, dessen Wirkung sollte man sich ebenfalls bewusstwerden. Der gesamte Prozessablauf [11] behandelt die Straftat per se. Es kann den Anschein erzeugen, dass die aktiv betroffene Person nicht mehr als Subjekt gesehen wird, sondern als Objekt; was wiederum den Begriff «Opfer» legitimieren würde.

Denken wir diese Gedanken noch weiter. Eltern, die bei entsprechenden Vorfällen (sexualisierter) Gewalt an ihren (minderjährigen) Kindern oftmals nicht dabei waren, müssen das weitere Prozedere zum «Wohl» ihrer Kinder verantworten. Während im medizinischen Bereich die Tatsache, dass jede Stufe jeweils eine eigene Diagnose erstellen muss, dazu dient, Fehler zu minimieren, gilt dies nicht in demselben Sinn für juristische Prozesse im Sinne der Gerechtigkeit und Sühne für die aktiv betroffenen Personen und deren Umfeld, sondern mehr in der Hinsicht eine allfällige Fehlverurteilung auszuschliessen – wobei hier nicht gemeint ist, dass dies keine triftigen Gründe per se sind.

Da Minderjährige unter der Mündigkeitsgrenze leben, entstehen zudem eine weitere Reihe von Herausforderungen, die nicht juristischer Natur sind. Minderjährige denken, kommunizieren, erinnern und drücken sich auch sprachlich ggf. anders aus. Auch können sie noch nicht auf einen gut angewachsenen Erfahrungsschatz in Bezug auf Begegnungen mit an-

deren Menschen zurückzugreifen, was sie in ihrer Interaktionsregulierung vor Herausforderungen stellen kann und sie so ggf. rascher in eine aktiv betreffende Situation geraten können. Auch ist ihr «Opferstatus» als prekär zu bezeichnen.

Ein weiteres Themenfeld besteht darin, dass Eltern, die eine Strafanzeige aufgeben sollten, sich mit Selbstvorwürfen konfrontiert sehen, da sie ihre Kinder vor einer Straftat nicht schützen konnten. Es kann sein, dass sie zur Ansicht gelangen, mehrfach versagt zu haben. Einerseits in Bezug auf die Schutzthematik gegenüber ihren Kindern, andererseits in Bezug auf Aufgabe ihre Kinder auf das «reale Leben» adäquat vorzubereiten. Dies kann eine rasche Vorgehensweise, eine klare zu verfolgende Strategie etc. hemmen.

Ein letzter Punkt, der aufgefallen ist, folgender: Jeder Eingriff von aussen kann indirekt zum Vorwurf an die Eltern gesehen werden. Auch werden sie in ihrer Selbstwahrnehmung unter Umständen geschwächt, auch wenn dies keine Absicht darstellt. Kinder sind aufgrund ihrer Minderjährigkeit noch nicht mündig und können daher ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten noch nicht selbstständig nachkommen. Das Gesetz greift jedoch nur dann ein, wenn die Eltern nicht dazu in der Lage sind, die zu erfüllenden Aufgaben in Bezug auf eine positive Entwicklung ihres Kindes zu erfüllen. Es obliegt jedoch den Behörden/den Gerichten darüber zu entscheiden, wann diese Aufgaben als erfüllt angesehen werden und wann eben nicht.

Schlusswort

*«Die Vergangenheit kann man nicht ungeschehen machen, was passiert ist, passiert.
Aber die Zukunft können wir mitgestalten, was auch immer daraus wird.»*

(Meredith Grey)

Wie es das Zitat der Erfolgsserie «Grey's Anatomy» formuliert, kann die Vergangenheit nicht verändert werden. Es liegt nicht in unserer Macht, die Zeit zurückzudrehen, aber es sollte versucht werden, die Zukunft positiv zu beeinflussen, auch wenn es sich dabei um einen laufenden Prozess handelt. Gerade Menschen – unabhängig ihres Geschlechts, Alters, Abstammung, ihres Habitus oder ihrer Ethnie – die aktiv von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind, müssen lernen damit zu leben und damit umzugehen. Nach Analyse der zehn untersuchten Dossiers und beim Entwerfen eines möglichen Prozessablaufes (siehe hierfür Anhang [11]), durfte ich feststellen, dass sich gerade die aktiv betroffenen Personen und deren primäres Umfeld mit bis zu sieben oder acht verschiedenen Fachdisziplinen auseinandersetzen müssen. Dies wäre noch das eine, aber innerhalb einer Fachdisziplin kommen unter Umständen mehr als eine Person auf die Betroffenen zu. Um dies zu verdeutlichen, kann ein kleines Beispiel hergeleitet werden: Allein in einem Spital meldet man sich beim Notfall an und erklärt Person 1, um was es geht bzw. weshalb man eine:n Ärztin:Arzt benötigt. Das sind somit innerhalb der gleichen Fachdisziplin bereits zwei Personen und es werden vermutlich noch mehr folgen.

Wie bereits im Eingangszitat von Kapitel 1 erwähnt, ist die Frage nach dem 'Danach' wichtig. Ereignisse aus der Vergangenheit können meistens nicht ausradiert werden, da das Leben leider über keinen Reset-Knopf verfügt, aber es kann die Frage gestellt werden, mit dem «Danach» umgegangen wird.

Dank der vorliegenden Thesis habe ich einen fundierten Überblick über das Thema der (sexualisierten) Gewalt an minderjährigen Personen erhalten. Ich durfte auch bereits feststellen, dass mit dem erworbenen Wissen viele Unklarheiten in der Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen abgebaut werden konnte, wodurch der Prozess für die aktiv betroffenen Minderjährigen «angenehmer» gestaltet werden konnte.

Durch das Erarbeiten und Verfassen dieser Masterthesis konnte ich zudem wichtige Erfahrungen über das Handwerk der wissenschaftlichen Arbeit gewinnen. Es war aufgrund der zeitlich knappen Ressource eine grosse Herausforderung und ich bin stolz auf dieses kleine Werk, das mir in meiner täglichen Arbeit in der Kinderschutzgruppe Aarau wiederkehrend hilfreich ist. Den zu Beginn dieser Masterarbeit begonnenen Bogen schliessend, wird zu Meredith Grey zurückgekehrt. Die erste Frage in dieser Thesis war, wie man «Danach» weiterlebt.

Diese Frage lässt sich nicht abschliessend beantworten. Fälle von (sexualisierter) Gewalt sind traumatisch für die betroffene Person. Da jede Person unterschiedlich sozialisiert wurde, über unterschiedliche Skills zur Bewältigung verfügt, kann es keine einfache Antwort geben, wie es «danach» weiter geht bzw. gehen kann geben. Soziale Arbeit bzw. Fachpersonen der Sexologie können die betroffenen Personen dabei unterstützen ihren Weg zu finden, mit dem Erlebten zurechtzufinden und die für sie zum aktuellen Zeitpunkt passende Bewältigungsstrategie zu finden.

«Traumatisches wirft jeden aus der Bahn. Aber vielleicht ist das ja alles gerade der Sinn. All der Schmerz, die Angst, der ganze Schrott. Vielleicht lässt uns gerade das weitermachen. Ist es das was uns antreibt? Vielleicht müssen wir erstmal die Orientierung verlieren, bevor wir klarsehen.»
(Meredith Grey)

Literaturverzeichnis

- Aeschbach, D. (2021, April 6). Ablauf Gericht und KESB [Persönliche Kommunikation].
- Bänziger, H. U. (2022, März 3). Aphorismen.de. https://www.aphorismen.de/suche?f_rubrik=Aphorismen&f_textlaenge=SMS&f_autor=6959_Hans+Ulrich+B%C3%A4nziger&seite=20
- Beobachter. Rechtslexikon. (2017, August 4). Beobachter. <https://www.beobachter.ch/rechtslexikon/kindeswohl>
- Bevir, M. (1999). Foucault and Critique: Deploying Agency against Autonomy. *Political Theory*. 1(27), 281–307.
- Bundesamt für Justiz. (2012). 11.070 n ZGB. Elterliche Sorge. Die Begriffe «Obhut», «Betreuung» und «Aufenthaltort». https://www.kokes.ch/application/files/3314/6167/5652/Bericht_BJ_Juni_2012.pdf
- Bundesamt für Sozialversicherungen, B. (2022). Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kjfg.html>
- Bundesamt für Statistik. (2021, März 22). Häusliche Gewalt: Geschädigte nach Alter und Geschlecht - 2009-2020 | Tabelle. Bundesamt für Statistik. [/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.15844447.html](https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.15844447.html)
- Bundesgerichtsentscheid 125 IV 134. (1999, Juli 30). http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F125-IV-134%3Ade&lang=de&type=show_document
- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten, (2007). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/232/de>
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Pub. L. No. SR 101 (2022). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>
- Bürstl, K. (2021). (Sexualisierte) Gewalt an Kindern und Jugendlichen—Ein möglicher Prozessablauf [Wissenschaftliche Arbeit]. ISP Uster und Hochschule Merseburg.
- Campbell, D. T., Schwart, R. D., Sechrest, L., & Webb, E. J. (1966). Unobtrusive measures; nonreactive research in the social sciences. Rand McNally,.
- Carabine, J., Wetherell, M., Taylor, S., & Yates, S. J. (2001). *Discourse as Data: A Guide for Analysis*. SAGE.
- Cook, K. E. (2008). *The SAGE Encyclopedia of Qualitative Research Methods* (L. M. Given, Hrsg.). SAGE Publications LTD. <http://www.yanchukvladimir.com/docs/Library/Sage%20Encyclopedia%20of%20Qualitative%20Research%20Methods-%202008.pdf>
- Decker, C. (2021, Mai 19). Staatsanwaltschaft [Persönliche Kommunikation].
- Deinet, U., Sturzenhecker, B., Schwanenflügel, L., & Schwerthelm, M. (Hrsg.). (2021). *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit* (5.). https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-22563-6_157

- Denken ohne Geländer. (o. J.). [Tonaufnahme]. <https://www.deutschlandfunkkultur.de/hannah-arendt-denken-ohne-gelaender-100.html>
- Die Tagebücher 1834—1855. [Von Søren Kierkegaard]. (T. Haecker, Übers.; 1. Aufl.). (2019). Independently published.
- Duden. (o. J.). Abgerufen 2. Juni 2021, von <https://www.duden.de/rechtschreibung/Macht>
- Bundesgesetz über den Datenschutz, Pub. L. No. 235.1 (2019). https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1945_1945_1945/de#a13
- Eidgenössisches Departement des Innern EDI. (2018). Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35)—Umsetzungskonzept in Erfüllung eines Zieles des Bundesrates 2018 (S. 19) [Umsetzungskonzept]. [file:///userhome/users\\$/ksakabus/home/Downloads/Umsetzungskonzept_IK_Okt2018_de.pdf](file:///userhome/users$/ksakabus/home/Downloads/Umsetzungskonzept_IK_Okt2018_de.pdf)
- Fairclough, N. (2010). Critical Discourse Analysis: The Critical Study of Language (2.). Routledge.
- Fontane, T. (o. J.). BestenZitate.com. Abgerufen 20. August 2022, von <https://www.bestenzitate.com/zitat/theodor-fontane-235?t=lektu3re>
- Foucault, M. (1974). Die Ordnung der Dinge (25. Aufl.). Suhrkamp.
- Foucault, M. (1990). The history of sexuality Vol. 1, Vol. 1, (Hurley, Übers.). Pantheon Books.
- Foucault, M. (1995). Discipline and Punish: The Birth of the Prison (A. Sheridan, Übers.). Penguin Books Ltd.
- Foucault, M. (2009). History of Madness (J. Khalfa & J. Murphy, Hrsg.). Routledge.
- Foucault, M. (2012). The Archaeology of Knowledge: And the Discourse on Language (S. Smith, Übers.). Pantheon Books. https://monoskop.org/images/9/90/Foucault_Michel_Archaeology_of_Knowledge.pdf
- Foucault, Michel. (1977, April). The political function of the intellectual (C. Gordon, Übers.). Radical Philosophy Archive. <https://www.radicalphilosophyarchive.com/article/the-political-function-of-the-intellectual>
- Fuller, T. (2022, März 3). Aphorismen.de. <https://www.aphorismen.de/zitat/16755>
- Geiser, T., & Fountoulakis, C. (Hrsg.). (2018). Basler Kommentar; Zivilgesetzbuch I; Artikel 1-456 ZGB (14.11.2018). Helbing & Lichtenhahn. <https://www.legalis.ch/de/>
- Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz, Pub. L. No. BSG 213.316 (2016). <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1277>
- Gesundheitsgesetz (GesG), Pub. L. No. SAR 301.100 (2018). https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/301.100/versions/2663
- Gysi, J., & Rüegger, P. (2018). Handbuch sexualisierte Gewalt—Therapie, Prävention und Strafverfolgung (1. Aufl.). Hogrefe Verlag.

- Hauri, A., & Zingaro, M. (2020). Kindswohlgefährdung erkennen und angemessen Handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich. Kinderschutz Schweiz. https://www.kinderschutz.ch/media/zanoybnp/06_kss_leitfaden_3_071220_de_web.pdf
- Hepburn, A., & Potter, J. (2008). Qualitative interviews in psychology: Problems and possibilities (S. 281–307). Loughborough University. <https://doi.org/10.1191/1478088705qp045oa>
- Jäger, S., & Maier, F. (2012). Theoretical and methodological aspects of Foucauldian critical discourse analysis and discursive analysis, in: Methods of Critical Discourse Analysis (M. Meyer & R. Wodak, Hrsg.; 2.). SAGE Publications LTD. <https://sk.sagepub.com/books/methods-of-critical-discourse-analysis>
- Jud, A., Falta, R., Jud, A., Lips, U., & Wopmann, M. (2020). Kindsmisshandlung—Kinderschutz; Leitfaden zur Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis. Kinderschutz Schweiz. https://www.kinderschutz.ch/media/4c1nd5op/kss_leitfaden_1_de_261020_web.pdf
- Kanton Zürich, K. (Hrsg.). (2019). Leitfaden Kindeswohlgefährdung—Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten. Kanton Zürich. https://kesb-zh.ch/wp-content/uploads/2020/03/201904_Leitfaden-Kindeswohlgefahrdung_KSK_web.pdf
- Kantonsspital Aarau. (2021). Institut für Rechtsmedizin. <https://www.ksa.ch/zentren-kliniken/rechtsmedizin>
- Kinderschutz Schweiz. (2021). Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-konvention)—Ergänzungsbericht der Stiftung Kinderschutz Schweiz (S. 8). Kinderschutz Schweiz. https://www.kinderschutz.ch/media/qiojsgoc/vertiefungsbericht-schattenbericht-istanbulkonvention_kinderschutz-schweiz.pdf
- Kinderschutzgruppe Kantonsspital Aarau. (2016). Konzept Kinderschutzgruppe Kantonsspital Aarau. Kantonsspital Aarau.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, K. (o. J.). Merkblatt zum Kinderschutz. Abgerufen 1. Mai 2022, von https://www.kokes.ch/application/files/9114/9390/8357/Merkblatt_Kinderschutz_normale_Sprache.pdf
- Meyer, M., & Wodak, R. (Hrsg.). (2012). Methods of Critical Discourse Analysis (2.). SAGE Publications LTD. <https://sk.sagepub.com/books/methods-of-critical-discourse-analysis>
- Niggli, M. A., & Wiprächtiger, H. (Hrsg.). (2018). Basler Kommentar; Strafrecht (StGB/JStGB) (4.). Helbing & Lichtenhahn. <https://www.legalis.ch/de/>
- Omidi, S. (2012, März 9). Matthias Zaft: Der erzählte Zögling (Fürsorgeerziehung). socialnet.de. <https://www.socialnet.de/rezensionen/12436.php>
- Opferhilfe-Schweiz. (o. J.). Abgerufen 4. März 2021, von <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/fuerwenistdieopferhilfe/>
- Orwell, G. (o. J.). Zitate berühmter Personen. <https://beruhmte-zitate.de/zitate/1970589-george-orwell-wer-die-vergangenheit-kontrolliert-kontrolliert-d/>

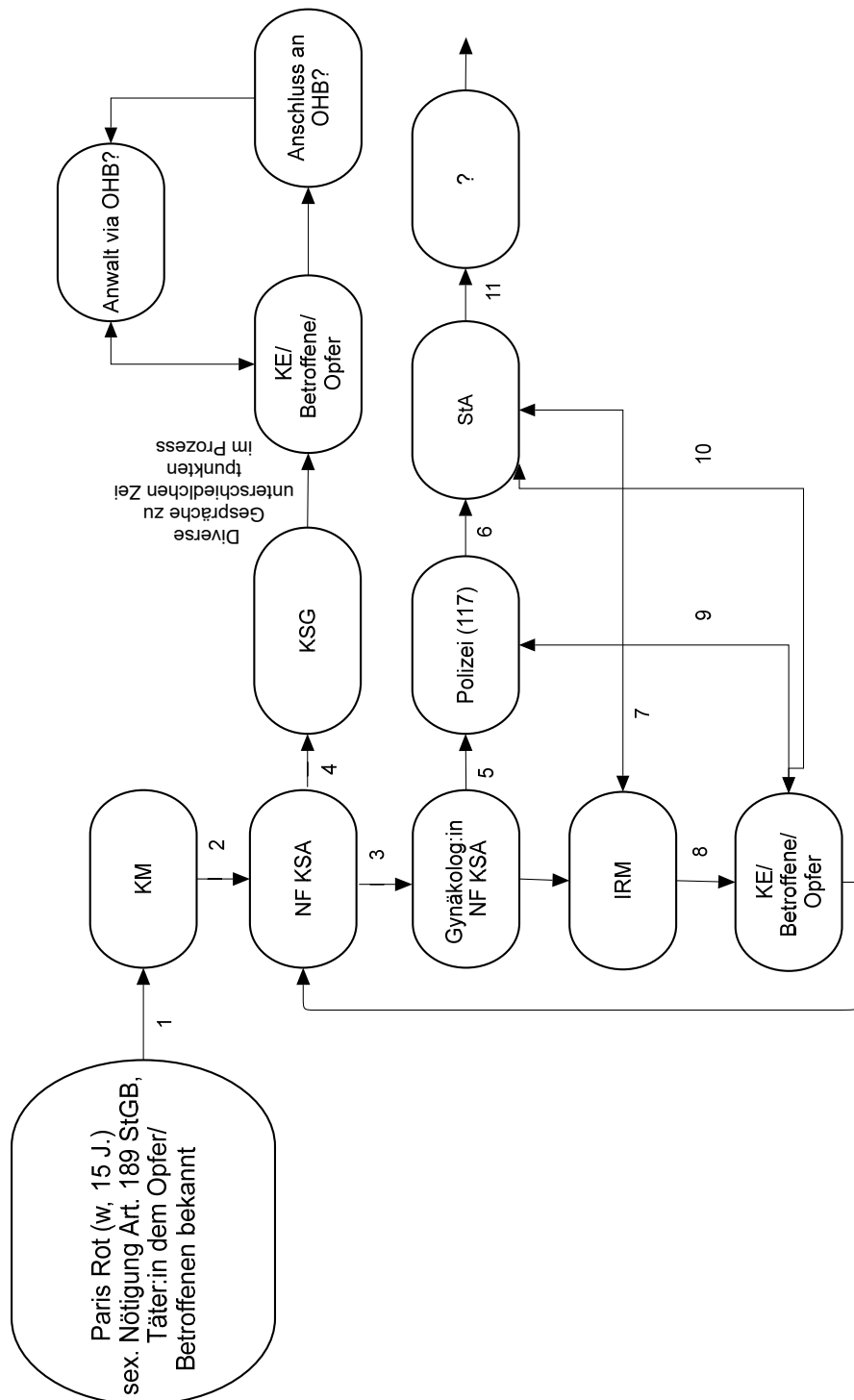
- PD Dr. Jean-Richard-dit-Bressel, M. (2016, April 12). Strafrecht BT I (FS16 Gruppe 3). Teil 4: Delikte gegen die sexuelle Integrität (Art. 187-200 StGB) [Vorlesun]. https://www.ius.uzh.ch/dam/jcr:00000000-09c3-28ee-0000-0000458f49f0/UZH_16FS_StrR_BT1_4_Sexuelle_Integritaet.pdf
- Persl, F. (o. J.). Zitate berühmter Personen. <https://beruhmte-zitate.de/zitate/2010071-fritz-perls-nichts-hat-einen-sinn-ohne-seinen-kontext-die-bed/>
- Physische Gewalt. (o. J.). Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Jugend, Familie und Sport. Abgerufen 9. April 2021, von <https://www.jfs.bs.ch/fuer-fachpersonen-traegerschaften/netzwerk-kinderschutz/kindewohl-kinderschutz/gefaehrdungen-kindewohl/physische-gewalt.html>
- Rhimes, S. (o. J.). my Zitate. Abgerufen 1. Mai 2022, von <https://www.myzitate.de/greys-anatomy/>
- Rigaut, J. (2018, März 19). Liebe zur Weisheit. <https://philosophia-liebezurweisheit.tumblr.com/post/114070275239/vergesst-nicht-dass-ich-mich-nicht-selbst-sehen>
- Scheidegger, N. (2018). Das Sexualstrafrecht der Schweiz—Grundlagen und Reformen (1.). Stämpfli Verlag AG Bern. https://webreader.mytolino.com/library/index.html#/pdf?id=DT0400.9783727253355_A37442906
- Schildknecht, M. (2021, April 4). Ablauf Polizei bei strafbaren Misshandlungen an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen [Persönliche Kommunikation].
- Schweizerisches Strafgesetzbuch, Pub. L. No. SR 311 (2022). https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Pub. L. No. SR 210 (2022). https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/20210101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-24-233_245_233-20210101-de-pdf-a.pdf
- Seidel, J. (1998). The ethnograph v5.0 A user's guide. Qualis Research. <http://eer.engin.umich.edu/wp-content/uploads/sites/443/2019/08/Seidel-Qualitative-Data-Analysis.pdf>
- Sexuelle Übergriffe an Erwachsenen. (o. J.). skppsc. Schweizerische Kriminalprävention. Abgerufen 1. August 2022, von <https://www.skppsc.ch/de/themen/sexuelle-uebergriffe/sexuelle-uebergriffe-missbrauch/>
- Timeless (Nr. S1, F12). (2017, Januar 23). NBC. https://www.netflix.com/watch/80164773?trackId=14170289&tctx=3%2C0%2C62abf1b1-4c29-4e64-babf-d8e92ea08c19-171886561%2CGPS_870F0D54E895643349FD3FB9B2B8DD-994911DC4F528C-051671BEFC_p_1654419594908%2CGPS_870F0D54E895643349FD3FB9B2B8DD_p_1654419594908%2C%2C%2C%2C80113627
- Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, Pub. L. No. SR 0.311.40, AS 2014 11 65; BBO 2012 7571 (2014). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/249/de>

- Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt—Istanbul-Konvention, Pub. L. No. SR 0.311.35 (2018). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/168/de>
- UNICEF Deutschland. (2021). unicef Deutschland. <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>
- WHO, Team, W. H. O. V. and I. P., & Research, G. F. for H. (1999). Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, 29-31 March 1999, WHO, Geneva (WHO/HSC/PVI/99.1). WHO/HSC/PVI/99.1, 54.
- Wytttenbach, J. (2008). Rechtliche Rahmenbedingungen und Lücken im Bereich der Schweizer Kinder- und Jugendpolitik—Verfassungsrechtliche und internationalrechtliche Grundlagen. In: Schweizerische Kinder- und Jugendpolitik: Ausgestaltung, Probleme und Lösungsansätze—Expertenberichte in Erfüllung des Postulates (Expertenbericht in Erfüllung des Postulates Janiak 00.3469; S. 148). [file:///userhome/users\\$/ksakabus/home/Downloads/schweizerische_kinder-undjugendpolitikausgestaltungproblemeundloe.pdf](file:///userhome/users$/ksakabus/home/Downloads/schweizerische_kinder-undjugendpolitikausgestaltungproblemeundloe.pdf)
- Zaft, M. (2014). Der erzählte Zögling (1., Bd. 24). Transcript.

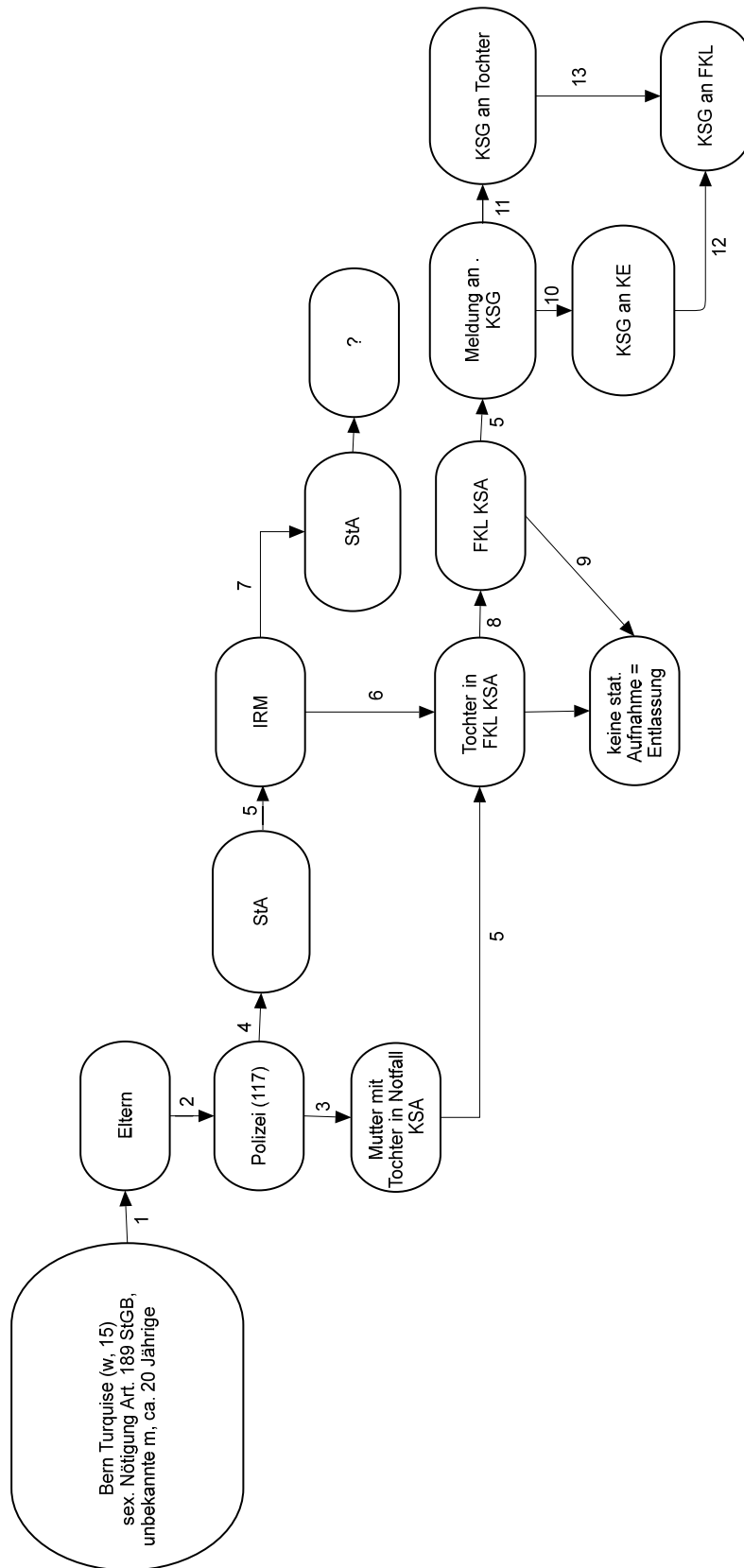
Anhangverzeichnis

Anhnang 1 – Paris Rot.....	99
Anhnang 2 – Bern Türkis	100
Anhnang 3 – Oslo Violett.....	101
Anhnang 4 – Berlin Gelb.....	102
Anhnang 5 – Venedig Blau	103
Anhnang 6 – Rom Braun	104
Anhnang 7 – London Grau	105
Anhnang 8 – Amsterdam Beige.....	106
Anhnang 9 – Dublin Grün	107
Anhnang 10 – Athen Weiss	108
Anhnang 11 – Prozessablauf bei (sexualisierter) Gewalt an (minderjährigen) Personen	109
Anhnang 12 – Selbständigkeitserklärung	110

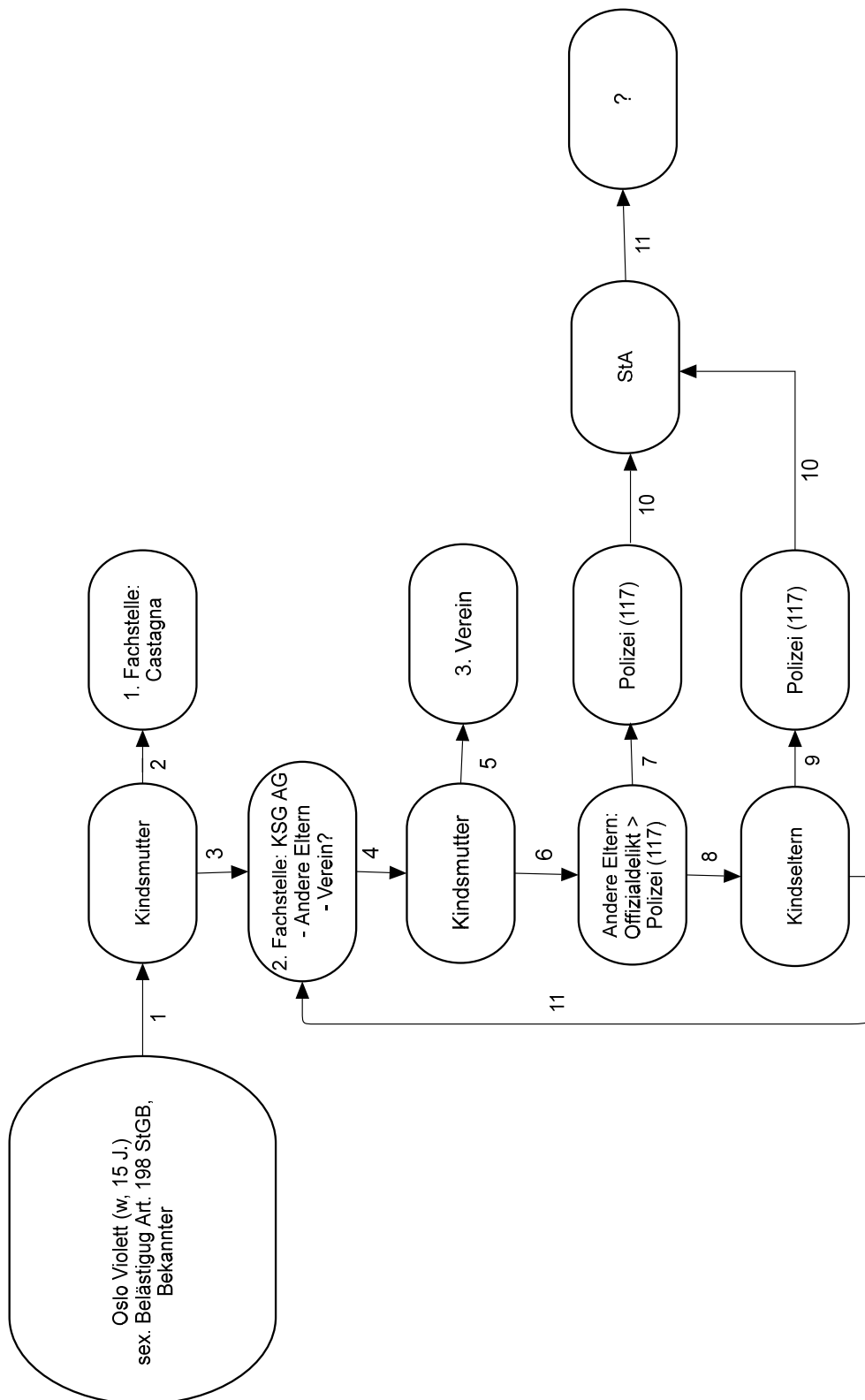
Anhang 1 – Paris Rot



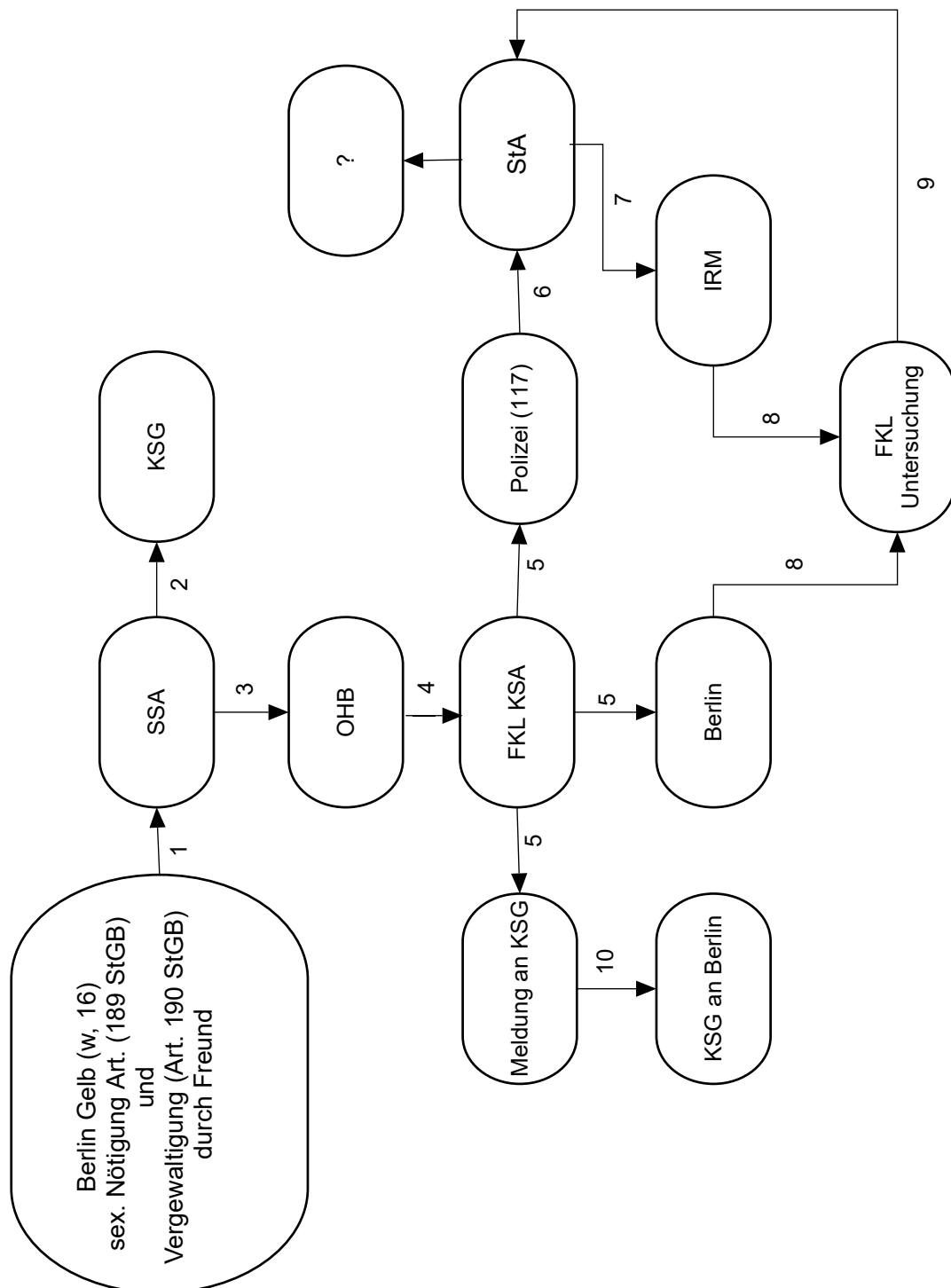
Anhang 2 – Bern Türkis



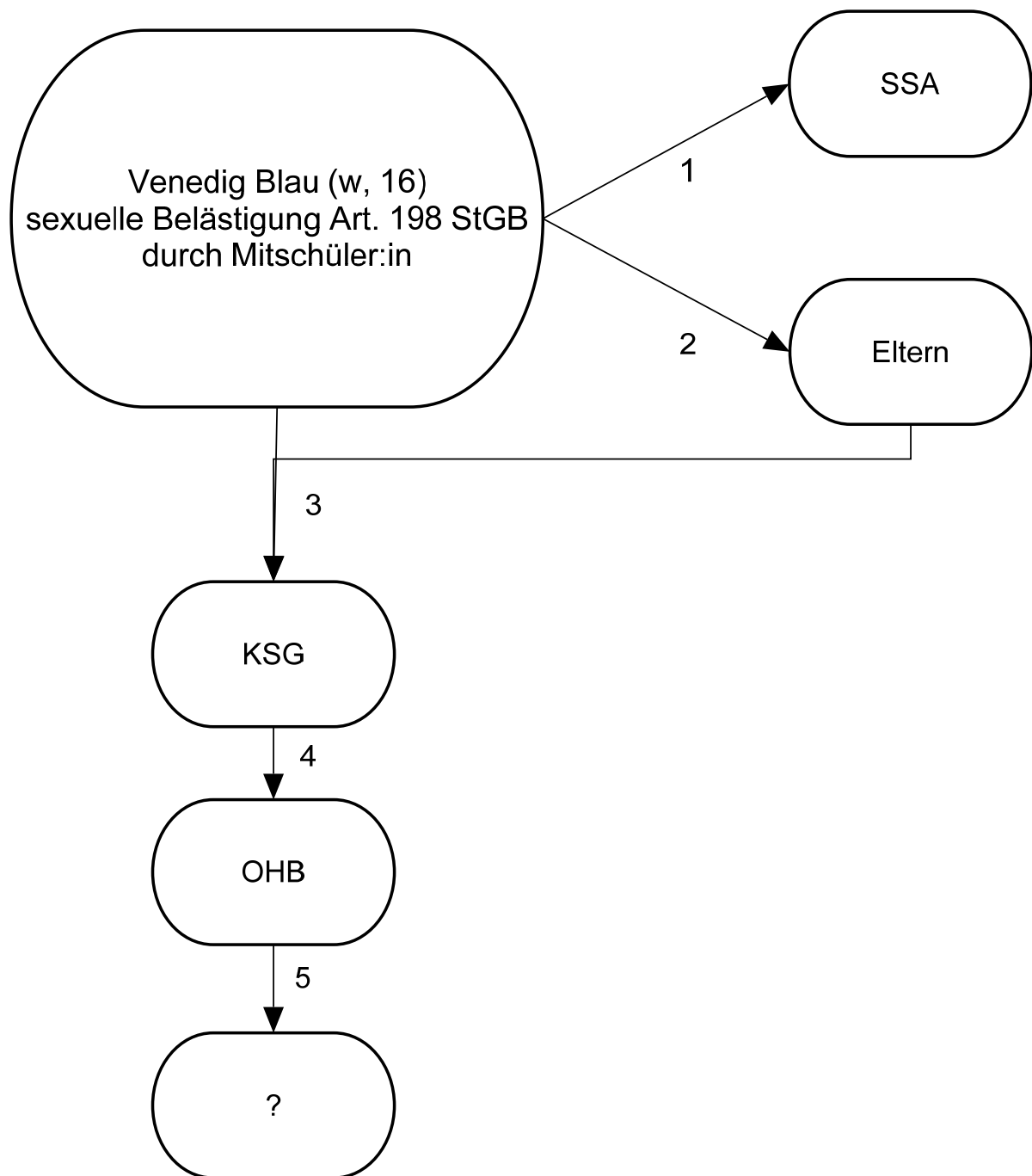
Anhang 3 – Oslo Violett



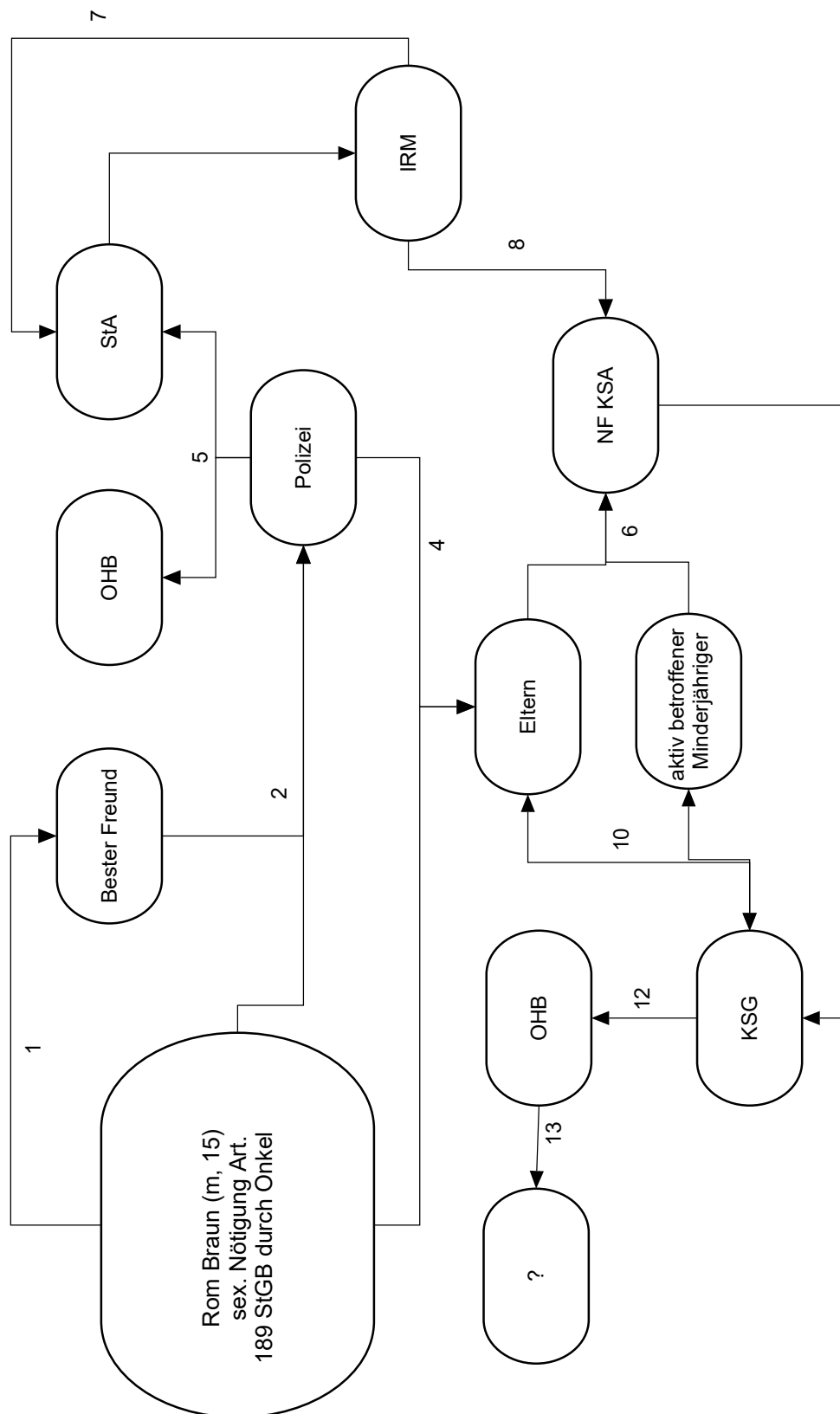
Anhang 4 – Berlin Gelb



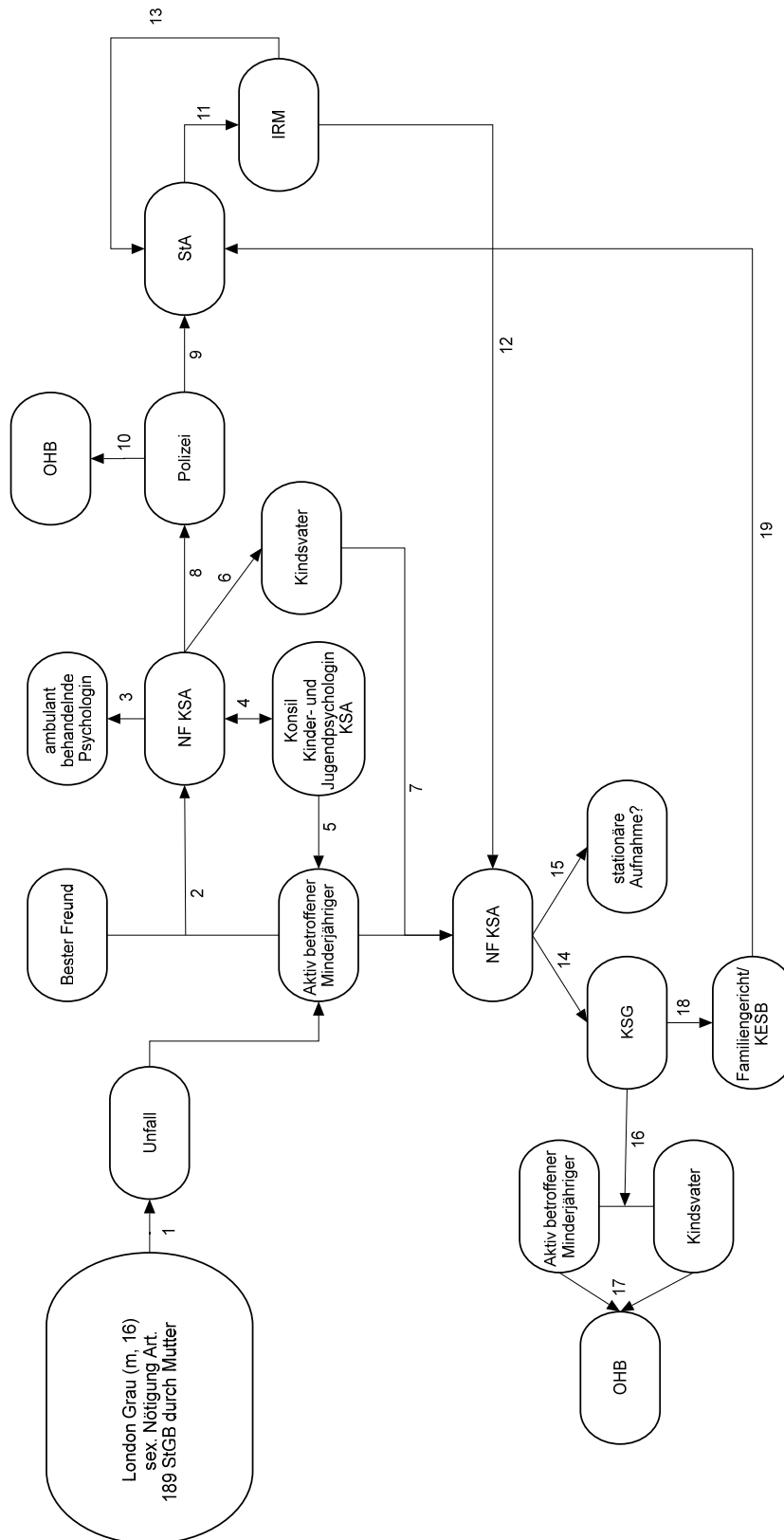
Anhang 5 – Venedig Blau



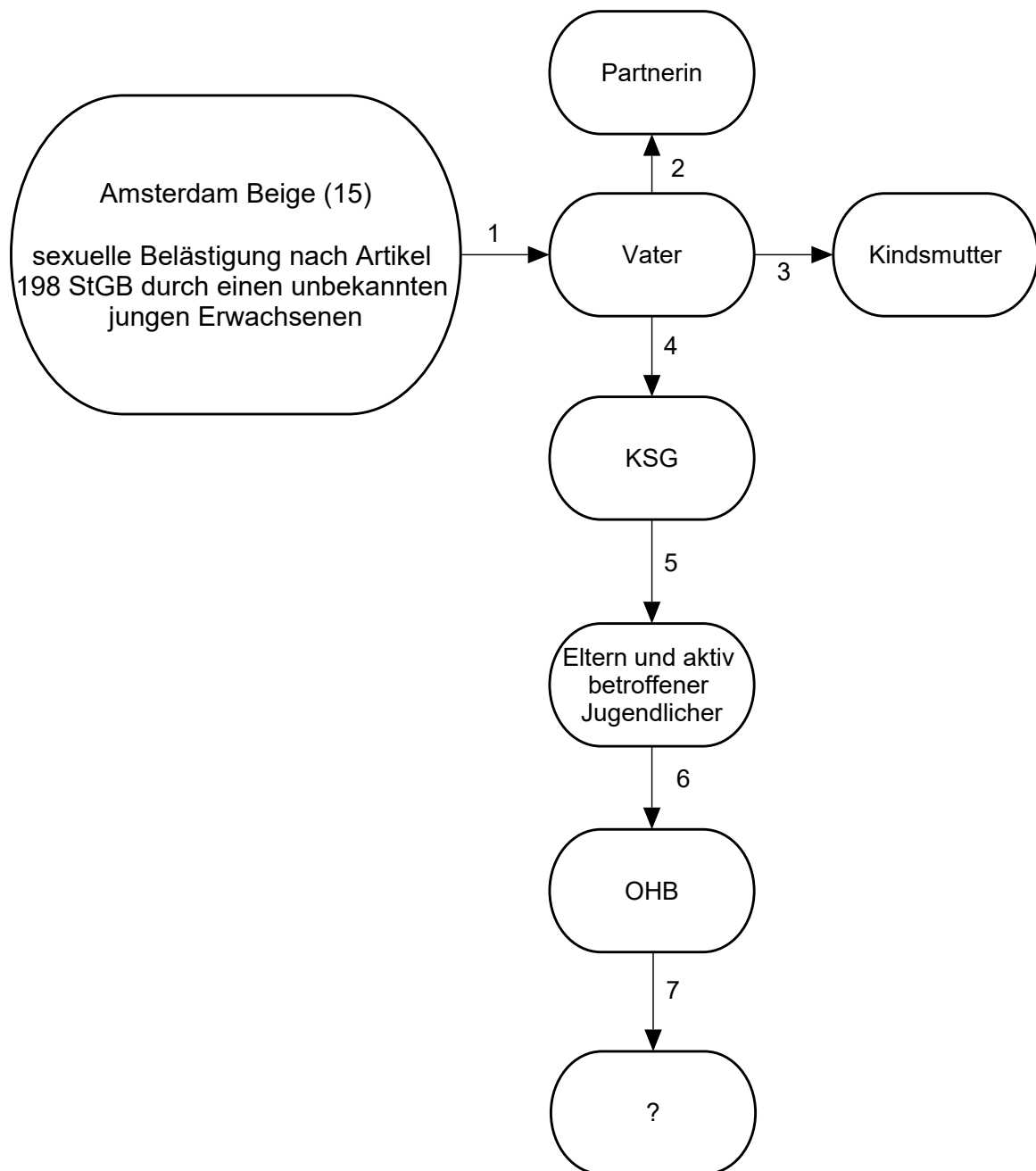
Anhang 6 – Rom Braun

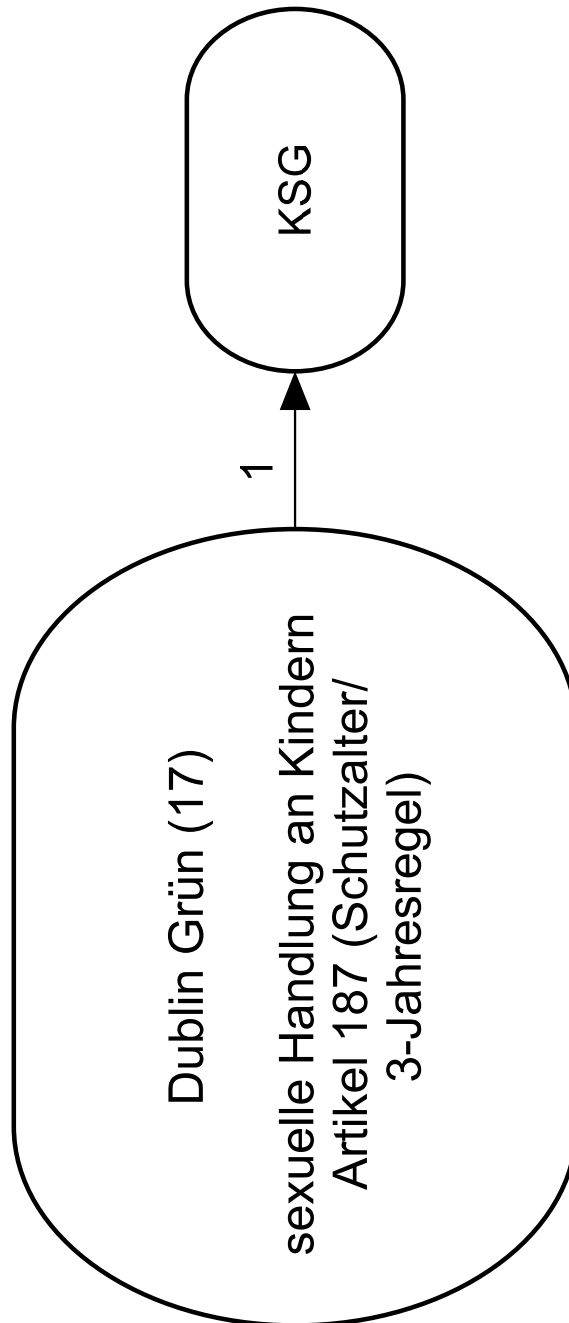


Anhang 7 – London Grau

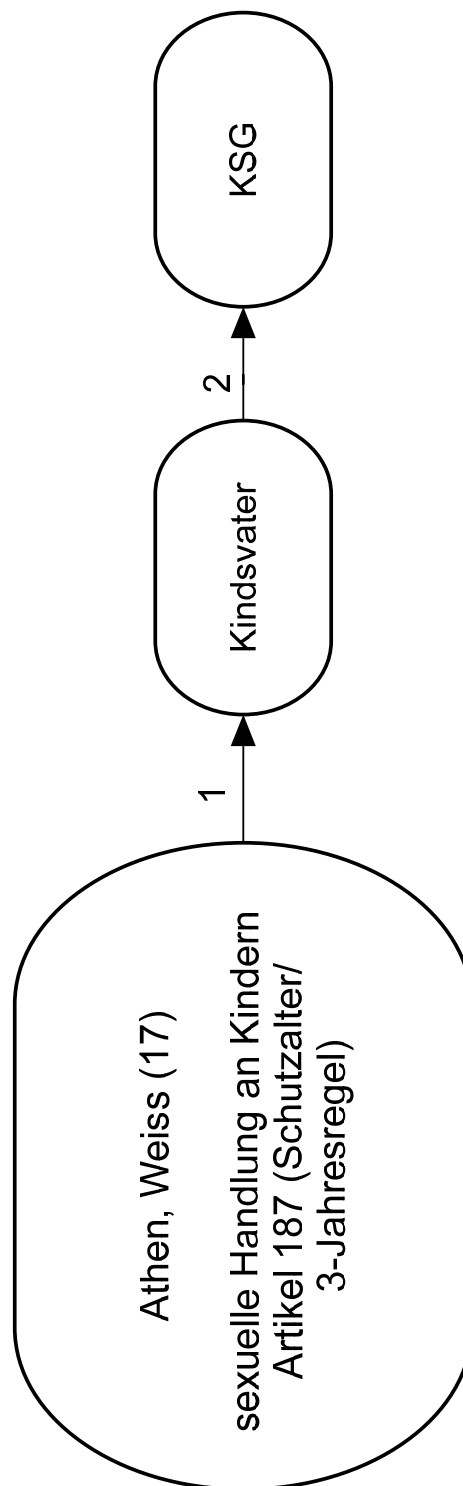


Anhang 8 – Amsterdam Beige

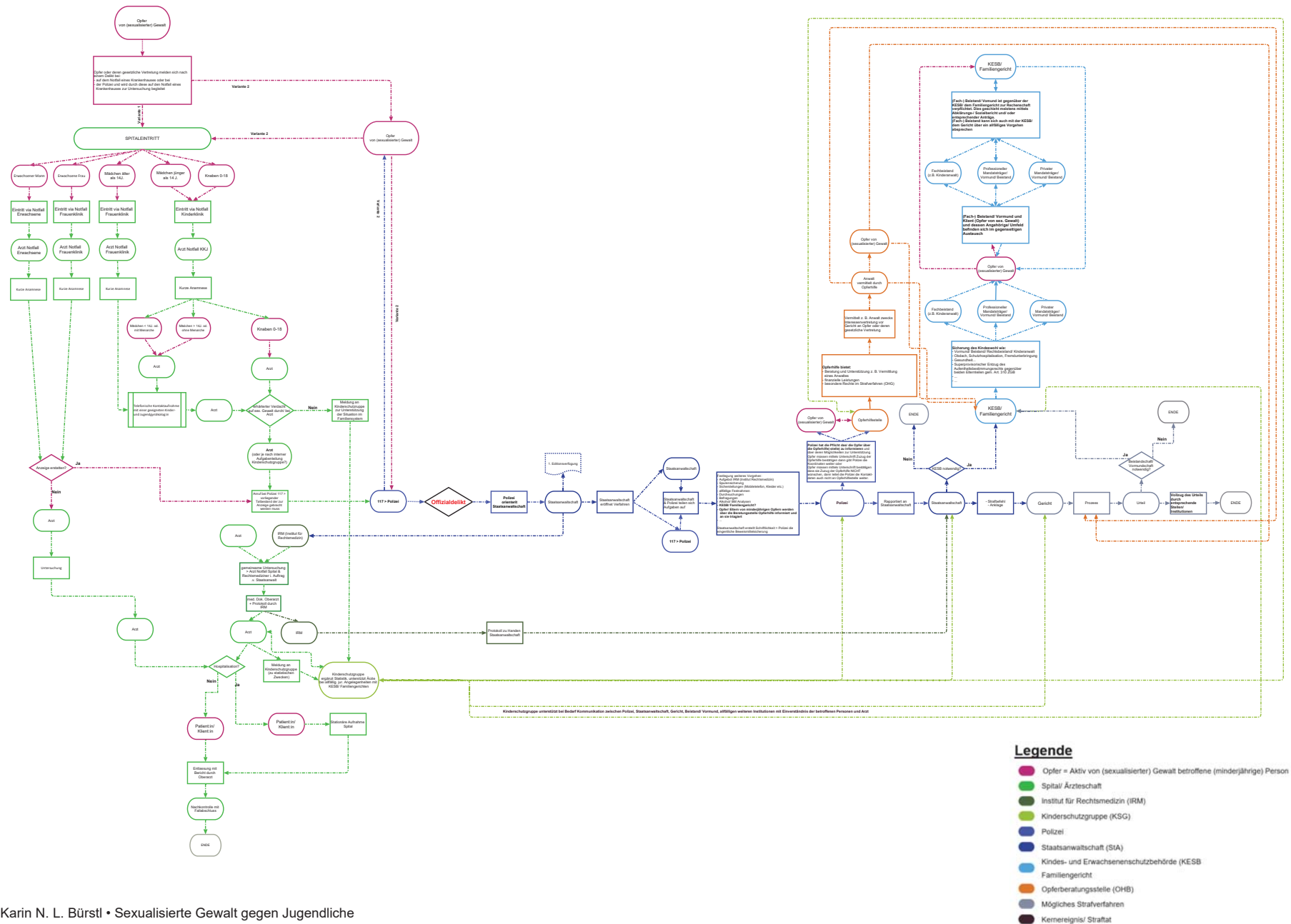




Anhang 10 – Athen Weiss



Prozessablauf bei (sexualisierter) Gewalt an aktiv betroffenen (minderjährigen) Personen



Selbständigkeitserklärung

Vorname Name: Karin Nicole Laowé Bürstl

Matrikelnummer: 25767

Ehrenwörtliche Erklärung/Selbstständigkeitserklärung

Ich versichere hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Masterarbeit

Sexualisierte Gewalt gegen Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren

Institutionelle Kontextualisierung und Orientierungshilfe für den Kanton Aargau

selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Sämtliche Stellen der Arbeit, alle Formulierungen, Ideen, Untersuchungen, Gedankengänge, Analysen und sonstigen schöpferischen Leistungen, Grafiken, Tabellen und Abbildungen, die benutzten Werken oder Quellen aus dem Internet eins zu eins oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich durch Quellenangaben korrekt kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende schriftliche Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Bern, 22. August 2022



Karin Bürstl